

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Ver- fasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG)

A. Zielsetzung

- I. Die Koalitionsvereinbarung der Landesregierung Baden-Württemberg zur 15. Legislaturperiode enthält den Auftrag, die Verfasste Studierendenschaft wieder einzuführen. Der Gesetzentwurf sieht die Einrichtung einer Verfassten Studierendenschaft vor, die den Studierenden wieder eine organisierte Stimme an den Hochschulen gibt. Es wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, damit sich eine demokratisch gewählte Vertretung wirkungsvoll für die Belange der Studierenden einsetzen kann.
- II. In diesen Gesetzentwurf sind Ergebnisse von Gesprächsrunden eingeflossen, die das Wissenschaftsministerium im November und Dezember 2011 mit Studierenden und Hochschulvertretern geführt hat. Die Gespräche dienten dem Zweck, das Gesetzesvorhaben im Sinne eines partizipativen Politikansatzes im Dialog mit den Beteiligten zu entwickeln. Zentrale Inhalte des Gesetzentwurfs wurden darüber hinaus auf einer Internetplattform zur Diskussion gestellt, um allen Studierenden Baden-Württembergs die Möglichkeit zu geben, sich zum Gesetzesvorhaben zu äußern.
- III. Entsprechend der Koalitionsvereinbarung sieht der Gesetzentwurf auch den Ausbau der wissenschaftlichen Weiterbildung als gesetzlich verankerte Kernaufgabe der Hochschulen vor. Die Hochschulen sollen als Orte des lebenslangen Lernens verstärkt Studierende mit Berufserfahrung oder beruflichen Abschlüssen aufnehmen. Das Angebot an berufsbegleitenden Studiengängen soll vergrößert, Modelle zur Anrechnung extern erbrachter Leistungen sollen erprobt und Unterstützungsangebote etabliert werden. Außerdem soll das Studium neben dem Beruf oder familiären Verpflichtungen erleichtert werden. Dazu sollen die Hochschulen unter anderem Teilzeit-Studiengänge ausbauen.

IV. Zudem sollen nach der Koalitionsvereinbarung Hürden bei der wechselseitigen Anerkennung von Studienleistungen abgebaut und damit Anreize zu Auslandsaufenthalten von Studierenden geschaffen werden. Gleichzeitig verfolgt der Gesetzentwurf das Ziel, die Mobilität der Studierenden innerhalb Deutschlands und Europas zu verbessern. In diesem Zusammenhang wird die sogenannte Lissabon-Konvention (Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region, BGBl. 2007 II, S. 712) im Landeshochschulgesetz verankert.

B. Wesentlicher Inhalt

I. Der Gesetzentwurf sieht die Einführung der Verfassten Studierendenschaft als rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule vor. Die Verfasste Studierendenschaft unterliegt der Rechtsaufsicht der Hochschule. Die Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft ermöglichen die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden. Zusätzlich soll die Studierendenschaft im Rahmen ihrer Aufgaben die politische Bildung fördern und den Meinungs austausch in der Gruppe der Studierenden ermöglichen. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, mit ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen. Die Verfasste Studierendenschaft kann im Rahmen ihrer Satzungsautonomie Satzungen erlassen, über die Höhe der Beiträge bestimmen und einen Haushaltsplan aufstellen. Sie kann unter Beachtung demokratischer Grundsätze selbst über die innere Organisation, insbesondere über die Organe und Zuständigkeiten entscheiden und sich damit den Gegebenheiten an der jeweiligen Hochschule anpassen.

II. Die wissenschaftliche Weiterbildung an den Hochschulen soll durch folgende Maßnahmen gestärkt werden:

- Verpflichtende Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten,
- Fortentwicklung der Kontaktstudien zu Modulstudien,
- Satzungsautonomie für Lehrauftragsvergütungen,
- Anpassung der Begrifflichkeiten „konsekutive“, „nicht-konsekutive“ und „weiterbildende“ Masterstudiengänge an die Vorgaben der Kultusministerkonferenz.

III. Weitere Regelungsbereiche:

- Umsetzung der Lissabon-Konvention für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen mit Einführung einer Beweislastumkehr,
- Aufnahme der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge/Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ für Absolventen der Frühkindlichen Pädagogik,
- Gesetzliche Verankerung der bereits bislang praktizierten Voraussetzung einer Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat für die staatliche Anerkennung einer Hochschule und Klarstellung, dass die Kosten des Akkreditierungsverfahrens durch den Träger der antragstellenden Einrichtung des Bildungswesens zu tragen sind,
- Wiedereinführung des gesetzlichen Zustimmungserfordernisses zum Dienstvertrag der Studentenwerks-Geschäftsführer,

- Aufnahme einer Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, um die Hochschulen verpflichtet zu können, am dialogorientierten Serviceverfahren teilzunehmen,
- Einführung einer Härtefallquote bei der Vergabe von Studienplätzen bei Masterstudiengängen.

C. Alternativen

Im Vorfeld wurde diskutiert, ob ein Recht zum Austritt aus der Verfassten Studierendenschaft vorgesehen werden sollte. Dafür spricht die Gewährleistung größerer Wahlfreiheit der Studierenden. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass eine Verfasste Studierendenschaft ihre umfangreichen Aufgaben nur bewältigen kann, wenn sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, die von allen Studierenden geleistet werden.

Letztlich entscheidet sich das Gesetz gegen ein Austrittsrecht, weil es für die Verfasste Studierendenschaft essentiell ist, für sich in Anspruch nehmen zu können, die Studierenden einer Hochschule insgesamt zu vertreten und unterschiedliche Meinungsströmungen zu repräsentieren.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Zusätzliche Kosten für die öffentlichen Haushalte entstehen durch die Einführung der Verfassten Studierendenschaft nicht. Den Hochschulen entsteht durch die Rechtsaufsicht über die Verfasste Studierendenschaft kein größerer finanzieller und personeller Aufwand als durch die bisherige Aufsicht über die Studierendenvertretung.

Die Studierenden der Hochschulen in Baden-Württemberg werden die Verfasste Studierendenschaft durch Beiträge finanzieren, über die das Vertretungsorgan der Studierenden an der jeweiligen Hochschule zu beschließen hat.

Die Regelung zur Lehrauftragsvergütung verursacht keine zusätzlichen Kosten, da Lehraufträge nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel vergeben werden dürfen oder über Einnahmen finanziert werden müssen.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 24. April 2012

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Abs. 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zur Einführung einer
Verfassten Studierendenschaft
und zur Stärkung der
akademischen Weiterbildung
(Verfasste-Studierendenschafts-
Gesetz – VerfStudG)**

INHALTSÜBERSICHT

- Artikel 1 Errichtung einer Verfassten Studierendenschaft
- Artikel 2 Änderung des Landeshochschulgesetzes
- Artikel 3 Gesetz über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft
- Artikel 4 Änderung des Qualitätssicherungsgesetzes
- Artikel 5 Änderung des KIT-Gesetzes
- Artikel 6 Änderung des Studentenwerkgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes
- Artikel 8 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg
- Artikel 9 Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes
- Artikel 10 Änderung der Hochschulvergabeverordnung
- Artikel 11 Neubekanntmachung
- Artikel 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Artikel 1

Errichtung einer Verfassten Studierendenschaft

An den Hochschulen des Landes Baden-Württemberg im Sinne des § 1 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes wird eine Verfasste Studierendenschaft nach Maßgabe dieses Gesetzes eingerichtet. Die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft) ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Hochschule.

Artikel 2

Änderung des Landeshochschulgesetzes

Das Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „§ 65 b“ durch die Angabe „§ 65 c“ ersetzt.
2. In § 18 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 65 b“ durch die Angabe „§ 65 c“ ersetzt.
3. § 19 Absatz 2 Nummer 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Amtszeit der studentischen Wahlmitglieder wird durch die Grundordnung festgelegt; die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre.“
4. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Amtszeit der studentischen Wahlmitglieder wird durch die Grundordnung festgelegt; die übrigen Mitglieder haben die gleiche Amtszeit, wie sie nach § 24 Absatz 3 Satz 2 für den Dekan festgelegt ist.“
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
5. In § 27 c Absatz 3 wird die Angabe „§ 65 a Abs. 3“ durch die Angabe „§ 65 a Absatz 4 Satz 4“ ersetzt.
6. In § 27 d Absatz 2 Nummer 8 wird die Angabe „Bereichsversammlung nach § 65 a Abs. 2“ durch die Angabe „Studierendenvertretung nach § 65 a Absatz 4 Satz 4“ ersetzt.
7. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Masterabschlüsse schließen als weitere Abschlüsse Studiengänge ab, die erste Hochschulabschlüsse vertiefen, verbreitern, fachübergreifend erweitern oder um andere Fächer ergänzen (konsekutive Masterstudiengänge).“
 - bb) Satz 6 wird wie folgt gefasst:
„Die Hochschulen können durch Satzung weitere Voraussetzungen festlegen.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden die Wörter „darauf aufbauenden, fachlich fortführenden und vertiefen-

den oder fächerübergreifend erweiternden“ durch das Wort „konsekutiven“ ersetzt.

- bb) In Satz 6 werden die Wörter „Studiengänge, die in besonderen Studienformen, wie in Teilzeit, durchgeführt werden“ durch die Wörter „Teilzeitstudiengänge nach Absatz 7 Satz 1“ ersetzt.

- c) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Teilzeitstudiengänge stellen ein besonderes organisatorisches Angebot dar, in dem insbesondere Lebensumstände von Studierenden mit Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen sowie von Berufstätigen Berücksichtigung finden. Andere Studiengänge sollen grundsätzlich so organisiert werden, dass sie in Teilzeit studiert werden können.“

8. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Hochschulen sollen zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher und künstlerischer Qualifikationen Weiterbildungsangebote entwickeln;“

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung dient auch dem Erwerb beruflicher Qualifikationen und der Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses.“

- cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Hochschulen bieten wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung in Form von weiterbildenden Studiengängen und Kontaktstudien an.“

- dd) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung erfordert curriculare und didaktische Konzepte, die an die Berufserfahrungen der Teilnehmer anknüpfen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Postgraduale“ durch das Wort „Weiterbildende“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zugangsvoraussetzungen für diese Studiengänge sind ein erster Hochschulabschluss und eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr; im Übrigen gilt § 29 Absatz 2 Satz 5 und 6 entsprechend.“

- cc) In Satz 3 wird das Wort „postgraduale“ durch das Wort „weiterbildende“ ersetzt.
 - dd) In Satz 6 wird das Wort „postgradualer“ durch das Wort „weiterbildender“ ersetzt und die Wörter „, die keine konsekutiven Studiengänge im Sinne des § 29 Abs. 4 sind,“ gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Das Kontaktstudium kann privatrechtlich ausgestaltet werden.“
 - bb) Es werden folgende Sätze angefügt:
„An Kontaktstudien kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat. Die Zugangsvoraussetzungen im Einzelnen und die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Ausgestaltung der Kontaktstudien regeln die Hochschulen; im Fall der öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung der Kontaktstudien erfolgt dies durch Satzung.“

9. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Sonstige Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten an Hochschulen und Berufsakademien werden nach Maßgabe von § 36 a anerkannt“.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „können“ durch das Wort „sind“ und die Wörter „angerechnet werden“ durch das Wort „anzurechnen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „ob,“ gestrichen.
- c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 3 sowie Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 4 entsprechend.“

10. § 34 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt gefasst:

„Die Hochschulen können in ihren Prüfungsordnungen vorsehen, dass die Prüfungsleistungen für die Abschlussprüfung spätestens drei Semester nach dem in der Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung festgelegten Zeitpunkt zu erbringen sind.“

11. § 35 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Wer das Studium im Bereich der Frühen Bildung und Erziehung erfolgreich abgeschlossen hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung ‚Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge‘ oder ‚Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin‘ zu führen.“

12. Nach § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:

„§ 36 a

*Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
sowie Studienabschlüssen*

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.

(2) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(3) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.“

13. In § 38 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „postgradualen“ durch die Wörter „auf einen grundständigen Studiengang aufbauenden“ ersetzt.

14. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 9 wird aufgehoben.
- b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Soweit Hochschullehrer Lehrtätigkeiten in der Weiterbildung ausüben, die über die in der Rechtsverordnung nach § 44 Absatz 4 festgelegte Lehrverpflichtung hinaus gehen, können diese auch in Nebentätigkeit wahrgenommen werden. Die Hochschulen werden ermächtigt, die Höhe der Vergütung für diese Lehrtätigkeiten durch Satzung festzulegen. Bei der Festlegung der Vergütung sind insbesondere das Fach, der Schwierigkeitsgrad, die erforderliche Vor- und Nachbereitung, die Bedeutung der Lehrveranstaltung, die Nachfrage und die örtlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Die Lehrvergütung darf nur aus Einnahmen aus Weiterbildungsangeboten gezahlt werden.“

15. In § 56 Absatz 2 Satz 2 werden der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 46 Absatz 6 Satz 2 und 3 gilt für die Vergütung der Lehraufträge entsprechend.“

16. In § 60 Absatz 2 Nummer 7 wird die Angabe „§ 65 b Abs. 2“ durch die Angabe „§ 65 c Absatz 2“ ersetzt.

17. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „; minderjährige Studierende“ angefügt.
- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Minderjährige, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, sind für Verfahrenshandlungen zur Aufnahme, Durchführung und Beendigung eines Studiums handlungsfähig im Sinne von § 12 Absatz 1 Nummer 2 LVwVfG; dies gilt entsprechend für Studieninteressierte, die eine Hochschulzugangsberechtigung erst durch eine Prüfung an einer Hochschule erwerben wollen (§§ 58 und 59), für die dafür erforderlichen Verfahrenshandlungen.“

18. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „; Personen, die an Kontaktstudien teilnehmen“ angefügt.
- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Personen, die Kontaktstudienangebote der Hochschulen wahrnehmen, sind berechtigt, im erforderlichen Umfang die Hochschuleinrichtungen zu Studienzwecken zu nutzen.“

19. § 65 wird wie folgt gefasst:

„§ 65

Studierendenschaft

(1) Die immatrikulierten Studierenden (Studierende) einer Hochschule bilden die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft). Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Hochschule.

(2) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7,
3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungsaustausch in der Gruppe der Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.

(4) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.

(5) Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend konkrete Aufgaben oder Angebote innerhalb ihrer Zuständigkeit wahrzunehmen, die bereits von dem für die Hochschule zuständigen Studentenwerk wahrgenommen werden, bedarf die Studierendenschaft für die Wahrnehmung der Aufgaben des Einvernehmens des Studentenwerks. Beabsich-

tigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend die konkrete Wahrnehmung von Aufgaben und Angeboten innerhalb ihrer Zuständigkeit, die auch in den Aufgabenbereich des Studentenwerks nach § 2 StWG fallen und von diesem derzeit nicht wahrgenommen werden, erfolgt die Aufgabenwahrnehmung im Benehmen mit dem zuständigen Studentenwerk. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend Sportaktivitäten anzubieten, die für sie mit erheblichen finanziellen Kosten verbunden sind, erfolgt dies im Einvernehmen mit der Hochschule.“

20. § 65 a wird wie folgt gefasst:

„§ 65 a

Organisation der Studierendenschaft; Beiträge

(1) Die Studierendenschaft gibt sich eine Organisationssatzung; sie kann sich weitere Satzungen geben. Der Beschluss über die Organisationssatzung einschließlich ihrer Änderungen bedarf der Zustimmung von mindestens der Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden. Die Organisationssatzung kann vorsehen, dass Änderungen der Organisationssatzung auch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des legislativen Organs beschlossen werden können. Die Satzungen der Studierendenschaft macht der Vorstand der Hochschule in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise als Satzungen der Gliedkörperschaft bekannt.

(2) Die Organisationssatzung legt die Zusammensetzung der Organe der Studierendenschaft und deren Zuständigkeit, die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Beschlüsse sowie die Grundsätze für die Wahlen fest, die frei, gleich, allgemein und geheim sind. Die Studierenden der Hochschule haben das aktive und passive Wahlrecht.

(3) Die Organisation der Studierendenschaft muss wesentlichen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Die Organisationssatzung muss auf zentraler Ebene ein Kollegialorgan vorsehen, welches über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft einschließlich der sonstigen Satzungen beschließt (legislatives Organ); dieses Organ kann auch als Vollversammlung der Studierenden ausgestaltet sein. Die Organisationssatzung sieht ein exekutives Kollegialorgan vor, welches auch Teil des legislativen Organs sein kann; die Anzahl der Mitglieder des exekutiven Organs muss weniger als die Hälfte der Anzahl der Mitglieder des legislativen Organs betragen. Das exekutive Organ der Studierendenschaft hat einen Vorsitzenden, der die Studierendenschaft vertritt. Die Organisationssatzung legt die Grundsätze für die Wahl des Vorsitzenden fest und kann auch die Wahl von zwei Vorsitzenden vorsehen, welche die Studierendenschaft gemeinschaftlich vertreten. Sofern auf

zentraler Ebene der Studierendenschaft keine unmittelbar von den Studierenden gewählten Vertreter handeln, ist die Legitimation dieser Vertreter aus anderen Organen der Hochschule oder der Studierendenschaft sicherzustellen, deren Mitglieder unmittelbar gewählt werden. Die Organisationssatzung kann vorsehen, dass die studentischen Senatsmitglieder dem legislativen Organ als stimmberechtigte Amtmitglieder angehören; ferner soll sie vorsehen, dass die Wahlen zu den Vertretern der Studierendenschaft gleichzeitig mit der Wahl zu den studentischen Senatsmitgliedern stattfinden und die Wahlperiode ein Jahr beträgt; die Wahlen können sich auf mehrere Tage erstrecken.

(4) Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft, die eigene Organe wählen kann. Das Weitere regelt die Organisationssatzung der Studierendenschaft, die auch vorsehen kann, dass die jeweiligen studentischen Fakultätsratsmitglieder Organen der Fachschaft angehören. Die Organe der Fachschaft nehmen die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 auf Fakultätsebene wahr. An der Dualen Hochschule wird eine Studierendenvertretung der örtlichen Studienakademie gebildet; das Weitere regelt die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Dualen Hochschule.

(5) Die Hochschule stellt der Studierendenschaft Räume unentgeltlich zur Verfügung. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft nach Maßgabe einer Beitragsordnung angemessene Beiträge von den Studierenden. In der Beitragsordnung sind die Beitragspflicht, die Beitragshöhe und die Fälligkeit der Beiträge zu regeln; die Beitragsordnung wird als Satzung erlassen. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen. Die Beiträge werden von der Hochschule unentgeltlich eingezogen.

(6) Die Organe der Studierendenschaft haben das Recht, im Rahmen ihrer Aufgaben Anträge an die zuständigen Kollegialorgane der Hochschule zu stellen; diese sind verpflichtet, sich mit den Anträgen zu befassen.

(7) Die Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das legislative Organ kann eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen. Für die Tätigkeit in den Organen der Studierendenschaft gelten § 9 Absatz 7 Satz 2 und § 34 Absatz 4 entsprechend.

(8) Die Studierendenschaften der Hochschulen des Landes Baden-Württemberg bilden zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen eine landesweite Vertretung der Studierendenschaften. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung von zwei Dritteln der Studierendenschaften aller Hoch-

schulen bedarf. In der Geschäftsordnung wird auch die Finanzierung der landesweiten Vertretung durch die Studierendenschaften geregelt.

(9) Die Organisationssatzung der Studierendenschaft soll die Einrichtung einer Schlichtungskommission vorsehen. Die Schlichtungskommission kann von jedem Studierenden der Hochschule mit der Behauptung angeufen werden, die Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Absatz 2 bis 4 überschritten. Einzelheiten der Schlichtungskommission einschließlich ihrer Besetzung regelt die Organisationssatzung der Studierendenschaft.“

21. Nach § 65 a wird folgender § 65 b eingefügt:

„§ 65 b

Haushalt der Studierendenschaft; Aufsicht

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die für das Land Baden-Württemberg geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 bis 111 LHO, entsprechend anzuwenden; die Aufgabe des zuständigen Ministeriums und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums im Sinne der §§ 105 bis 111 LHO übernimmt der Vorstand der Hochschule. Die Organisationssatzung legt fest, wer die Entscheidung über die Führung eines Wirtschaftsplans (§ 110 LHO) anstelle eines Haushaltsplans (§ 106 LHO) trifft. Die Beschäftigten der Studierendenschaft unterliegen derselben Tarifbindung wie Beschäftigte der Hochschule.

(2) Das exekutive Kollegialorgan nach § 65 a Absatz 3 Satz 3 bestellt einen Beauftragten für den Haushalt im Sinne des § 9 LHO, der die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt. Dienststelle des Beauftragten für den Haushalt im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LHO ist die Gliedkörperschaft. Er ist unmittelbar dem Vorsitzenden des exekutiven Organs nach § 65 a Absatz 3 Satz 4 unterstellt; der Vorsitzende gilt als Leiter der Dienststelle im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 2 LHO. § 16 Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Aufgabe des Vorstandsvorsitzenden der Vorsitzende des exekutiven Organs nach § 65 a Absatz 3 Satz 4 und die Aufgabe des Aufsichtsrats das legislative Organ nach § 65 a Absatz 3 Satz 2 wahrnimmt. Der Finanzreferent der Studierendenschaft arbeitet mit dem Beauftragten für den Haushalt zusammen. Die Kosten des Beauftragten für den Haushalt trägt die Studierendenschaft.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof. Die Studierendenschaft beauftragt zur Rechnungsprüfung darüber hinaus eine fachkundige Person mit der Befähigung für den gehobenen

Verwaltungsdienst, die nicht mit dem Beauftragten für den Haushalt gemäß Absatz 2 Satz 1 identisch ist, oder die Verwaltung der Hochschule mit ihrem Einvernehmen. Die Entlastung erteilt der Vorstand der Hochschule.

(4) Für Verbindlichkeiten haftet die Studierendenschaft mit ihrem Vermögen. Die Hochschule und das Land haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft.

(5) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere Gelder der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der in § 65 Absatz 2 bis 4 genannten Aufgaben verwenden, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Für die Verjährung von Ansprüchen der Studierendenschaft gelten § 59 LBG und § 48 BeamtStG entsprechend.

(6) Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Vorstands der Hochschule. Für die Rechtsaufsicht gelten § 67 Absatz 1 und § 68 Absatz 1, 3 und 4 entsprechend; die Aufgabe des Wissenschaftsministeriums übernimmt der Vorstand der Hochschule. Die Satzungen und der Haushaltsplan bedürfen der Genehmigung des Vorstands der Hochschule. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Satzung oder der Haushaltsplan rechtswidrig ist. An der Dualen Hochschule kann der Vorstand die Rechtsaufsicht über die Studierendenvertretung nach § 65 a Absatz 4 Satz 4 generell oder im Einzelfall auf den Rektor der Studienakademie übertragen.

(7) Eine wirtschaftliche Betätigung der Studierendenschaft ist nur innerhalb der ihr obliegenden Aufgaben und nur insoweit zulässig, als die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Studierendenschaft und zum voraussichtlichen Bedarf steht. Darlehen darf die Studierendenschaft nicht aufnehmen oder vergeben; sie darf ein Girokonto auf Guthabenbasis führen. Die Beteiligung der Studierendenschaft an wirtschaftlichen Unternehmen oder die Gründung wirtschaftlicher Unternehmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstands der Hochschule.“

22. Der bisherige § 65 b wird § 65 c.

23. § 70 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Anerkennung soll von der Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens durch eine vom Wissenschaftsministerium zu bestimmenden Stelle abhängig gemacht werden, mit dem Ziel, damit die Entscheidungsgrundlagen gemäß den Absätzen 2 und 7 zu erweitern. Die Kosten des Akkreditierungsverfahrens trägt der Antragsteller.“

24. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 3

Gesetz über die Errichtung der Verfassten
Studierendenschaft

§ 1

*Organisationssatzung, Abstimmung; Konstituierung
im Regelfall*

(1) Die Organisationssatzung nach § 65 a Absatz 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung des Artikels 2 dieses Gesetzes ist in einer Abstimmung der immatrikulierten Studierenden (Studierende) zu beschließen. Die Abstimmung wird vom Vorstand der Hochschule durchgeführt. Studierende der Hochschule können ausgearbeitete und mit einer Erläuterung versehene Satzungsvorschläge beim Vorstand der Hochschule bis zu einem vom Vorstand festgelegten und veröffentlichten Termin einreichen. Die Satzungsvorschläge müssen dem geltenden Recht entsprechen und von einem Prozent der Studierenden, mindestens jedoch 30 und höchstens 150 Studierenden, unterzeichnet sein; § 3 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Vorstand stellt fest, ob diese Voraussetzungen gegeben sind; dabei erläutert und erörtert er das Ergebnis der rechtlichen Prüfung mit drei Studierenden, die vom Senat auf Vorschlag der studentischen Senatsmitglieder bestimmt werden. Bei rechtlichen Mängeln gibt der Vorstand der Hochschule die Satzungsvorschläge zur Überarbeitung innerhalb einer festzulegenden Frist zurück. Sofern die Voraussetzungen nach Satz 4 gegeben sind, stellt der Vorstand die Satzungsvorschläge gemeinsam zur Abstimmung. Er legt den Termin für die Abstimmung fest und macht ihn öffentlich bekannt.

(2) Steht nur ein Satzungsvorschlag zur Abstimmung, wird über die Frage mit „Ja“ oder „Nein“ entschieden. Der Satzungsvorschlag ist beschlossen, wenn mindestens die Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden zustimmt. Ist der Satzungsvorschlag abgelehnt, können geänderte Satzungsvorschläge nach Maßgabe von Absatz 1 erneut zur Abstimmung gestellt werden.

(3) Stehen mehrere Satzungsvorschläge zur Abstimmung, so ist derjenige beschlossen, dem mindestens die Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden zustimmt. Erreicht kein Satzungsvorschlag diese Mehrheit, so setzt der Vorstand einen Termin für eine weitere Abstimmung fest, in der die beiden Satzungsvorschläge, die die meisten Stimmen erhielten, zur Entscheidung vorgelegt werden.

(4) Termine und Fristen nach Absatz 1 bis 3 legt der Vorstand der Hochschule gemeinsam mit den studentischen Senatsmitgliedern fest.

(5) Den beschlossenen Satzungsvorschlag macht der Vorstand in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen

Weise als Organisationssatzung der Gliedkorperschaft bekannt. Unverzüglich nach Veröffentlichung der Organisationssatzung setzt der Vorstand die für die Besetzung der Organe erforderlichen Wahlen an, führt sie durch und stellt das Ergebnis der Wahl fest. Nach der Feststellung der Wahlergebnisse beruft das lebensälteste Mitglied des jeweiligen Organs dieses zur konstituierenden Sitzung ein. Die Gliedkorperschaft ist konstituiert, wenn sich das letzte Organ auf zentraler Ebene der Studierendenschaft konstituiert hat. Der Zeitpunkt der Konstituierung wird vom Vorstand festgestellt und bekanntgemacht.

(6) Wird die Gliedkorperschaft nicht bis spätestens 31. Dezember 2013 konstituiert, finden die §§ 2 und 3 Anwendung. Auch bei einer Konstituierung im besonderen Fall nach den §§ 2 und 3 können Studierende der Hochschule nach dem 31. Dezember 2013 jederzeit ausgearbeitete und mit einer Erläuterung versehene Organisationssatzungsvorschläge beim Vorstand der Hochschule einreichen. Absatz 1 bis 5 gilt entsprechend. Der Vorstand der Hochschule ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Abstimmung über die eingereichten Satzungsvorschläge durchzuführen.

§ 2

Konstituierung im besonderen Fall; Wahlen

(1) Der Vorstand der Hochschule führt unverzüglich unmittelbare, freie, gleiche, allgemeine und geheime Wahlen zum Studierendenparlament durch und stellt das Ergebnis der Wahl fest. Die Studierenden der Hochschule haben das aktive und passive Wahlrecht. Die Vertreter des Studierendenparlaments werden auf Grund von Listen in Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber für ein Jahr gewählt; die Liste kann auch nur einen Bewerber aufweisen. Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind; er kann einem Bewerber nur eine Stimme geben. Die Vergabe der Sitze erfolgt in der Reihenfolge der erreichten Stimmen auf den Listen. Verliert ein gewähltes Mitglied die Wählbarkeit, legt sein Amt nieder oder scheidet aus einem sonstigen Grund aus, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit der Bewerber derselben Liste mit der höchsten Stimmenzahl, der keinen Sitz erhalten hat; ist die Liste erschöpft, tritt an seine Stelle der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl unabhängig von der Listenzugehörigkeit. Die studentischen Senatsmitglieder gehören dem Studierendenparlament als stimmberechtigte Amtsmitglieder an.

(2) Nach der Feststellung des Wahlergebnisses beruft das lebensälteste Mitglied des Studierendenparlaments dieses zur konstituierenden Sitzung ein. Das Studierendenparlament beschließt unverzüglich durch Satzung eine Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses und wählt seine Mit-

glieder. Bei der Besetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses werden die nach Absatz 1 Satz 3 vorgelegten Listen entsprechend der im Studierendenparlament erreichten Sitze berücksichtigt.

(3) Das Studierendenparlament beschließt eine Wahlordnung für die zukünftigen Wahlen zu den Vertretern des Studierendenparlaments. Die Wahlordnung soll eine Wahl nach Listen, eine Wahlperiode von einem Jahr und die gleichzeitige Wahl mit den studentischen Senatsmitgliedern vorsehen.

§ 3

Konstituierung im besonderen Fall; Organe

(1) Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss. Einschließlich der studentischen Senatsmitglieder hat an Hochschulen mit bis zu 2 000 Studierenden das Studierendenparlament zehn Mitglieder und der Allgemeine Studierendenausschuss drei Mitglieder, an Hochschulen mit bis zu 10 000 Studierenden hat das Studierendenparlament 20 Mitglieder und der Allgemeine Studierendenausschuss sieben Mitglieder und an Hochschulen mit mehr als 10 000 Studierenden hat das Studierendenparlament 30 Mitglieder und der Allgemeine Studierendenausschuss zehn Mitglieder. Für die Anzahl der Studierenden einer Hochschule ist der Stichtag 31. Dezember 2011 maßgeblich.

(2) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft und beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft und die Satzungen. Das Studierendenparlament kann durch Satzung die Bildung von Fraktionen und für zukünftige Wahlen eine von Absatz 1 Satz 2 abweichende Mitgliederzahl vorsehen; die Anzahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses muss weniger als die Hälfte der Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments betragen.

(3) Der Allgemeine Studierendenausschuss erledigt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft und ist an die Beschlüsse des Studierendenparlaments gebunden. Er wählt einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt die Studierendenschaft.

(4) An der Dualen Hochschule werden durch Satzung nicht rechtsfähige Untergliederungen der Studierendenschaft an den örtlichen Studienakademien gebildet. Die Satzung enthält Regelungen zur Bestimmung der Studierenden im Hochschulrat nach § 27 c Absatz 2 Nummer 10 LHG und im Akademischen Senat nach § 27 d Absatz 2 Nummer 8 LHG.

(5) Die Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaft. An den Fakultäten wird eine Fachschaftsvertretung als studentischer Ausschuss des Fakultätsrats gebildet, die aus sechs Mitgliedern besteht. Die jeweiligen

studentischen Fakultätsratsmitglieder gehören der Fachschaftsvertretung als Amtsmitglieder an; die Wahl der weiteren Mitglieder regelt die Grundordnung der Hochschule. Die mit den meisten Stimmen gewählten studentischen Mitglieder sind Sprecher und stellvertretende Sprecher dieses Ausschusses. Die Fachschaftsvertretung nimmt die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten der Studierenden sowie die Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 LHG in der Fassung des Artikels 2 dieses Gesetzes auf Fakultätsebene wahr.

§ 4

Landesweite Vertretung der Studierendenschaft

Nach Konstituierung aller Studierendenschaften des Landes Baden-Württemberg beruft der Vorsitzende des exekutiven Organs der Studierendenschaft der Hochschule mit der landesweit höchsten Zahl der immatrikulierten Studierenden die Vertreter der Studierendenschaften aller Hochschulen zur konstituierenden Sitzung ein; § 3 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. In der konstituierenden Sitzung beschließt die landesweite Vertretung der Studierendenschaft eine Geschäftsordnung nach § 65 a Absatz 8 Satz 2 LHG in der Fassung des Artikels 2 dieses Gesetzes.

§ 5

Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst

Für die Fachhochschulen nach § 69 LHG finden § 25 Absatz 4 und § 65 LHG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiterhin Anwendung; §§ 65, 65 a und 65 b LHG in der Fassung des Artikels 2 dieses Gesetzes sowie §§ 1 bis 4 dieses Artikels finden keine Anwendung. Die studentische Mitbestimmung kann durch Rechtsverordnung abweichend geregelt werden.

Artikel 4

Änderung des Qualitätssicherungsgesetzes

§ 3 Absatz 1 Satz 1 des Qualitätssicherungsgesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 566) wird wie folgt gefasst:

„Über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel ist im Einvernehmen mit einer Vertretung der Studierenden zu entscheiden; die dieser Vertretung angehörenden Studierenden werden entweder von der Verfassten Studierendenschaft bestellt oder entstammen dem Kreis der einem Organ der Hochschule oder der Fakultäten angehörenden studentischen Mitglieder oder werden von diesen bestellt.“

Artikel 5

Änderung des KIT-Gesetzes

In § 20 Absatz 2 des KIT-Gesetzes vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 318, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... 2012 [GBl. S...]), wird die Angabe „65“ durch die Angabe „65 b“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Studentenwerksgesetzes

In § 6 Absatz 6 des Studentenwerksgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 621) werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „Entlassung des Geschäftsführers“ die Wörter „sowie die Regelungen des Beschäftigungsverhältnisses“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

In § 14 des Landeshochschulgebührengesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 457), werden nach dem Wort „Entgelte“ die Wörter „oder Gebühren“ angefügt.

Artikel 8

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
Baden-Württemberg

§ 39 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 bis 6“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 2 Nummern 1, 2, 4 und 5“ ersetzt.
2. Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
„Die Drittmittel nach Satz 1 Nummer 2 sind bei der Drittmittelverwaltung gesondert auszuweisen.“

Artikel 9

Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Das Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Landeshochschulgebührengesetzes“ wird das Wort „(LHGebG)“ eingefügt.
 - b) Nach dem Wort „Fassung“ werden die Wörter „und nach §§ 13 und 14 LHGebG“ eingefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Studiengängen,“ die Wörter „die zu einem ersten Hochschulabschluss führen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 8 wird die Angabe „den Absätzen 3 und 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „postgradualen Studiengängen“ durch die Wörter „Aufbau- und Masterstudiengängen“ ersetzt.
 - bb) In den Sätzen 1, 2 und 3 werden jeweils die Wörter „postgradualen Studiengang“ durch die Wörter „Aufbau- oder Masterstudiengang“ ersetzt.
 - cc) Es wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 3 des Staatsvertrages gilt entsprechend.“
3. In § 8 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Das Wissenschaftsministerium kann durch Rechtsverordnung nach § 11 regeln, dass die Hochschulen zum Abgleich von Mehrfachzulassungsmöglichkeiten an dem von der Stiftung bereit gestellten dialogorientierten Serviceverfahren teilnehmen sowie weitere Unterstützungsleistungen der Stiftung nach Satz 1 in Anspruch nehmen.“
4. In § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 werden die Wörter „die Grundsätze des Serviceverfahrens und der“ durch die Wörter „das Serviceverfahren und die“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Hochschulvergabeverordnung

Die Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 1 der ... vom ... 2011 (GBl. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „postgraduale Studiengänge“ durch die Wörter „Aufbau- und Masterstudiengänge“ ersetzt.

2. In der Überschrift des dritten Abschnitts werden die Wörter „postgraduale Studiengänge“ durch die Wörter „Aufbau- und Masterstudiengänge“ ersetzt.
3. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Postgraduale Studiengänge“ durch die Wörter „Aufbau- und Masterstudiengänge“ ersetzt.
 - b) In den Absätzen 1 bis 3 und in Absatz 5 werden jeweils die Wörter „postgradualen Studiengang“ durch die Wörter „Aufbau- oder Masterstudiengang“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „postgradualen Studiengangs“ durch die Wörter „Aufbau- oder Masterstudiengangs“ ersetzt.
 - d) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 12 gelten entsprechend. Bei Ranggleichheit gilt Absatz 3 entsprechend. Die Hochschule legt die Reihenfolge, nach der die Ranglisten berücksichtigt werden, durch Satzung fest.“
4. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 11

Neubekanntmachung

Das Wissenschaftsministerium kann den Wortlaut des Landeshochschulgesetzes, des Qualitätssicherungsgesetzes, des KIT-Gesetzes, des Studentenwerkgesetzes, des Landeshochschulgebührengesetzes, des Hochschulzulassungsgesetzes und der Hochschulvergabeverordnung in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 12

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft mit Ausnahme des Artikels 8, der mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft tritt.
- (2) Bis zur Konstituierung der Studierendenschaft nach Artikel 3 dieses Gesetzes finden § 65 und § 65 a des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiterhin Anwendung. Bis zur Konstituierung der Organe der Fachschaft nach § 65 a Absatz 4 LHG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung findet § 25 Absatz 4 LHG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

(3) Bis zum Eingang der ersten von der Studierendenschaft erhobenen Beiträge stellt die Hochschule die Finanzierung, Personal- und Sachausstattung der Studierendenschaft im bisherigen, vor Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Studierendenvertretung geleisteten Umfang sicher.

(4) Wer vor Inkrafttreten von § 35 Absatz 6 Satz 4 LHG in der Fassung des Artikels 2 dieses Gesetzes das Studium im Bereich der Frühen Bildung und Erziehung an einer Fachhochschule oder einer Pädagogischen Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ zu führen.

(5) Die Hochschulen passen ihre Prüfungsordnungen bis zum 31. März 2013 an § 36 a Absatz 1 und 2 LHG in der Fassung des Artikels 2 dieses Gesetzes an.

(6) § 6 Absatz 4 Satz 5 HZG in der Fassung des Artikels 9 dieses Gesetzes und § 20 Absatz 6 HVVO in der Fassung des Artikels 10 dieses Gesetzes finden erstmals zum Sommersemester 2013 Anwendung. Frühjahrssemester gelten als Sommersemester.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Das Ziel des Gesetzes ist es, die Verfasste Studierendenschaft an den Hochschulen in Baden-Württemberg einzuführen, die akademische Weiterbildung zu stärken sowie die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zu verbessern.
2. Die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft) wird in Baden-Württemberg nach ihrer Abschaffung im Jahr 1977 wieder eingeführt und ist damit in allen Bundesländern mit Ausnahme Bayerns in den jeweiligen Hochschulgesetzen verankert. Das Gesetz schafft die Grundlage dafür, dass sich eine demokratisch gewählte Vertretung wirkungsvoll für die Belange der Studierenden und die Weiterentwicklung der Hochschulen einsetzen kann.

Die im Gesetz vorgesehenen Aufgaben geben der Studierendenschaft die Möglichkeit, sich umfassend für die Belange der Studierenden einzusetzen und zu hochschulpolitischen Themen Stellung zu nehmen. Die Aufgaben berücksichtigen die verfassungsrechtlichen Grenzen, die sich aus der Pflichtmitgliedschaft aller Studierenden in der Studierendenschaft ergeben, und begründen kein sogenanntes „allgemeinpolitisches Mandat“. Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die politische Bildung zu fördern und ermöglicht den Meinungsaustausch innerhalb der Gruppe der Studierenden. Sie nimmt ein politisches Mandat wahr, wobei ihre weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität klargestellt wird. Die Studierendenschaft kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.

Die Studierendenschaft kann durch eine Organisationssatzung selbst entscheiden, wie sie ihre innere Organisation regelt. Sie kann die Organe und Zuständigkeiten bestimmen, wobei demokratische Grundsätze zu beachten sind, die im Gesetz näher beschrieben sind. Sofern sich die Verfasste Studierendenschaft nicht bis spätestens 31. Dezember 2013 konstituiert hat, wird die Verfasste Studierendenschaft mit einem gesetzlich geregelten Organisationsmodell eingeführt. Dieses sieht als Organe ein Studierendenparlament und einen Allgemeinen Studierendenausschuss vor.

Die Studierendenschaft erhält mit der Satzungs- und Finanzautonomie große Gestaltungsspielräume, die eine wirksame Vertretung der Interessen der Studierenden sicherstellen soll und die die Gegebenheiten der jeweiligen Hochschule berücksichtigt. Angesichts der Vielfalt der Hochschulen in Baden-Württemberg ist die Vorgabe eines Modells nicht sinnvoll. Die Freiheit der Studierendenschaft bedeutet jedoch auch ein hohes Maß an Verantwortung. Zur Gewährleistung dieser Verantwortung enthält das Gesetz einige Vorgaben. Die Regelungen zum Haushalt und der Aufsicht stellen sicher, dass die von der Studierendenschaft eingenommenen Beiträge ordnungsgemäß eingesetzt werden und der Studierendenschaft ausreichend Fachkompetenz zur Verfügung steht. Die Studierendenschaft unterliegt der Rechtsaufsicht der Hochschule, die auch die Satzungen genehmigt. Für das Finanzwesen wird zur Gewährleistung ausreichender fachlicher Kompetenz ein Beauftragter für den Haushalt bestellt. Der Finanzreferent der Studierendenschaft hat mit dem Beauftragten für den Haushalt zusammenzuarbeiten. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine fachkundige Person des gehobenen Dienstes oder durch die Hochschulverwaltung und unterliegt der Kontrolle durch den Rechnungshof und der Rechtsaufsicht der Hochschule.

3. Die wissenschaftliche Weiterbildung an den Hochschulen soll durch mehrere Maßnahmen gestärkt werden.

Dazu gehört zum einen die Erhöhung der Attraktivität der Weiterbildungsangebote für Berufstätige durch die Förderung niedrigschwelliger Angebote. So können zukünftig Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, auf ein Kontaktstudium angerechnet werden. Für Kontaktstudien können außerdem Leistungspunkte vergeben werden, die unter bestimmten Voraussetzungen auf ein späteres Hochschulstudium angerechnet werden können. Damit können Hochschulen ihr Studienangebot modularisieren und noch flexibler auf die Bedürfnisse von Berufstätigen reagieren. Teilzeitstudienangebote der Hochschulen werden dadurch gefördert, dass die Hochschulen zukünftig im Rahmen einer Soll-Vorschrift verpflichtet werden, Studiengänge so zu organisieren, dass sie in Teilzeit studiert werden können. Dies kommt vor allem Studierenden zugute, die neben dem Studium arbeiten oder familiären Pflichten nachkommen. Die daneben bestehende Möglichkeit, formelle Teilzeitstudiengänge einzurichten, wird durch die Festlegung von Zielgruppen präzisiert. Des Weiteren erhalten Kontaktstudierende das Recht, Hochschuleinrichtungen für ihre Studienzwecke zu nutzen.

Zum anderen soll es auch für die Hochschullehrer zukünftig attraktiver sein, sich in der wissenschaftlichen Weiterbildung zu engagieren. Deshalb erhalten die Hochschulen die Möglichkeit, die Vergütungen für solche Lehrtätigkeiten selbst im Rahmen der für Weiterbildungsangebote vorhandenen Mittel festzusetzen. Gleiches gilt für die Vergütung von Lehrbeauftragten.

Schließlich soll die Weiterbildung an den Hochschulen dadurch gestärkt werden, dass diese verstärkt in öffentlich-rechtlicher Form und damit hochschulintern angeboten wird. Kontaktstudien waren bisher zwingend privatrechtlich auszugestalten. Die Internalisierung der Weiterbildung hat Änderungen bei den Entgeltregelungen für Kontaktstudien zur Folge.

4. Das von Deutschland im Jahr 2007 ratifizierte Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region (BGBl. 2007 II , S. 712 – Lissabon-Konvention) wird im Landeshochschulgesetz (LHG) verankert. Die neue Vorschrift regelt die Anerkennung von studienbegleitenden Leistungsnachweisen („Studienzeiten“ im Sinne der Lissabon-Konvention) und Studienabschlüssen („Hochschulqualifikationen“ im Sinne der Lissabon-Konvention) einschließlich der maßgeblichen Verfahrensvorschriften. Sie umfasst über den Geltungsbereich der bislang von 53 Staaten ratifizierten Konvention hinaus auch die Anerkennung von Nachweisen aus dem Inland und aus Drittstaaten. Diese einheitliche Regelung erleichtert den Verwaltungsvollzug an den Hochschulen. Gleichzeitig profitieren die Studierenden von einem erweiterten Anspruch auf Anerkennung. Wenn sie ihr Studium an einer baden-württembergischen Hochschule fortsetzen oder ein weiteres Studium aufnehmen wollen, so werden ihre bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen und Abschlüsse aus dem In- und Ausland nach einheitlichen Kriterien anerkannt.

Die Prüfungsordnungen der Hochschulen müssen den Voraussetzungen von § 36 a Absatz 1 und 2 LHG und damit den Vorgaben der Lissabon-Konvention entsprechen. Bislang waren diese Vorgaben über die Verweisung in § 34 Absatz 1 Satz 6 Nummer 2 LHG einzuhalten. § 36 a LHG dient somit zugleich der Umsetzung des Beschlusses der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 10. Oktober 2003 in der Fassung vom 4. Februar 2010 über die „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ mit dem Anhang „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“, Ziffer 1.2. Wegen der weitgehenden Deckung dieses Beschlusses mit den Vorgaben der Lissabon-Konvention gelten für den Wechsel von außerhalb

und innerhalb Deutschlands dieselben Regeln. Sofern erforderlich, haben die Hochschulen nach Artikel 12 Absatz 5 dieses Gesetzes ihre Prüfungsordnungen bis zum 31. März 2013 an die Vorgaben anzupassen.

5. In Zukunft werden vermehrt Studieninteressierte ein Studium aufnehmen oder sich für eine Prüfung nach den §§ 58 oder 59 LHG bewerben, die noch nicht volljährig sind. Sie werden für verwaltungsrechtliche Verfahrenshandlungen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Durchführung und Beendigung eines Studiums für handlungsfähig im Sinne des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes erklärt. Damit sind keine zusätzlichen Regelungen in den Immatrikulationsatzungen der Hochschulen beziehungsweise keine Einwilligungserklärungen der Sorgeberechtigten mehr erforderlich.
6. Für Absolventen von Studiengängen aus dem Bereich der Frühen Bildung und Erziehung wird gemäß dem Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 26./27. Mai 2011 die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ und „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ eingeführt.
7. Die bereits bislang praktizierte Voraussetzung einer Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat für die staatliche Anerkennung einer Hochschule wird gesetzlich verankert und es wird klargestellt, dass die Kosten des Akkreditierungsverfahrens durch den Träger der antragstellenden Einrichtung des Bildungswesens zu tragen sind.
8. Das bis zum Jahr 1999 bestehende Zustimmungserfordernis des Wissenschaftsministeriums zu den Regelungen der Beschäftigungsverhältnisse der Geschäftsführer der Studentenwerke wird wieder eingeführt.
9. Das Wissenschaftsministerium wird im Hochschulzulassungsgesetz ermächtigt, die Hochschulen zu einer Teilnahme am dialogorientierten Serviceverfahren zu verpflichten, um insbesondere ein Gelingen des notwendigen Abgleichs von Mehrfachzulassungsmöglichkeiten sicherzustellen.
10. Für die Vollendung der Umstellung der Studiengänge auf die gestufte Studienstruktur und den Ausbau der Masterstudienplätze wird eine Härtefallquote entsprechend den grundständigen Studiengängen auch für Masterstudiengänge eingeführt.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Errichtung einer Verfassten Studierendenschaft

Artikel 1 ordnet die Errichtung einer Verfassten Studierendenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als Gliedkörperschaft der Hochschule nach Maßgabe der folgenden Artikel an (siehe auch Begründung zu Artikel 2 Nummer 19 – § 65 Absatz 1 LHG).

Zu Artikel 2 – Änderung des Landeshochschulgesetzes

Zu Nummern 1 und 2 – § 9 Absatz 1 Satz 6 und § 18 Absatz 4 Satz 1

Folgeänderung aus der Umbenennung des bisherigen § 65 b in § 65 c.

Zu Nummer 3 – § 19 Absatz 2 Nummer 2 Satz 2

Die Regelung des § 65 Absatz 1 Satz 2 in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, dass die Amtszeit der Studierenden in den Gremien der Hochschule in der Grundordnung festgelegt wird, wurde übernommen.

Zu Nummer 4 – § 25

Zu Absatz 2 Satz 2

Die Regelung des § 65 Absatz 1 Satz 2 in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, dass die Amtszeit der Studierenden in den Gremien der Hochschule in der Grundordnung festgelegt wird, wurde übernommen.

Zu Absatz 4

Die Regelungen zur Fachschaft in § 25 Absatz 4 wurden gestrichen und sind jetzt mit Änderungen durch die Einführung der Verfassten Studierendenschaft in § 65 a Absatz 4 enthalten.

Zu Nummer 5 – § 27 c Absatz 3

Folgeänderung aus § 65 a. An der Dualen Hochschule werden die Studierenden im Hochschulrat nach Maßgabe der Organisationsatzung von der Studierendenvertretung an den örtlichen Studienakademien bestimmt.

Zu Nummer 6 – § 27 d Absatz 2 Nummer 8

Folgeänderung aus § 65 a. Durch den Wegfall der bisherigen Bereichsversammlung an der Dualen Hochschule werden die Studierenden im Akademischen Senat nach Maßgabe der Organisationsatzung von der Studierendenvertretung an den örtlichen Studienakademien bestimmt.

Zu Nummer 7 – § 29

Zu Absatz 2 Satz 4 und Absatz 4 Satz 4

Die KMK hat die bisher geltende Unterscheidung zwischen konsekutiven und nicht-konsekutiven Masterstudiengängen aufgeben (Beschluss der KMK zu den „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ vom 10. Oktober 2003 in der Fassung vom 4. Februar 2010). Masterstudiengänge, die an Studiengänge anschließen und um andere Fächer erweitern, sind nun nicht mehr als nicht-konsekutiv, sondern als konsekutiv einzuordnen. Die Kategorie der weiterbildenden Studiengänge bleibt erhalten. Die neuen Begrifflichkeiten werden in § 29 (und § 31) übernommen.

Zu Absatz 2 Satz 6

Die Streichung der Regelbeispiele dient der Verschlankeung des Gesetzes und der Herausstellung des Handlungsspielraums der Hochschulen bei der Festlegung der Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge. Es bleibt gemäß dem Beschluss der KMK zu den „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ vom 10. Oktober 2003 in der Fassung vom 4. Februar 2010 aber dabei, dass die Hochschulen zusätzlich zum ersten Hochschulabschluss weitere Zugangsvoraussetzungen festlegen können.

Zu Absatz 4 Satz 6 und Absatz 7 (neu)

Gesetzlich ist das Teilzeitstudium bisher in formellen Teilzeitstudiengängen mit verlängerten Regelstudienzeiten verankert. Die organisatorischen Voraussetzungen, die formelle Teilzeitstudiengänge erfüllen müssen, werden in Absatz 7 Satz 1 nunmehr dahingehend definiert, dass sie die besonderen Lebensumstände von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen sowie von Berufstätigen berücksichtigen müssen. Eine gesetzliche Pflicht zur Einrichtung von Teilzeitstudiengängen ist mit dieser Definition nicht verbunden. Die Abgrenzung zwischen formellen Teilzeitstudiengängen sowie anderen Maßnahmen, mit denen die Hochschulen auf die besonderen Lebensumstände von Studierenden reagieren, soll erleichtert werden. Der neue Absatz 7 Satz 2 beinhaltet darüber hinaus einen Auftrag an die Hochschulen, auch alle anderen Studiengänge so zu organisieren, dass sie in Teilzeit studiert werden können. Dadurch soll erreicht werden, dass zum Beispiel Studierende, die wegen Elternzeit nach § 61 Absatz 3 beurlaubt sind, tatsächlich zu ihrem Studienverlauf passende Lehrangebote vorfinden, die sie in dieser Zeit absolvieren können. Die Hochschulen können den Auftrag beispielsweise mit der konsequenten Modularisierung des Studiums oder mit Ausnahmetatbeständen in den Prüfungsordnungen für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen erfüllen.

Zu Nummer 8 – § 31

Zu Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2

Die Begrifflichkeiten werden an die neugefassten „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ vom 10. Oktober 2003 in der Fassung vom 4. Februar 2010 angepasst (vergleiche Begründung zu § 29). Wie bisher bleibt eine mindestens einjährige qualifizierte Berufserfahrung die entscheidende Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme eines weiterbildenden Studiengangs. Bei Studiengängen, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, ist auch künftig keine Berufserfahrung erforderlich.

Zu Absatz 1 Satz 4

Im neuen Satz 4 werden die inhaltlichen Anforderungen, die Weiterbildungsangebote der Hochschule erfüllen müssen, benannt. Danach müssen Weiterbildungsangebote curricular und didaktisch an die Berufserfahrungen der Teilnehmer anknüpfen.

Zu Absatz 3

Das Kontaktstudium ist von den Hochschulen zukünftig nicht mehr zwingend privatrechtlich auszugestalten, sondern kann auch öffentlich-rechtlich angeboten werden. Damit soll ein internalisiertes Weiterbildungsangebot der Hochschulen ermöglicht und die Weiterbildung als öffentliche Aufgabe der Hochschule herausgestellt werden. Im Fall der öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung der Kontaktstudien sind die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen (bei einem Bewerberüberhang) durch Satzung zu regeln. Die Hochschulen regeln ebenfalls durch Satzung die nähere Ausgestaltung der Kontaktstudien, so zum Beispiel die Qualitätssicherung.

Die Zielgruppe der Kontaktstudien sind Hochschulabsolventen und qualifizierte Berufstätige (Satz 5 neu).

Zu Nummer 9 – § 32

Zu Absatz 2 Satz 2

Die Anerkennung von an Berufsakademien erbrachten Studienleistungen wird erleichtert. Sie erfolgt in Zukunft ebenso wie die Anerkennung sonstiger Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe von § 36 a Absatz 1, das heißt die Leistung ist anzuerkennen, wenn die anerkennende Stelle keinen wesentlichen Unterschied zu der zu ersetzenden Leistung nachweist (siehe Begründung zu § 36 a). Die verbindliche Anerkennung von Vor- oder Zwischenprüfungen bleibt unverändert (Satz 1), ebenso die Anrechnung von Studienzeiten, die im Fernstudium erbracht wurden (Satz 3).

Zu Absatz 4 Satz 1 und Satz 3

Die Anrechnung außerhalb des Hochschulsystems erworbener Qualifikationen wird verschiedentlich von der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere aber vom Handwerk gefordert. Schranken sind dieser Anrechnung durch § 32 Absatz 4 Satz 2 gesetzt, wonach höchstens 50 Prozent solcher außerhochschulischen Qualifikationen angerechnet werden können (vergleiche auch die Beschlüsse der KMK vom 28. Februar 2002 und vom 18. September 2008). Den Hochschulen soll künftig bei der Anrechnung kein Ermessen mehr zustehen, sondern sie sind verpflichtet, entsprechende Qualifikationen anzurechnen. Bei der Änderung von Satz 3 handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Absatz 5 (neu)

Zukünftig können für Kontaktstudien Leistungspunkte vergeben werden, die unter denselben Voraussetzungen wie Leistungspunkte, die während eines Studiums an einer Hochschule erworben wurden, auf ein späteres Hochschulstudium angerechnet werden können. Die Hochschulen können somit Modulstudien anbieten. Die ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK vom 4. Februar 2010, insbesondere zur Modularisierung, gelten auch in diesem Fall. Bei öffentlich-rechtlich angebotenen Kontaktstudien ergibt sich das aus § 34 Absatz 1 Satz 7 in Verbindung mit Satz 6 Nummer 2 sowie § 66 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2. Werden die Kontaktstudien privatrechtlich ausgestaltet, kommt eine Anrechnung der dort erreichten Leistungen auf ein späteres Hochschulstudium nur dann in Frage, wenn durch die Beachtung der KMK-Vorgaben die Gleichartigkeit im Sinne von § 32 Absatz 3 gesichert ist. Damit wird die Attraktivität der Kontaktstudien für Berufstätige, die sich weiter qualifizieren wollen und einen akademischen Abschluss anstreben, erheblich gesteigert. Die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen müssen in diesem Fall zum Zeitpunkt der Anrechnung erfüllt sein. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können zukünftig nicht nur auf ein Hochschulstudium, sondern auch auf Kontaktstudien angerechnet werden. Privatrechtlich ausgestaltete Kontaktstudien gelten nicht als eine außerhalb des Hochschulsystems erworbene Qualifikation.

Zu Nummer 10 – § 34 Absatz 2 Satz 2 und 3

Die nicht mehr zeitgemäße Regelung, dass an Fachhochschulen die Prüfungsleistungen für die Abschlussprüfungen zwingend spätestens drei Semester nach dem in der Prüfungsordnung festgelegten Zeitpunkt zu erbringen ist, wurde gestrichen. Es gilt damit die Kann-Regelung des bisherigen Satzes 3 für alle Hochschularten.

Zu Nummer 11 – § 35 Absatz 6 Satz 4

Die Regelung setzt den Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) vom 26./27. Mai 2011 um. Studiengänge im Bereich der Bildung und Erziehung in der Kindheit sind ein wichtiges Angebot zur Weiterentwicklung der Qualität der Arbeit in der Kindertagesbetreuung. Zur Sicherung der Qualität der Angebote und Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe hält die JFMK es für erforderlich, dass sich ein einheitliches Berufsbild entwickelt, das den Absolventen der Studiengänge die Identifikation mit einem spezifischen Aufgabenfeld in der Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht und den Trägern der Jugendhilfeangebote Sicherheit über die zu erwartende Qualifikation gibt. Dies hilft auch, der gegenwärtigen Unübersichtlichkeit der Studienangebote im Bereich der Kindertagesbetreuung entgegenzuwirken. Daher soll für diesen Beruf eine staatliche Anerkennung eingeführt werden. Auch für Absolventen dieser Studiengänge an Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen, die das Studium bereits vor dieser gesetzlichen Neuregelung erfolgreich abgeschlossen haben, besteht die Möglichkeit der Führung dieser Berufsbezeichnung (siehe Artikel 12 Absatz 4).

Zu Nummer 12 – § 36 a

Zu Absatz 1 und 2

Die Regelung stellt klar, dass es bei der Anrechnung von Leistungsnachweisen („Studienzeiten“ im Sinne der Lissabon-Konvention) und Studienabschlüssen („Hochschulqualifikationen“ im Sinne der Lissabon-Konvention) ausschließlich auf die erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen ankommt und die Leistung anzurechnen ist, wenn die anerkennende Behörde keine wesentlichen Unterschiede zu der Leistung, die ersetzt wird, feststellt. Es werden nicht konkrete Inhalte oder formale Elemente (zum Beispiel Dauer, Zahl der Leistungspunkte, Art der Lehrveranstaltungen) verglichen, sondern es kommt ausschließlich darauf an, dass die erworbenen Fertigkeiten und Fähigkeiten sich nicht wesentlich unterscheiden. Dabei liegt die Beweislast für eine Ablehnung der Anerkennung bei der anerkennenden Stelle; es obliegt jedoch dem Antragsteller, die für die Beurteilung der anzuerkennenden Leistung erforderlichen Unterlagen beizubringen. Dem Bewerber muss dabei verdeutlicht werden, um welche Informationen es konkret geht, um nicht mehr als die erforderlichen Informationen bereitstellen zu müssen.

Zuständige Anerkennungsstellen sind – je nach der Binnenorganisation der Hochschulen – zum Beispiel die Prüfungsämter und die Studierendensekretariate.

Über die Anerkennung sollte grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen aller relevanten Informationen entschieden werden. Dies entspricht der in § 75 Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehenen Möglichkeit, nach drei Monaten Untätigkeitsklage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben.

Die Vorschriften für die Anerkennung nach dem Landesbeamtengesetz (LBG) bleiben unberührt. Ebenso unberührt bleiben bundesrechtliche Regelungen, die für bestimmte Studiengänge Mindeststudienzeiten in Deutschland vorsehen oder spezielle Anerkennungsregeln enthalten, zum Beispiel § 5 a Absatz 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes.

Gemäß § 70 Absatz 6 Satz 1 gilt der neue § 36 a für staatlich anerkannte Hochschulen nur „entsprechend“. Die kirchlichen Hochschulen können die konfessionellen Aspekte bereits beim Hochschulzugang berücksichtigen.

Zu Absatz 3

Die Regelung dient der Umsetzung von Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbe-

reich in nationales Recht. Solche Abkommen, die Studierende beispielsweise beim Zugang zum Masterstudium begünstigen, sind damit anzuwenden; sie sollen insbesondere die Zusammenarbeit mit angesehenen ausländischen Kooperationspartnern mit anders strukturierten Studiengängen, wie den Grandes Écoles in Frankreich, verbessern und die Mobilität der Studierenden erleichtern.

Zu Nummer 13 – § 38 Absatz 3 Satz 1

Die Begrifflichkeiten werden an die neugefassten „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ vom 10. Oktober 2003 in der Fassung vom 4. Februar 2010 angepasst (vergleiche Begründung zu § 29). Der Begriff „postgradual“ wird aufgegeben. Nummer 3 der Vorschrift umfasst nur noch die auf einen grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengänge. Dies betrifft etwa Promotionsstudiengänge an Pädagogischen Hochschulen und Aufbaustudiengänge mit dem Ziel Diplom oder Magister, die zunehmend durch Masterstudiengänge abgelöst werden. Die weiterbildenden Masterstudiengänge sind unmittelbar von Nummer 1 der Vorschrift umfasst.

Zu Nummer 14 – § 46 Absatz 1 Satz 9 und Absatz 6 (neu)

Der bisherige Absatz 1 Satz 9 wird in den neuen Absatz 6 übernommen. Nach dieser Regelung können Hochschullehrer Lehrtätigkeiten in der Weiterbildung, die über die in der Rechtsverordnung nach § 44 Absatz 4 festgelegten Lehrverpflichtungen hinausgehen, in Nebentätigkeit wahrnehmen. Die Hochschulen werden ermächtigt, die Höhe der Vergütung für diese Lehrtätigkeiten durch Satzung selbst festzulegen. Sie soll sich künftig nicht mehr nach den durch Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums festgelegten Sätzen bemessen, sofern die Hochschulen von der entsprechenden Satzungsermächtigung Gebrauch machen. Dies ermöglicht es, in Bereichen, in denen die Bereitschaft hochqualifizierter Hochschullehrer zur Übernahme derartiger Aufgaben zu den bisher festgelegten Sätzen nicht sehr groß war, eine angemessene Vergütung festzulegen. Bei der Festlegung der Vergütung sind insbesondere das Fach, der Inhalt, der Schwierigkeitsgrad, die erforderliche Vor- und Nachbereitung, die Bedeutung der Lehrveranstaltung, die Nachfrage und die örtlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Die Lehrvergütungen dürfen nur aus den Einnahmen aus Weiterbildungsangeboten bezahlt werden. Der Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung ist zu beachten.

Zu Nummer 15 – § 56 Absatz 2 Satz 2

Die Vorschrift verweist auch für die Lehrbeauftragten auf die Satzungsermächtigung im neu geschaffenen § 46 Absatz 6 Satz 2 und 3. Bei der Vergütung der Lehraufträge werden die Hochschulen ermächtigt, die Höhe der Vergütung durch Satzung festzulegen. Die Ausführungen zu Nummer 14 gelten entsprechend.

Zu Nummer 16 – § 60 Absatz 2 Nummer 7

Folgeänderung aus der Umbenennung des bisherigen § 65 b in § 65 c.

Zu Nummer 17 – § 63 Absatz 3 (neu)

Aufgrund der Verkürzung der Gymnasialzeit und der veränderten Stichtagsregelung zur Einschulung (30. September anstatt 30. Juni) sowie dem Wegfall der Wehrpflicht werden in Zukunft vermehrt Abiturienten ein Studium aufnehmen, die noch nicht volljährig sind. Es entspricht einem praktischen Bedürfnis der Hochschulen, bei diesen beinahe volljährigen Studienbewerbern und Studieren-

den keine Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten für Verfahrenshandlungen zur Aufnahme, Durchführung und Beendigung eines Studiums einholen zu müssen. Dies gilt entsprechend für minderjährige Studieninteressierte, die sich für eine Zugangsprüfung nach den §§ 58 und 59 anmelden.

Nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz kann die Handlungsfähigkeit in Verwaltungsverfahren durch Vorschriften des öffentlichen Rechts geregelt werden. Dem Land Baden-Württemberg steht die Gesetzgebungskompetenz für Verwaltungsverfahren im Bereich des Hochschulrechts als sachregelndem Normgeber zu. Entsprechende Regelungen in den Immatrikulationsatzungen der Hochschulen oder Einwilligungserklärungen der Sorgeberechtigten werden dadurch entbehrlich.

Zu Nummer 18 – § 64

Kontaktstudierende sind bei Prüfungen und Ausarbeitungen auf die Nutzung der Hochschuleinrichtungen angewiesen. Sie erhalten daher die Berechtigung, die Einrichtungen der Hochschulen im erforderlichen Umfang zu Studienzwecken zu benutzen, obwohl sie weder Mitglieder noch Angehörige der Hochschulen sind.

Zu Nummer 19 – § 65

Zu Absatz 1

Die Studierendenschaft wird aus allen immatrikulierten Studierenden einer Hochschule gebildet und ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Gliedkörperschaft der Hochschule. Die Studierendenschaft ist damit juristische Person des öffentlichen Rechts. Rechtsfähigkeit bedeutet, dass sie unter eigenem Namen selbstständig im Rechtsverkehr auftreten, klagen und verklagt werden kann. Die Qualifizierung als Gliedkörperschaft bringt zum Ausdruck, dass sie in der Trägerschaft der jeweiligen Hochschule – und nicht unmittelbar des Landes – steht. Sie unterliegt Bindungen gegenüber ihrer Hochschule jedoch nur insoweit, als dieses Gesetz solche vorsieht. So ordnet das Gesetz beispielsweise Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehalte der jeweiligen Hochschule zu; ferner wird der Hochschule auch die Rechtsaufsicht über ihre Studierendenschaft übertragen.

Aufgrund ihrer Rechtsfähigkeit kann die Studierendenschaft privatrechtlich beschäftigtes Personal einstellen (Arbeitgeberfähigkeit); eigene Beamte hingegen kann sie nicht beschäftigen, weil das Gesetz ihr die dazu erforderliche Dienstthermfähigkeit nicht gewährt.

Die Mitgliedschaft knüpft an die Immatrikulation an; aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird kein Unterschied gemacht, ob beispielsweise eine Beurlaubung oder ein Auslandssemester in Anspruch genommen wird. Ein Recht zum Austritt aus der Studierendenschaft ist nicht vorgesehen. Die immatrikulierten Doktoranden sind nach § 38 Absatz 5 Satz 2 ebenfalls Studierende im Sinne von § 65 Absatz 1 Satz 1. Den zeitlich befristet Immatrikulierten steht hingegen nach § 60 Absatz 1 Satz 2 auch zu den Organen der Studierendenschaft kein aktives oder passives Wahlrecht zu.

Zu Absatz 2

Die Studierendenschaft nimmt gruppenspezifische Angelegenheiten der Studierenden umfassend wahr und ist für die hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden Belange ebenso zuständig wie für die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden. Die Zuständigkeiten der Hochschule und des Studentenwerks werden hiervon nicht berührt. Es ist selbstver-

ständig, dass die Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Medien aller Art nutzen darf.

Die Studierendenschaft wirkt auch an den Aufgaben der Hochschulen mit. Dies betrifft nach §§ 2 bis 7 beispielsweise den Beitrag der Hochschulen an der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Die Studierendenschaft wirkt an der Chancengleichheit von Frauen und Männern an der Hochschule sowie an der Evaluation mit.

Die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden gehört ebenfalls zu den Aufgaben der Studierendenschaft. Sie ist am Neutralitätsgebot auszurichten und beinhaltet nicht die Befugnis, im Namen der Studierendenschaft eigene politische Forderungen zu formulieren und zu begründen, die über die oben genannten Belange der Studierenden hinausgehen.

Die Studierendenschaft hat auch die Aufgabe, die Gleichstellung innerhalb der Organe und sonstigen Organisationsstrukturen der Studierendenschaft zu fördern und auf den Abbau von Benachteiligungen hinzuwirken. Hierunter fallen etwa Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität. Die Mitwirkung an der Integration und Gleichstellung innerhalb der Hochschule ergibt sich bereits aus der Mitwirkung der Studierendenschaft an den Aufgaben der Hochschule nach § 2 Absatz 3 und § 4.

Die Studierendenschaft soll die sportlichen Aktivitäten der Studierenden fördern, wobei dies aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten insbesondere unter Beachtung bereits bestehender Angebote der Hochschulen zu geschehen hat.

Die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen stellt ebenfalls eine Aufgabe der Studierendenschaft dar. Unter Berücksichtigung anderer vorrangiger Aufgaben hat die Studierendenschaft unter haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten darauf zu achten, dass finanzielle Mittel in diesem Bereich zurückhaltend eingesetzt werden.

Zu Absatz 3

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft auch den Meinungsaustausch innerhalb der Gruppe der Studierenden. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Studierendenschaft demokratische Instrumente schafft, um unterschiedliche Meinungen innerhalb der Studierendenschaft zu Gehör zu bringen und zur Diskussion zu stellen. Dies schließt auch die Berücksichtigung von Minderheitsmeinungen ein.

Die Studierendenschaft kann sich ferner mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule und deren Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung befassen sowie mit der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Folgenabschätzung für die Gesellschaft und Natur. Dies erfolgt nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 2 und rechtfertigt sich aus der Rolle der Studierenden als Beteiligte des Wissenschaftsprozesses und als Rezipienten von Forschungsergebnissen. Die Studierendenschaft erhält jedoch keine Befugnis, zu allgemeinpolitischen Themen Stellung zu nehmen, die nur am Rande mit wissenschaftlichen Erkenntnissen im Zusammenhang stehen oder die nicht die Gruppe der Studierenden betreffen. Die Studierendenschaft erhält zwar durch die Regelung keinen Anspruch auf Detailinformation bezüglich einzelner Forschungsprojekte gegenüber der Hochschule, sie kann jedoch das nach § 2 Absatz 8 ohnehin bestehende Transparenzgebot einfordern. Die Stellungnahmemöglichkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse gilt für die Kunst entsprechend, soweit sie zu den Hochschulaufgaben gehört.

Zu Absatz 4

Der Studierendenschaft wird ein begrenztes partikuläres politisches Mandat eingeräumt, welches auf die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Aufgaben und auf die Wahrnehmung gruppenspezifischer studentischer Belange beschränkt ist. Das Mandat rechtfertigt sich aus dem Auftrag der Studierendenschaft, sich bei hochschul- und studienspezifischen Belangen gegenüber der Hochschule und der Politik zu positionieren, Anregungen und Kritik vorzubringen und für ihre Auffassung zu werben, so, wie dies auch anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Aufgaben möglich ist. Die Regelung begründet kein allgemeinpolitisches Mandat der Studierendenschaft. Das Neutralitätsgebot in Satz 2 bedeutet keine Einschränkung des Mandats der Studierendenschaft, sondern stellt klar, dass die Studierendenschaft als öffentlich-rechtliche Körperschaft das sich aus Verfassungsrecht ergebende Gebot zur Wahrung der weltanschaulichen, religiösen und parteipolitischen Neutralität zu beachten hat. Die Studierendenschaft wird durch dieses Gebot nicht daran gehindert, sich bei Themen im Rahmen ihrer Aufgaben zu positionieren.

Zu Absatz 5

Die Regelung setzt das verfassungsrechtliche Gebot der Erforderlichkeit um, indem sie unnötige Doppelstrukturen vermeidet, für welche die Studierenden durch ihre Beiträge für die Studierendenschaft, das Studentenwerk und den Verwaltungskostenbeitrag der Hochschule unter Umständen mehrfach zahlen müssten.

Das Verhältnis der Zuständigkeiten zwischen der Studierendenschaft und dem Studentenwerk wird geregelt, soweit sich die Aufgaben im sozialen Bereich überschneiden können. Die Studierendenschaft ist nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 auch für die sozialen Belange der Studierenden zuständig, das Studentenwerk hat nach § 2 Absatz 1 Studentenwerksgesetz die Aufgabe der sozialen Betreuung und Förderung der Studierenden.

Soweit die Studierendenschaft im Rahmen ihrer Zuständigkeit dauerhaft Aufgaben und Angebote übernehmen will, die bislang vom Studentenwerk wahrgenommen werden, hat sie das Einvernehmen mit dem Studentenwerk herzustellen. Hierbei geht es um konkrete Aufgaben und Angebote, die tatsächlich in identischer Form von der Studierendenschaft wahrgenommen werden sollen. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen, ob ein identisches Angebot anzunehmen ist. Sofern das Angebot der Studierendenschaft einen anderen Charakter oder eine andere Zielgruppe als das Angebot des Studentenwerks aufweist, liegt ein identisches Angebot in der Regel nicht vor. Ein anderer Charakter wird etwa bei einer allgemeinen und unabhängigen Sozialberatung durch die Studierendenschaft im Gegensatz zur Beratung des Studentenwerks in konkreten Fragen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) anzunehmen sein. Sofern die Studierendenschaft dauerhaft Aufgaben und Angebote wahrnehmen möchte, die bislang nicht durch das Studentenwerk wahrgenommen werden, hat sie das Studentenwerk hiervon rechtzeitig zu informieren, sich mit dessen Argumenten auseinanderzusetzen und nach Möglichkeit eine Übereinstimmung zu suchen.

Soweit die Studierendenschaft sportliche Angebote für die Studierenden im Rahmen ihrer Aufgaben nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 anbieten will, die erhebliche finanzielle Kosten verursachen, ist das Einvernehmen mit der Hochschule herzustellen. Die Hochschule hat nach § 2 Absatz 3 Satz 3 auch die Aufgabe der Förderung der sportlichen Interessen der Studierenden. Hochschulen, insbesondere größere Hochschulen, bieten demgemäß bereits eine Vielzahl von Sportangeboten an, die zusätzliche Sportangebote der Studierendenschaft entbehrlich machen können.

Zu Nummer 20 – § 65 a

Zu Absatz 1

Die Studierendenschaft kann durch Organisationssatzung mit Zustimmung der Hälfte der abstimmenden Studierenden selbst über ihre Organe und deren Zuständigkeiten entscheiden. Damit gewährt das Gesetz ausreichend Freiheiten, damit sich die Studierendenschaft effiziente und effektive Strukturen geben kann, die die Gegebenheiten der jeweiligen Hochschule berücksichtigen. Die erste Organisationssatzung ist einer Abstimmung der Studierenden zu unterwerfen. Sie ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte der abstimmenden Studierenden für sie stimmen. Spätere Änderungen der Organisationssatzung bedürfen ebenfalls der unmittelbaren und mehrheitlichen Zustimmung der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden. Die Organisationssatzung kann jedoch vorsehen, dass Änderungen auch durch eine qualifizierte Mehrheit der Mitglieder im legislativen Organ erfolgen können. Dies erleichtert die Abänderung bei unproblematischen Punkten und sichert dennoch eine ausreichende Legitimation bei umfassenden und weitreichenden Änderungen der Organisationsstruktur der Studierendenschaft.

Die Satzungen der Studierendenschaft werden in gleicher Form bekannt gemacht wie die Satzungen der Hochschule. Die Hochschulsatzungen werden gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1 nach Maßgabe einer besonderen Satzung bekannt gemacht.

Zu Absatz 2

Bei der Organisation der Studierendenschaft sind insbesondere ein Parlamentsmodell mit einem Studierendenparlament und einem Allgemeinen Studierenden-ausschuss sowie ein Rätemodell mit einem Studierendenrat und weiteren Räten denkbar. Alle immatrikulierten Studierenden haben das aktive und passive Wahlrecht, bei Exmatrikulation scheidet das Mitglied automatisch aus dem Gremium aus. Die Organisationssatzung muss bestimmen, wer im Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes als Ersatz nachrückt.

Zu Absatz 3

Die Organisation der Studierendenschaft muss wesentlichen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Zur Gewährleistung des Vorbehalts des Gesetzes muss auf Ebene der gesamten Hochschule (zentrale Ebene) ein legislatives Kollegialorgan vorsehen werden, welches über die grundsätzlichen Angelegenheiten und die sonstigen Satzungen beschließt. Darüber hinaus ist ein exekutives Organ vorzusehen, dessen Vorsitzender die Studierendenschaft im Außenverhältnis vertritt. Die Organisationssatzung legt fest, wie der Vorsitzende des exekutiven Organs bestimmt wird und kann auch vorsehen, dass zwei Vorsitzende die Studierendenschaft gemeinschaftlich vertreten. Für die Sicherstellung einer ausreichenden Kontrollfunktion durch das legislative Organ, muss die Mitgliederzahl des exekutiven Organs unter Berücksichtigung einer zulässigen teilweisen Personenidentität weniger als die Hälfte der Mitgliederzahl des legislativen Organs betragen.

Insbesondere an kleineren Hochschulen kann zur Vereinfachung auch bestimmt werden, dass das exekutive Organ als eine Art Ausschuss Teil des legislativen Organs ist. Bedeutsam ist dabei vor allem, dass wenigstens ein Organ auf zentraler Ebene entweder unmittelbar von den Studierenden legitimiert ist oder seine Legitimation auf andere Organe, beispielsweise die Fachschaftsvertretungen, zurückführen kann, die ihrerseits unmittelbar legitimiert sind. Dabei ist eine unmittelbare Legitimation durch die der zentralen Ebene nachfolgenden Stufe sicherzustellen, eine Legitimationskette mit mehr als zwei Stufen ist unzulässig.

Die Organisationssatzung kann auch bestimmen, dass eine Vollversammlung der Studierenden als weiteres Organ der Studierendenschaft besteht oder die Vollversammlung selbst das legislative Organ darstellt. Eine Wahl von Mitgliedern der Organe durch eine Vollversammlung ist nur dann zulässig, wenn das legislative Organ als Vollversammlung ausgestaltet ist, was ohnehin nur an kleinen Hochschulen sachgerecht sein dürfte. Insofern stellt der Halbsatz 2 des Satzes 2 eine Sonderregelung zum grundsätzlichen Verbot von Wahlen durch Vollversammlung nach § 9 Absatz 8 Satz 3 dar. In allen anderen Fällen gilt hingegen auch für die Wahlen der Studierendenschaft die Regelung des § 9 Absatz 8 Satz 3, der Wahlen in Vollversammlungen und die Bildung von Wahlkreisen nicht zulässt.

Die Regelung des § 22 Absatz 3 Satz 2 gilt nicht nur für Wahlen zu den Organen der Hochschule, sondern auch zu den Organen der Studierendenschaft. Die Vorschrift bestimmt, dass Studierende in einem Studiengang, dessen Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet ist, nur in einer Fakultät wählbar und wahlberechtigt sind.

Zur direkten Einbindung der studentischen Senatsmitglieder in die Organisationsstruktur der Studierendenschaft kann die Satzung zudem vorsehen, dass die studentischen Senatsmitglieder stimmberechtigte Mitglieder des für grundsätzliche Angelegenheiten zuständigen Organs (zum Beispiel Studierendenparlament oder Studierendenrat) sind.

Zu Absatz 4

Die studentische Mitbestimmung auf Fakultätsebene nach dem bisherigen § 25 Absatz 4 wird an die Erfordernisse einer Verfassten Studierendenschaft angepasst. Die Fachschaft ist nicht mehr ein studentischer Ausschuss des Fakultätsrats, sondern alle Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaft, welche eigene Organe wählen kann. Die Fachschaft ist damit Teil der Verfassten Studierendenschaft und wird von ihren Beiträgen finanziert. Die näheren Bestimmungen zu den Organen und Zuständigkeiten und den hierfür erforderlichen Wahlen werden durch die Organisationssatzung festgelegt, wobei die in Absatz 2 und 3 geregelten Grundsätze auch auf Fakultätsebene zu beachten sind.

Die studentischen Mitglieder des Fakultätsrates werden weiterhin nach § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 direkt von den Studierenden gewählt. Sie können stimmberechtigte Amtsmitglieder in Organen der Fachschaft sein.

Eine weitere Untergliederung der Studierendenschaft unabhängig von der Fakultätsebene ist zulässig. An den örtlichen Studienakademien der Dualen Hochschule ist dies nach Satz 4 durch die Organisationssatzung zwingend vorzusehen; diese örtliche Studierendenvertretung bestimmt auch die Studierenden im Hochschulrat und im Akademischen Senat. An anderen Hochschulen kann eine weitere Untergliederung etwa auf Fachbereichsebene ebenfalls sinnvoll sein; auch an der Dualen Hochschule kann eine nochmalige Untergliederung insbesondere auf Studienbereichsebene vorgenommen werden.

Zu Absatz 5

Die Hochschule stellt der Studierendenschaft und ihren Fachschaften im für die unmittelbare Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Umfang weiterhin unentgeltlich Räume zur Verfügung. Dabei ist ein angemessener Ausgleich zwischen dem notwendigen Bedarf der Studierendenschaft und dem Bedarf der Hochschule für Forschung und Lehre herzustellen. Die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Räumen beinhaltet auch die Betriebskosten der Räume, jedoch nicht die Ausstattung mit Möbeln, Computern und anderen Sachmitteln. Die bereits vorhandene Sachausstattung der Räume, die vor der Konstituierung der Studierendenschaft von der Hochschule zur Verfügung gestellt wurde, soll in der Regel von der Studierendenschaft unentgeltlich weiter genutzt werden dürfen.

Die Studierendenschaft ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Erhebung von Beiträgen der Studierenden angewiesen. Die bisherige finanzielle Unterstützung der Studierendenvertretung durch die Hochschule mit Finanz-, Sach- und Personalmitteln ist nur in der Übergangszeit gemäß Artikel 12 Absatz 3 dieses Gesetzes sichergestellt. Die Höhe der Beiträge wird durch eine als Satzung erlassene Beitragsordnung der Studierendenschaft festgelegt; dabei sind vorrangig die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen. An der Dualen Hochschule Baden-Württemberg ist es grundsätzlich zulässig, unterschiedliche Beiträge an den örtlichen Studienakademien festzusetzen, wenn das Leistungsspektrum der Studierendenvertretung an den Studienakademien unterschiedlich ist und unter Gleichheitsgesichtspunkten die unterschiedliche Beitragshöhe gerechtfertigt ist.

Zu Absatz 6

In Anlehnung an die bisherige Regelung in § 25 Absatz 4 Satz 8 in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung haben die Organe der Studierendenschaft das Recht, im Rahmen ihrer Aufgaben Anträge an die zuständigen Kollegialorgane der Hochschule zu stellen. Diese sind verpflichtet, sich mit den Anträgen zu befassen.

Zu Absatz 7

Die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und beziehen hierfür kein Gehalt. Zum Ausgleich für das in der Regel hohe Engagement der Studierenden kann das legislative Organ jedoch eine angemessene Aufwandsentschädigung beschließen. Es wird klargestellt, dass § 9 Absatz 7 Satz 2 und § 34 Absatz 4 auch für Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft gelten. Diese Vorschriften regeln ein Benachteiligungsverbot für Tätigkeiten in der Selbstverwaltung und die Möglichkeit, bei einer entsprechenden Tätigkeit bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung von Prüfungsfristen unberücksichtigt zu lassen.

Zu Absatz 8

Die Studierendenschaften bilden eine landesweite Vertretung, welche die gemeinsamen Interessen der Studierendenschaften vertritt, nach außen repräsentiert und auch als Ansprechpartner für das Wissenschaftsministerium dient. Die landesweite Vertretung wird bei den für die Studierenden in Baden-Württemberg relevanten Gesetzgebungsvorhaben angehört. Dies wurde bereits in der Vergangenheit bei der – informellen – Landesstudierendenvertretung entsprechend gehandhabt und gilt erst Recht nach der Konstituierung der gesetzlich vorgesehenen landesweiten Vertretung der Studierenden.

Ein Austritt einer Studierendenschaft ist nicht vorgesehen. Die Finanzierung erfolgt durch die Studierendenschaften selbst und ist in der Geschäftsordnung der landesweiten Vertretung zu regeln. Die Studierendenschaften können zusätzlich örtlich übergreifende Studierendenvertretungen auf freiwilliger Basis für die einzelnen Hochschularten bilden.

Zu Absatz 9

Zur Vermeidung von Konflikten bezüglich der Aufgaben der Studierendenschaft nach § 65 Absatz 2 bis 4 soll die Satzung der Studierendenschaft die Einrichtung einer Schlichtungskommission vorsehen. Die Kommission kann im Einzelfall angerufen werden, wenn ein Studierender eine Aufgabenüberschreitung der Studierendenschaft behauptet. Die Schlichtungskommission kann nach Maßgabe der Satzung eine Entscheidung treffen. Eine verbindliche Regelung für alle Beteilig-

ten kann ein Spruch der Schlichtungskommission dabei nicht darstellen. Etwaige Fristen der Verwaltungsgerichtsordnung werden durch das Tätig werden der Schlichtungskommission nicht gehemmt und der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten durch die Einrichtung der Schlichtungskommission nicht berührt. Die Kommission kann sowohl mit Studierenden, als auch mit Hochschulvertretern oder externen Personen (zum Beispiel Mediatoren) besetzt werden.

Zu Nummer 21 – § 65 b (neu)

Zu Absatz 1

Angesichts der insbesondere an großen Hochschulen in ihrer Gesamtheit erheblichen Finanzmittel, welche die Studierendenschaft einnehmen kann, ist eine wirksame Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung erforderlich. Als rechtsfähige öffentlich-rechtliche Gliedkörperschaft der Hochschule sind die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) für die Studierendenschaft entsprechend anwendbar. Die nach der LHO vom zuständigen Ministerium und dem Finanz- und Wirtschaftsministerium wahrgenommenen Aufgaben nimmt dabei im Verhältnis zur Studierendenschaft der Vorstand der Hochschule wahr. Das zur Geschäftsführung berufene Organ der Studierendenschaft hat vor Beginn jedes Haushaltsjahres nach § 106 Absatz 1 LHO einen Haushaltsplan festzustellen. Anstelle eines Haushaltsplans kann die Studierendenschaft auch einen Wirtschaftsplan im Sinne des § 110 LHO aufstellen. Die Organisationssatzung muss festlegen, wer darüber entscheidet, ob ein Haushaltsplan oder ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird. Zweckmäßigerweise dürfte dies vom exekutiven Organ der Studierendenschaft entschieden werden. Der Haushaltsplan beziehungsweise Wirtschaftsplan ist nach Absatz 6 Satz 3 vom Vorstand der Hochschule zu genehmigen. Die Studierendenschaft kann eigenes Personal beschäftigen. Dabei gilt für Beschäftigungsverhältnisse der Studierendenschaft dieselbe Tarifbindung wie sie für Beschäftigte der Hochschule gilt.

Zu Absatz 2

Zur Sicherstellung der notwendigen Fachkompetenz bestellt das exekutive Organ einen Beauftragten für den Haushalt gemäß § 9 LHO, der die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder der in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt. Er kann auch Studierender der Hochschule sein. Der Beauftragte für den Haushalt ist als solcher für die Gliedkörperschaft tätig und nimmt in ihr und für sie die Aufgaben und Befugnisse wahr, die ihm nach der Landeshaushaltsordnung zustehen. Der zeitliche Umfang der Tätigkeit ist begrenzt und wird auch an größeren Hochschulen keine Vollzeitätigkeit des Beauftragten für den Haushalt erforderlich machen. Eine zusätzliche Stelle muss hierfür nicht geschaffen werden, der Beauftragte für den Haushalt kann die Tätigkeit auch stundenweise oder nebenberuflich ausführen. Es ist zulässig, den selben Beauftragten für den Haushalt durch mehrere Studierendenschaften in Baden-Württemberg zu bestellen. Zudem kann auch ein Beschäftigter der Hochschule – mit seinem Einverständnis – Beauftragter für den Haushalt der Studierendenschaft sein.

Dienststelle im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LHO, für die der Beauftragte für den Haushalt tätig ist, ist die Gliedkörperschaft. Es wird angeordnet, dass er unmittelbar dem Vorsitzenden des exekutiven Organs unterstellt ist. Der Vorsitzende ist Leiter der Dienststelle im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 2 LHO und nimmt – auch gegenüber dem Beauftragten für den Haushalt – die Befugnisse des Dienststellenleiters nach der Landeshaushaltsordnung wahr. Der Beauftragte für den Haushalt kann entsprechend § 16 Absatz 2 Satz 5 einer Maßnahme widersprechen, wenn er sie für rechtswidrig oder mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit nicht für vertretbar hält. In diesem Fall ist vom Vorsitzenden des exeku-

tiven Organs der Studierendenschaft eine Entscheidung des legislativen Organs herbeizuführen, welches abschließend über den Vollzug der Maßnahme entscheidet. Der Finanzreferent der Studierendenschaft arbeitet mit dem Beauftragten für den Haushalt zusammen.

Zu Absatz 3

Die Rechnungsprüfung der Studierendenschaft erfolgt durch eine fachkundige Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst oder durch die Verwaltung der Hochschule, um die ordnungsgemäße Rechnungsprüfung sicherzustellen. Die Beauftragung der fachkundigen Person erfolgt durch die Studierendenschaft und ist von dieser zu finanzieren. Die Verwaltung der Hochschule prüft die Rechnung nur dann, wenn sie hierfür ihr Einvernehmen erteilt hat. Nach der Rechnungsprüfung entscheidet der Vorstand der Hochschule über die Entlastung.

Zu Absatz 4

Die Haftung für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft ist auf ihr Vermögen begrenzt. Die Haftung der Hochschule und des Landes für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft ist ausgeschlossen.

Zu Absatz 5

Die Haftung der einzelnen Studierenden ist im Innenverhältnis zur Studierendenschaft auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Bei einfacher oder mittlerer Fahrlässigkeit kann die Studierendenschaft damit keinen Regress bei den für die Studierendenschaft handelnden Studierenden nehmen. Hinsichtlich der Verjährungsvorschriften wird auf § 59 LBG und § 48 Beamtenstatusgesetz verwiesen. Danach gilt bei der Leistung von Schadensersatz an einen Dritten als Zeitpunkt der Kenntnis der Studierendenschaft im Sinne der Verjährungsvorschriften der Zeitpunkt, zu dem der Ersatzanspruch des Dritten von der Studierendenschaft anerkannt oder der Studierendenschaft gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

Zu Absatz 6

Die Studierendenschaft unterliegt, anders als die bisherigen Studierendenvertretungen in Baden-Württemberg, grundsätzlich keiner fachlichen Beaufsichtigung durch die Hochschule. Die Satzungen und der Haushaltsplan sind von der Rechtsaufsicht zu genehmigen, um eine präventive Kontrolle zu ermöglichen. Die Genehmigung des Haushaltsplans ist insbesondere zu versagen, wenn er gegen Haushaltsrecht verstößt.

Die Rechtsaufsicht obliegt dem Vorstand der Hochschule, wobei die Regelungen zur Aufsicht des Wissenschaftsministeriums gegenüber der Hochschule nach § 67 Absatz 1, § 68 Absatz 1, 3 und 4 entsprechend im Verhältnis der Hochschule zur Studierendenschaft anwendbar sind. Der Vorstand der Hochschule kann sich über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft unterrichten und rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen beanstanden. Er kann verlangen, dass rechtswidrige Maßnahmen rückgängig gemacht werden. Kommen die zuständigen Organe der Studierendenschaft einer Anordnung des Vorstands der Hochschule im Rahmen der Rechtsaufsicht nicht innerhalb der bestimmten Frist nach oder erfüllen die ihnen nach Gesetz oder Satzung obliegenden Pflichten nicht, so kann der Vorstand die notwendigen Anordnungen oder Maßnahmen an ihrer Stelle treffen.

Die Hochschule unterliegt bei Maßnahmen im Wege der Rechtsaufsicht gegenüber der Studierendenschaft selbst der Rechtsaufsicht durch das Wissenschaftsministerium nach § 67 und § 68. Soweit der Vorstand der Hochschule zu Unrecht ge-

genüber der Studierendenschaft einschreitet, kann neben der Möglichkeit verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes der Studierendenschaft auch die Rechtsaufsicht des Wissenschaftsministerium gegenüber der Hochschule tätig werden.

Aufgrund der organisatorischen Besonderheiten der Dualen Hochschule stellt Satz 5 klar, dass der Vorstand an der Dualen Hochschule die Rechtsaufsicht über die Studierendenvertretung an den örtlichen Studienakademien generell oder im Einzelfall an den Rektor der Studienakademie delegieren kann.

Zu Absatz 7

Die Studierendenschaft kann sich auch wirtschaftlich betätigen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und Art und Umfang der wirtschaftlichen Betätigung in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf stehen. Die möglichen steuerrechtlichen Implikationen einer wirtschaftlichen Betätigung sind von der Studierendenschaft zu berücksichtigen und zu beachten. Darlehen dürfen von der Studierendenschaft weder aufgenommen noch vergeben werden. Hiervon sind auch Geschäfte umfasst, die unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten der Aufnahme oder Gewährung eines Darlehens entsprechen. Die Beteiligung an einem wirtschaftlichen Unternehmen oder seine Gründung bedarf der Zustimmung des Vorstands der Hochschule, um riskanten Geschäften vorzubeugen.

Zu Nummer 22 – § 65 b

Umbenennung des bisherigen § 65 b in § 65 c durch die Einfügung eines neuen § 65 b mit der Einführung der Verfassten Studierendenschaft.

Zu Nummer 23 – § 70 Absatz 1 Satz 6 und 7

Die Vorschrift nimmt eine bereits jetzt bestehende Praxis in das Gesetz auf. Für die staatliche Anerkennung einer Hochschule wird in der Regel eine Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat verlangt. Eine vereinfachte Form der Akkreditierung stellt auch die Konzeptprüfung dar, die der Wissenschaftsrat bei Erstanträgen anbietet. Nach einem Antrag des Trägers einer Einrichtung des Bildungswesens gemäß Absatz 1 Satz 1 beauftragt das Wissenschaftsministerium den Wissenschaftsrat mit der Akkreditierung der Einrichtung. Der Bericht des Wissenschaftsrates stellt eine gutachterliche Äußerung dar und erweitert die Entscheidungsgrundlagen gemäß den Absätzen 2 und 7 für das Wissenschaftsministerium. Dem Wissenschaftsministerium verbleibt dabei ein Entscheidungsspielraum, es nimmt eine eigene Abwägung der Argumente vor.

Da eine unmittelbare Rechtsbeziehung zwischen der zu akkreditierenden Einrichtung und dem Wissenschaftsrat nicht besteht, stellt Satz 7 klar, dass die Kosten des Akkreditierungsverfahrens im Ergebnis vom Träger der Einrichtung und nicht vom Land zu begleichen sind.

Zu Artikel 3 – Gesetz über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft

Zu § 1 – Organisationssatzung, Abstimmung; Konstituierung im Regelfall

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Konstituierung der Studierendenschaft im Regelfall. Die immatrikulierten Studierenden haben über die Organisationssatzung nach § 65 a Absatz 1 Satz 1 LHG in der Fassung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abzustim-

men, wobei die Abstimmung durch den Vorstand der Hochschule durchgeführt wird, die Termine und Fristen im Rahmen der Konstituierung jedoch nach Maßgabe des Absatzes 4 gemeinsam mit den studentischen Senatsmitgliedern festzulegen sind. Um eine möglichst breite Diskussion zur zukünftigen Organisationssatzung der Studierendenschaft an der Hochschule zu ermöglichen, können alle Studierende Satzungsanschlage einreichen. Die Satzungsanschlage mussen von mindestens einem Prozent der Studierenden (mindestens 30 und hochstens 150 Studierenden) unterzeichnet sein. Die Satzungsanschlage werden durch den Vorstand der Hochschule auf ihre Gesetzmaigkeit und Einhaltung des Quorums uberpruft. Das Ergebnis der rechtlichen Prufung ist mit drei vom Senat benannten Studierenden zu erlautern und zu erortern. Bei rechtlichen Mangeln konnen uberarbeitete Satzungsanschlage innerhalb einer festzulegenden Frist eingereicht werden, bevor sie dann zur Abstimmung durch den Vorstand der Hochschule gestellt werden.

Zu Absatz 2

Sofern nur ein Satzungsanschlag zur Abstimmung steht, kann diesem zugestimmt oder er abgelehnt werden. Kommt die erforderliche Mehrheit von mindestens der Halfte der abstimmenden Studierenden nicht zustande, kann das Verfahren nach Absatz 1 erneut durchlaufen und ein oder mehrere geanderte Satzungsanschlage zur Abstimmung gestellt werden.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt den Fall, dass mehrere Satzungsanschlage zur Abstimmung stehen. Jeder Studierende hat nur eine Stimme. Sofern kein Satzungsanschlag die erforderliche Mehrheit erhalt, ist eine Stichwahl durchzufuhren. Bei der Stichwahl ist nur eine Entscheidung zwischen zwei Satzungsanschlagen moglich, eine Enthaltung oder Ablehnung beider Satzungsanschlage ist nicht zulassig.

Zu Absatz 4

Nach dieser Vorschrift sind Termine und Fristen nach Absatz 1 bis 3 gemeinsam mit den studentischen Senatsmitgliedern festzulegen, um die Bedurfnisse der Studierenden bei der Konstituierung der Studierendenschaft angemessen zu berucksichtigen. Die Wahlen und Abstimmungen konnen auch an mehreren zusammenhangenden Tagen durchgefuhrt werden, um eine hohere Wahlbeteiligung zu erzielen.

Zu Absatz 5

Nach Beschluss uber die Organisationssatzung fuhrt der Vorstand der Hochschule die fur die Besetzung der Organe erforderlichen Wahlen durch. Die Konstituierung der Organe und der Studierendenschaft als Gliedkorperschaft wird geregelt. Fur die Konstituierung der Gliedkorperschaft ist nur die Konstituierung der Organe auf zentraler Ebene erforderlich, die Organe auf Fakultatsebene (§ 65 a Absatz 4 LHG) konnen sich auch zu einem spateren Zeitpunkt konstituieren, sofern dies das Organisationsmodell der Studierendenschaft zulasst.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift will zusammen mit den beiden nachfolgenden Paragrafen verhindern, dass sich eine Studierendenschaft mangels fehlender Zustimmung zu einer Organisationssatzung nicht in einem angemessenen Zeitraum konstituiert. In diesem Fall tritt ein Organisationsmodell in Kraft, welches die Konstituierung und Handlungsfahigkeit der Studierendenschaft ermoglicht. Die Studierenden konnen

auch nach der Konstituierung im besonderen Fall über eine Organisationssatzung in einer Urabstimmung beschließen und damit die Konstituierung im Regelfall erreichen. Eine Abstimmung über die eingereichten Satzungsvorschläge ist vom Vorstand der Hochschule durchzuführen, wobei er hierzu nur einmal jährlich verpflichtet ist.

Zu § 2 – Konstituierung im besonderen Fall; Wahlen

Zu Absatz 1

Die Wahl zum Studierendenparlament für die Konstituierung im besonderen Fall wird unverzüglich durch den Vorstand der Hochschule durchgeführt. Die notwendigen Wahlvorschriften für die erste Wahl werden geregelt. Die Wahl der Mitglieder des Studierendenparlaments findet als Personenwahl nach Listen statt. Gewählt sind die Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl unabhängig von der Listenzugehörigkeit. Jeder Wähler kann einem Bewerber nur eine Stimme geben. Die Listenzugehörigkeit der Bewerber ist nur für die Bündelung von Interessengruppen bei der Wahl, für das Nachrückverfahren beim Ausscheiden eines Mitglieds und für das proportionale Verhältnis bei der anschließenden Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) nach Absatz 2 Satz 3 relevant. Alle immatrikulierten Studierenden haben das aktive und passive Wahlrecht, bei Exmatrikulation scheidet das Mitglied automatisch aus dem Gremium aus. Für die zukünftigen Wahlen der Vertreter des Studierendenparlament legt die Studierendenschaft die Grundsätze der Wahl nach Absatz 3 durch Wahlordnung selbst fest.

Zu Absatz 2

Die Konstituierung des Studierendenparlaments und die Wahl des AStA durch das Studierendenparlament werden geregelt. Der AStA ist proportional nach dem Verhältnis der Mitglieder im Studierendenparlament entsprechend der für die Wahl des Studierendenparlaments vorgelegten Listen besetzt. Dies bedeutet, dass die im Studierendenparlament vertretenen Listengruppierungen entsprechend ihrer Stärke auch im AStA vertreten sein müssen.

Nach der Konstituierung kann die Studierendenschaft im Rahmen ihres Satzungsrechts ihre inneren Angelegenheiten selbst regeln, soweit dies dem Organisationsmodell nach §§ 2 und 3 nicht widerspricht. Die Studierenden können auch eine hiervon abweichende Organisationssatzung erarbeiten und nach § 1 Absatz 6 Satz 2 bis 4 zur Abstimmung einreichen. Die Organisationssatzung bedarf einer Zustimmung von mindestens der Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden.

Zu Absatz 3

Das Studierendenparlament beschließt eine Wahlordnung, deren Regelungen von den Wahlvorschriften für die erstmalige Wahl des Studierendenparlaments nach Absatz 1 abweichen dürfen.

Zu § 3 – Konstituierung im besonderen Fall; Organe

Zu Absatz 1

Die Vorschrift legt die zwingend vorgesehenen Organe der Studierendenschaft auf zentraler Ebene fest. Die Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments und des AStA für die erste Amtsperiode werden in Abhängigkeit von der Größe der Hochschule bestimmt.

Zu Absatz 2

Die Zuständigkeit des Studierendenparlaments wird geregelt. Dieses kann die Bildung von Fraktionen und nach den Erfordernissen vor Ort eine von der erstmaligen Wahl abweichende Mitgliederzahl festlegen. Die Anzahl der Mitglieder des AStA muss dabei weniger als die Hälfte der Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments betragen, um eine ausreichende Kontrollfunktion des Studierendenparlaments bei (teilweiser) Personenidentität zu gewährleisten.

Zu Absatz 3

Die Zuständigkeit des AStA wird festgelegt. Dieser erledigt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft.

Zu Absatz 4

An der Dualen Hochschule sind entsprechend der dortigen Notwendigkeit Untergliederungen der Studierendenschaft an den örtlichen Studienakademien durch Satzung festzusetzen. Die Satzung muss dabei auch Regelungen enthalten, wie die Studierenden im Hochschulrat im Sinne des § 27 c Absatz 2 Nummer 10 LHG und die Studierenden im Akademischen Senat im Sinne des § 27 d Absatz 2 Nummer 8 LHG bestimmt werden. Der Verweis in diesen Vorschriften auf § 65 a Absatz 4 Satz 4 LHG findet mangels Bestehen einer Organisationssatzung keine Anwendung.

Zu Absatz 5

Auf der Ebene der Fakultäten ist die Fachschaft bei der Konstituierung im besonderen Fall mangels anderweitiger Organisationssatzung abweichend von § 65 a Absatz 4 LHG geregelt und teilweise an § 25 Absatz 4 LHG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung angelehnt. Die Fachschaft wird zwar durch alle Studierende einer Fakultät gebildet. Es gibt jedoch – entsprechend der bisherigen Fachschaft – eine Fachschaftsvertretung als studentischer Ausschuss des Fakultätsrats. Dieser ist auf sechs Mitglieder beschränkt. Die Bildung eines Fachschaftsrats entsprechend der Regelung des § 25 Absatz 4 Satz 5 bis 8 in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung wurde nicht übernommen, da diese Aufgabe das Studierendenparlament wahrnimmt.

Zu § 4 – Landesweite Vertretung der Studierendenschaft

Die Konstituierung der landesweiten Vertretung der Studierendenschaft wird geregelt. Die konstituierende Sitzung wird vom Vorsitzenden des exekutiven Organs der Studierendenschaft der Hochschule mit der landesweit höchsten Studierendenzahl einberufen.

Zu § 5 – Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst

An den Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung und Finanzen, für Rechtspflege sowie für Polizei gelten die bisherigen Regelungen zur studentischen Mitbestimmung fort. Diese Fachhochschulen besitzen selbst gemäß § 69 Absatz 2 Nummer 1 LHG in Verbindung mit der jeweiligen Verordnung der Landesregierung keine Rechtsfähigkeit. Für die Studierendenvertretung passen die neuen Regelungen zur Verfassten Studierendenschaft mit Satzungsautonomie und Beiratsfunktion daher in der Regel ebenfalls nicht. Durch Rechtsverordnung der Landesregierung können jedoch abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Zu Artikel 4 – Änderung des Qualitätssicherungsgesetzes

Die Neuregelung stellt klar, dass nach Konstituierung der Verfassten Studierendenschaft auch von der Verfassten Studierendenschaft legitimierte Studierende als legitimierte Vertretung der Studierenden anzusehen sind. Es ist weiterhin auch eine legitimierte Vertretung durch studentische Mitglieder in den Gremien oder Organen der Hochschule oder von diesen Mitgliedern legitimierte Studierende zulässig. Das Nähere regelt die Grundordnung der Hochschule.

Zu Artikel 5 – Änderung des KIT-Gesetzes

Folgeänderung durch die Einführung der Verfassten Studierendenschaft.

Zu Artikel 6 – Änderung des Studentenwerksgesetzes

Die Wiedereinführung des Zustimmungserfordernisses des Wissenschaftsministeriums sichert die jederzeitige Kenntnis des Ministeriums hinsichtlich der jeweils aktuell geltenden Regelungen der Beschäftigungsverhältnisse der Studentenwerksgeschäftsführer und ermöglicht überdies eine bessere Gewährleistung der Verhältnismäßigkeit der Geschäftsführer-Vergütungsstruktur im Vergleich der acht Studentenwerke des Landes untereinander. Das bis im Jahr 1999 im Studentenwerksgesetz bestehende Zustimmungserfordernis wurde im Zuge der damaligen Deregulierungsmaßnahmen aufgegeben, was sich aber – auch hinsichtlich der Funktion des Wissenschaftsministeriums als Rechtsaufsichtsbehörde – nicht bewährt hat.

Zu Artikel 7 – Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

Im Fall der öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung von Kontaktstudien können zukünftig – entsprechend der Entgeltregelung bei privatrechtlicher Ausgestaltung – Gebühren erhoben werden.

Zu Artikel 8 – Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Zu § 39

Zu Nummer 1 – Absatz 4

Die im Rahmen der Dienstrechtsreform in § 1 Absatz 2 zum 1. Januar 2011 neu aufgenommene Nummer 6 enthält Besoldungsbestandteile, die bisher nicht bei den Dienstbezügen aufgezählt waren und somit auch bei der Definition des Begriffs der Besoldungsausgaben im Sinne des früheren § 11 Absatz 10 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) in der Fassung vor Inkrafttreten des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) sowie des § 34 Absatz 3 Bundesbesoldungsgesetz unberücksichtigt geblieben sind. Der Wortlaut des § 39 Absatz 4, in dem jetzt der Begriff der Besoldungsausgaben definiert wird, umfasst auf Grund eines redaktionellen Versehens auch diese weiteren Besoldungsbestandteile und hätte damit zur Folge, dass sich der Vergaberahmen für Leistungsbezüge entsprechend schmälert. Um dieses nicht gewollte Ergebnis zu korrigieren und die bisherige Rechtslage insoweit wieder herzustellen, bedurfte es der Anpassung.

Zu Nummer 2 – Absatz 6

Nach § 39 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 kann der Vergaberahmen durch private Drittmittel erhöht werden. Diese Regelung war bisher schon in § 11 b Absatz 3

LBesG in der Fassung vor Inkrafttreten des LBesGBW enthalten und sollte inhaltlich unverändert in das neue LBesGBW übernommen werden. Hierzu gehört auch, dass diese privaten Drittmittel bei der Drittmittelverwaltung gesondert auszuweisen sind. Dies soll durch die Ergänzung des Absatzes 6 klargestellt werden.

Zu Artikel 9 – Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Zu Nummer 1 – § 5 Absatz 7

Die Änderung stellt klar, dass aus Weiterbildungsgebühren nach §§ 13 und 14 Landeshochschulgebührengesetz finanziertes und für die Weiterbildung vorgesehenes wissenschaftliches Personal die Aufnahmekapazität der Hochschule nicht erhöht.

Zu Nummer 2 – § 6

Zu Absatz 1 und 4 Satz 1, 2 und 3

Folgeänderungen zu §§ 29, 31 LHG.

Zu Absatz 4 Satz 5

Für die Vollendung der Umstellung der Studiengänge auf die gestufte Studienstruktur und dem Ausbau der Masterstudienplätze ist die Einführung einer Härtefallquote entsprechend den grundständigen Studiengängen auch für Masterstudiengänge geboten.

Zu Nummern 3 und 4 – § 8 Satz 2 (neu) und § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9

Als Unterstützungsleistung nach Artikel 4 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung und § 8 Satz 1 wird die Stiftung für Hochschulzulassung das sogenannte „dialogorientierte Serviceverfahren“ bereitstellen. Das dialogorientierte Serviceverfahren soll die Hochschulen bei der Zulassung von Studienbewerbern in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen durch einen bundesweiten webbasierten Abgleich von Mehrfachzulassungsmöglichkeiten unterstützen. Die in den vergangenen Jahren wegen zahlreicher Nachrückverfahren in die Kritik geratenen Zulassungsverfahren sollen dadurch deutlich schneller und für die Bewerber transparenter durchgeführt werden. Das dialogorientierte Serviceverfahren ist bereits mittelfristig auf eine flächendeckende Teilnahme der Hochschulen ausgerichtet, da sich dann die mit dem Abgleich der Mehrfachzulassungsmöglichkeiten verfolgten Verbesserungen für Bewerber und Hochschulen am besten erreichen lassen. Das Wissenschaftsministerium wird daher ermächtigt, die Hochschulen zu gegebener Zeit zu einer Teilnahme am dialogorientierten Verfahren zu verpflichten, um ein Gelingen des notwendigen Abgleichs von Mehrfachzulassungsmöglichkeiten sicherzustellen. Mit der Möglichkeit, auch weitere Unterstützungsleistungen in die Verpflichtung einzubeziehen, soll angemessen auf künftige Angebote der Stiftung für Hochschulzulassung, die zur Verbesserung der Zulassungsverfahren zum Beispiel aus Bewerbersicht beitragen, reagiert werden können. Da das Verfahren noch in der abschließenden Entwicklung ist, schafft eine Regelung durch Rechtsverordnung hier die für das Verfahren und dessen Einführung notwendige Flexibilität. Nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 erfasst die Ermächtigung zur Rechtsverordnung auch die Teilnahme, wozu auch die Verpflichtung der Hochschulen zur Teilnahme gehört.

Zu Artikel 10 – Änderung der Hochschulvergabeverordnung

Zu Nummern 1, 2 und 3 Buchstaben a bis c – §§ 3, 20

Folgeänderungen zu §§ 29, 31 LHG.

Zu Nummer 2 Buchstabe d – § 20 Absatz 6

Nach Vollendung der Umstellung der Studiengänge auf die gestufte Studienstruktur und dem Ausbau der Masterstudienplätze ist die Einführung einer Härtefallquote in Höhe von fünf Prozent der verfügbaren Studienplätze entsprechend den grundständigen Studiengängen auch für Masterstudiengänge geboten.

Zu Artikel 11 – Neubekanntmachung

Nach mehreren Änderungen erscheint es angebracht, den Wortlaut des Landeshochschulgesetzes und der anderen geänderten Gesetze mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragrafenfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Zu Artikel 12 – Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Artikel 8, der eine Änderung des § 39 LBesGBW enthält, tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft, da es sich insoweit um die Korrektur einer Regelung im LBesGBW handelt, die bereits zu diesem Zeitpunkt in Kraft getreten war.

Zu Absatz 2

Bis zur Konstituierung der Studierendenschaft muss die Weiterarbeit der Studierenden in den bisherigen Gremien gewährleistet sein. Die Regelungen der § 65 und § 65 a LHG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung bleiben bis zur Konstituierung der Organe auf zentraler Ebene nach Artikel 3 dieses Gesetzes weiterhin anwendbar. Da dieser Zeitpunkt mit dem Zeitpunkt der Konstituierung der Organe auf Fakultätsebene je nach Organisationsmodell auseinanderfallen kann, bleiben die Regelungen des § 25 Absatz 4 LHG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung zunächst bis zur Konstituierung der Studierendenschaft auf Fakultätsebene anwendbar.

Zu Absatz 3

Für eine Übergangszeit nach Inkrafttreten des Gesetzes muss sichergestellt sein, dass die bisherige Studierendenvertretung ihre notwendigen Aufgaben weiterhin erfüllen kann und die neue Verfasste Studierendenschaft bis zum Einzug der ersten Beiträge handlungsfähig ist. Aus diesem Grund stellt die Hochschule sicher, dass die Studierendenschaft zunächst Finanz-, Personal- und Sachmittel im bisherigen Umfang weiter erhält.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz enthält eine Regelung für diejenigen Studierenden des Studiums der Frühen Bildung und Erziehung, die bereits vor Inkrafttreten des neuen § 35

Absatz 6 Satz 4 LHG ihr Studium an einer Fachhochschule oder einer Pädagogischen Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben. Damit erhalten auch diese Personen die Möglichkeit, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ zu führen.

Zu Absatz 5

Die Frist zur Anpassung der Prüfungsordnungen an den neu gefassten § 36 a Absatz 1 und 2 LHG dient der Umsetzung der Lissabon-Konvention und des durch dieses Gesetz erweiterten Anspruchs auf Anerkennung von Leistungen und Abschlüssen aus anderen Bundesländern und Drittstaaten.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung der Einführung der Härtefallquote entsprechend den grundständigen Studiengängen auch für Masterstudiengänge zum Sommersemester 2013.

III. Zusammenfassung der Anhörungsergebnisse

1. Angehörte Einrichtungen, Institutionen und Verbände

Das Wissenschaftsministerium hat den Entwurf des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG), den Hochschulen in Baden-Württemberg, der Popakademie Baden-Württemberg, der Filmakademie Baden-Württemberg, der Akademie für Darstellende Kunst, den Universitätskliniken, den Landesrektorenkonferenzen der Universitäten, der Pädagogischen Hochschulen, der Kunst- und Musikhochschulen, der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, der Landesstudierendenvertretung, den Studentenwerken in Baden-Württemberg, dem Landesfrauenrat, der Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten an den wissenschaftlichen Hochschulen Baden-Württembergs, der Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg, den Sprecherinnen der Gleichstellungsbeauftragten an den Pädagogischen Hochschulen und an den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Gleichstellungsbeauftragten an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, dem Verband baden-württembergischer Wissenschaftlerinnen, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz, den beiden evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg, dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg, dem Bischöflichen Ordinariat Rottenburg-Stuttgart, dem Rechnungshof, dem Normenprüfungsausschuss, dem Hauptpersonalrat beim Wissenschaftsministerium sowie folgenden Institutionen und Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet:

- Deutscher Hochschulverband – Landesverband Baden-Württemberg,
- Hochschullehrerbund e. V. – Landesverband Baden-Württemberg,
- Verband Hochschule und Wissenschaft Baden-Württemberg e. V.,
- Deutsche Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium e. V. – Landesgruppe Baden-Württemberg,
- Christlicher Gewerkschaftsbund – Landesverband Baden-Württemberg,
- Berufsverband der Studienberaterinnen und Studienberater von Baden-Württemberg e. V.,
- Deutscher Gewerkschaftsbund – Bezirk Baden-Württemberg,

- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Baden-Württemberg,
- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Landesbezirk Baden-Württemberg,
- BBW – Beamtenbund Tarifunion,
- Baden-Württembergischer Handwerkstag e. V.,
- Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag,
- Landesverband der baden-württembergischen Industrie,
- Landesvereinigung baden-württembergischer Arbeitgeberverbände e. V.,
- Servicestelle HochschuleWirtschaft – Bildungswerk der Baden-Württembergischen Wirtschaft e. V.,
- Gemeindetag Baden-Württemberg,
- Landkreistag Baden-Württemberg,
- Städtetag Baden-Württemberg.

Der Anhörungsentwurf war seit dem 7. Februar 2012 auch im Internet veröffentlicht. Weiterhin wurde der Anhörungsentwurf den Wissenschaftsressorts der anderen Bundesländer, dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, der Kultusministerkonferenz, der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz, der Hochschulrektorenkonferenz, dem Wissenschaftsrat, dem Stifterverband für die deutsche Wissenschaft und dem Centrum für Hochschulentwicklung sowie der Arbeitsgemeinschaft Studentenwerke Baden-Württemberg zur Kenntnis gegeben.

Darüber hinaus haben sich die Juso-Hochschulgruppen Baden-Württemberg, Campusgrün Baden-Württemberg, die Landesarbeitsgemeinschaft Hochschule von Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg, das Deutsche Studentenwerk, der Unabhängige Studierendenausschuss des Karlsruher Instituts für Technologie und der Deutsche Akademikerinnenbund e. V. – Arbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg zusätzlich zu den angehörten Stellen geäußert.

Die Stellungnahmen werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt. Dabei werden ähnliche und inhaltlich in die gleiche Richtung zielende Äußerungen aus Darstellungsgründen und aus Gründen der Übersichtlichkeit gebündelt wiedergegeben. Insgesamt sind 42 Stellungnahmen eingegangen.

2. Internetbeteiligungsverfahren

Die Einführung der Verfassten Studierendenschaft in Baden-Württemberg wurde durch einen internetgestützten Beteiligungsprozess begleitet. Vom 24. Januar bis 3. März 2012 konnte auf der Internetseite www.wir-wollen-deinen-kopf.de über die Wiedereinführung der Verfassten Studierendenschaft diskutiert werden. Ab dem 7. Februar 2012 war es im Rahmen eines Internetforums möglich, den Gesetzentwurf sowie eine Zusammenfassung seiner Eckpunkte einzusehen und zu kommentieren. Das Portal bot darüber hinaus weitere Informationen über die Verfasste Studierendenschaft an, inklusive eines Zeitstrahls über die Geschichte der Verfassten Studierendenschaft in Deutschland. Einzelne Fragen studentischer Mitbestimmung wurden in Umfragen zur Abstimmung gestellt. Videobotschaften der Wissenschaftsministerin und verschiedener Studierender regten die Diskussion an. Aktuelle Meldungen inklusive Presseschau wurden tagesaktuell in einem Bereich „Aktuelles“ eingestellt, registrierte Nutzer konnten einen Newsletter abonnieren, der wöchentlich über den Gesetzgebungsprozess berichtete.

Die Internetseite wurde über 48 000 mal besucht. 190 registrierte Nutzer sowie zahlreiche Gäste schrieben insgesamt 508 Beiträge und haben über 4 400 mal Stellungnahmen anderer Diskussionsteilnehmer bewertet.

Die Internetdiskussion zielte darauf ab, das Gesetzesvorhaben im Sinne eines partizipativen Politikansatzes im Dialog mit den Beteiligten zu entwickeln. Dem gleichen Ziel dienten drei Gesprächsrunden, die im November und Dezember 2011 sowie im Februar 2012 mit Studierenden und Hochschulvertretern im Wissenschaftsministerium geführt wurden.

Der Internetdialog bildete die unterschiedlichen Meinungen ab, die hinsichtlich der Einführung der Verfassten Studierendenschaft bestehen. Das Spektrum reichte von denjenigen, die die Wiedereinführung der Verfassten Studierendenschaft mit großer Skepsis betrachteten, bis hin zu denjenigen, denen die Regelungen des Gesetzentwurfs nicht weit genug gingen und die weitere Rechte für die Verfasste Studierendenschaft einforderten. Einige dieser Fragen wurden intensiv von den Forumsteilnehmern debattiert. Höchst umstritten war vor allem, ob die Verfasste Studierendenschaft mit einer Pflichtmitgliedschaft einhergehen soll. Ebenfalls kontrovers wurde diskutiert, wie weit das Mandat der Verfassten Studierendenschaft gefasst sein sollte.

Die konkreten Änderungsvorschläge, die zum Gesetzentwurf auf der Internetbeteiligungsplattform formuliert wurden, sind in das Anhörungsverfahren eingeflossen und finden sich jeweils in der Übersicht zu den einzelnen Vorschriften.

3. Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf im Allgemeinen

3.1 Universitäten

Die Landesrektorenkonferenz Baden-Württemberg der Universitäten (LRK Uni) hält das Gesetzesvorhaben hinsichtlich der Stärkung der akademischen Weiterbildung für sinnvoll und wichtig. Die Einführung einer Verfassten Studierendenschaft sei dagegen noch stark überarbeitungsbedürftig. Dies gelte vor allem für die Abgrenzung eines hochschulpolitischen zu einem „allgemeinpolitischen Mandat“ der Studierenden. Die LRK Uni widerspricht der grundsätzlichen Aussage, dass durch das Gesetz für die öffentlichen Haushalte keine Kosten entstünden. Der mit der Einführung und Umsetzung der Verfassten Studierendenschaft verbundene zusätzliche Aufwand und die daraus resultierenden Kosten seien erheblich. Für diesen zusätzlichen Aufwand seien im Haushalt zusätzliche Mittel bereitzustellen.

Hierzu wird bemerkt: Die Einführung der Verfassten Studierendenschaft erfordert zwar in der Übergangszeit durch die Durchführung der Abstimmung über die Organisationssatzung und der ersten Wahl der Studierendenschaft einen zusätzlichen Aufwand bei den Hochschulen. Anschließend ist jedoch nicht von einer zusätzlichen finanziellen Belastung der Hochschulen auszugehen. Die Hochschulen hatten bereits bisher eine umfassende Aufsicht über die Vertretung der Studierenden zu leisten. Durch die jetzt vorgesehene Rechtsaufsicht wird der Aufwand eher geringer werden, da auch die Einzelbewilligung von Finanzmitteln gegenüber den Studierendenvertretungen entfällt. Die bisherige Ausstattung der Studierendenvertretungen mit Finanz-, Sach- und Personalmitteln kann von den Hochschulen durch die Erhebung eigener Beiträge der Studierendenschaft nach den Erfordernissen vor Ort gegebenenfalls reduziert werden, sodass sich hierdurch Kosten einsparen lassen.

3.2 Pädagogische Hochschulen

Die Landesrektorenkonferenz der Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg (LRK PH) begrüßt die Einführung der Verfassten Studierendenschaft zur Schaffung eines gesetzlichen Rahmens für das hochschulpolitische Engagement der Studierenden. Die Vielzahl der Aufgaben, die der Hochschule durch die vorgesehenen Regelungen zur Einführung der Verfassten Studierendenschaft übertra-

gen werde, übersteige den bisher erforderlichen personellen, finanziellen und räumlichen Aufwand erheblich. Ein entsprechender finanzieller Ausgleich sei daher unabdingbar. Unabhängig davon dürfe die Rechtsaufsicht nicht bei der Hochschulleitung liegen.

Hierzu wird bemerkt: Die Übertragung der Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft auf den Vorstand der Hochschule ist sachgerecht und entspricht der Regelung in allen anderen Bundesländern mit Verfasster Studierendenschaft. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zu Ziffer 3.1 verwiesen.

Die Pädagogische Hochschule Heidelberg (PH HD) begrüßt ausdrücklich die durch das Gesetz angestoßenen Neuerungen im Bereich der studentischen Mitbestimmung und bei der akademischen Weiterbildung sowie hinsichtlich der Umsetzung der Lissabon-Konvention. Mit der Einführung einer Verfassten Studierendenschaft würde eine Lücke geschlossen, welche die Zusammenarbeit zwischen Rektorat und Studierendenschaft deutlich erleichtern werde. Insbesondere die Möglichkeit zur Erarbeitung eines eigenen Organisationsmodells der Studierendenschaft, die Wahrnehmung eines politischen Mandats und die verpflichtende Mitgliedschaft aller immatrikulierten Studierenden einer Hochschule wird positiv bewertet. Es wird angeregt, eine Regelung im Gesetzestext aufzunehmen, dass die Hochschulen ihre bisher für die Zwecke des Allgemeinen Studierendenausschusses für den Hochschulsport und kulturelle Belange vorgesehenen Mittel auch bei vollständiger finanzieller Autonomie der Studierendenschaft weiter für diese Zwecke zur Verfügung stellen können.

Hierzu wird bemerkt: Die Hochschulen können selbstverständlich weiterhin ihre bisherige Finanzierungspraxis fortsetzen und insbesondere im sportlichen und kulturellen Bereich diese Aufgaben weiter finanzieren. Eine klarstellende gesetzliche Regelung ist hierfür nicht erforderlich.

3.3 Kunst- und Musikhochschulen

Die Landesrektorenkonferenz der Musikhochschulen (LRK MH), die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe (ABK Karlsruhe) und die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart (ABK Stuttgart) kritisieren in ihren weitgehend übereinstimmenden Stellungnahmen diverse Regelungen der Verfassten Studierendenschaft, die für kleinere Hochschulen nicht passen würden. Der Zwang der Bestellung eines Beauftragten für den Haushalt könne gerade bei kleineren Hochschulen im ländlichen Raum zu Problemen führen. Die Regelungen zur studentischen Mitbestimmung sollten an Hochschulen mit bis zu 1 000 Studierenden durch Rechtsverordnung abweichend geregelt werden können.

Hierzu wird bemerkt: Die Regelungen zur Verfassten Studierendenschaft sind auch für kleinere Hochschulen angemessen. Es ist zulässig, einen Beauftragten für den Haushalt durch mehrere Studierendenschaften in Baden-Württemberg zu bestellen, um den Aufwand für die einzelnen Studierendenschaften zu verringern. Bei der Konstituierung im besonderen Fall wurde die Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses für Hochschulen mit weniger als 2 000 Studierenden reduziert. Darüber hinaus können durch Beschluss einer eigenen Organisationssatzung die Studierendenschaften auch an den kleineren Hochschulen ihre Organisation den Anforderungen vor Ort anpassen.

Die Stellungnahme der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim (MH Mannheim) ist in eine Stellungnahme der Hochschulleitung und eine Stellungnahme der Studierenden (siehe unten Ziffer 3.8) aufgeteilt. Die Hochschulleitung unterstützt die Einführung der Verfassten Studierendenschaft und gibt zu bedenken, dass einige der vorgesehenen Neuregelungen an kleineren Hochschulen von den Studierenden nur schwer umzusetzen seien.

3.4 Fachhochschulen

Die Rektorenkonferenz der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg (RKH) weist darauf hin, dass aus ihrer Sicht der Handlungsbedarf bei der besseren Ausstattung der Fachhochschulen, mehr Flexibilität und mehr Dauerstellen im Mittelbau und der Bereitstellung von Ressourcen für den Aufbau von Masterstudiengängen entsprechend dem Koalitionsvertrag den Handlungsbedarf für die Einführung der Verfassten Studierendenschaft deutlich überwiegt und mit größerer Priorität umgesetzt werden sollte. Die RKH lehnt im Interesse der Studierenden eine verpflichtende Einführung einer Verfassten Studierendenschaft ohne ausdrücklichen politischen Willen einer Mehrheit der Studierenden ab und fordert eine Urabstimmung mit einem Quorum von mindestens 25 Prozent der Studierenden für eine Umgestaltung, die alle Studierenden gleichermaßen und mit dem vorgesehenen Ausmaß betreffe.

Dazu wird angemerkt: Die Einführung der Verfassten Studierendenschaft in Baden-Württemberg ist ein zentrales Anliegen der Landesregierung und verlangt eine zeitnahe Umsetzung. Die Studierenden wurden im Gesetzgebungsverfahren intensiv beteiligt und konnten ihre Vorstellungen und Wünsche einbringen. Eine zusätzliche Abstimmung über die Einführung der Verfassten Studierendenschaft an jeder Hochschule mit einem hohen Beteiligungsquorum ist nicht sachgerecht.

Die Fachhochschule Schwetzingen – Hochschule für Rechtspflege teilt mit, dass gegen den Gesetzentwurf, dessen Auswirkungen die Hochschule als Fachhochschule für den öffentlichen Dienst nicht unmittelbar betreffen, keine Bedenken bestehen.

3.5 Duale Hochschule

Das Präsidium der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) begrüßt grundsätzlich den Auftrag an die Hochschulen, Teilzeitstudiengänge einzuführen, sieht jedoch partielle Konflikte im Bachelor-Studium mit den Strukturmerkmalen des DHBW-Studiums. Bezüglich des politischen Mandats der Studierendenschaft befürchtet die DHBW, dass eine Abgrenzung zum allgemeinen politischen Mandat in Einzelfällen kaum möglich sei und fordert eine weitere Konkretisierung des politischen Mandats.

Hierzu wird bemerkt: Bei der Definition der Teilzeitstudiengänge in § 29 Absatz 7 Satz 1 LHG handelt es sich nicht um die Einführung von Teilzeitstudiengängen, sondern um eine Definition dieser Form der Studiengänge. Ferner enthält § 29 Absatz 7 Satz 2 LHG eine Sollregelung, dass die Studiengänge, die nicht formell (also durch Studienordnung) als Teilzeitstudiengang angeboten werden, faktisch in Teilzeit studierbar sein sollen. Die Bedenken zur Abgrenzung des partikulären politischen Mandats im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft zum sogenannten „allgemeinpolitischen Mandat“ werden nicht geteilt.

3.6 Akademien

Die Popakademie Baden-Württemberg erklärt, dass sie davon ausgeht, dass der Gesetzentwurf für die Popakademie nicht relevant sei.

Es ist zutreffend, dass die Popakademie von den Neuregelungen durch den Gesetzentwurf nicht unmittelbar betroffen ist.

3.7 Private Hochschulen

Die SRH Hochschule Heidelberg (SRH) begrüßt grundsätzlich die Wiedereinführung der Verfassten Studierendenschaft in Baden-Württemberg mit Mitgliedschaft aller immatrikulierten Studierenden und die Umsetzung im Sinne eines par-

tizipativen Politikansatzes im Dialog mit den Beteiligten. Der Gesetzentwurf werde den Anforderungen jedoch nicht in jeglicher Hinsicht gerecht; er sehe verschiedene Regelungen vor, die gerade verhindern, dass sich eine demokratisch gewählte Vertretung wirkungsvoll für die Belange der Studierenden einsetzen könne.

Die SRH ist als private Hochschule von der Einführung der Verfassten Studierendenschaft selbst nicht unmittelbar betroffen.

3.8 Studierende

Die Landesstudierendenvertretung (LaStuVe) begrüßt die Einführung der Verfassten Studierendenschaft mit obligatorischer Mitgliedschaft aller immatrikulierten Studierenden. Sie begrüßt die umfassende Mandatierung der Studierendenschaft, die Erweiterung der Fachschaft auf alle Studierenden der Fakultät und die Einrichtung von Schlichtungskommissionen. Die LaStuVe begrüßt zudem die Umsetzung der Lissabon-Konvention und die Stärkung der Teilzeitstudien durch den Gesetzentwurf.

Kritisiert wird von der LaStuVe insbesondere die weiterhin verpflichtende unmittelbare Wahl von studentischen Senats- und Fakultätsratsmitgliedern. Sie fordert die Möglichkeit, durch Organisationssatzung vom Direktwahlgebot abzuweichen. Die LaStuVe schlägt in ihrer umfangreichen Stellungnahme eine Vielzahl weiterer konkreter Änderungen des Gesetzentwurfs vor.

Hierzu wird bemerkt: Die unmittelbare Wahl durch die Studierenden ermöglicht mehr direkte Demokratie. In keinem anderen Bundesland hat die Studierendenschaft die Befugnis, selbst zu entscheiden, auf welchem Wege die studentischen Mitglieder in den Hochschulgremien besetzt werden. Zur Gewährleistung einer ausreichenden Transparenz und Kontrolle zwischen der Studierendenschaft und den studentischen Gremienmitgliedern kann die Organisationssatzung vorsehen, dass die studentischen Mitglieder in den Gremien der Hochschule automatisch Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft sind.

Der Unabhängige Studierendenausschuss am Karlsruher Institut für Technologie (UStA KIT) begrüßt ausdrücklich das Vorhaben der Landesregierung, die Verfasste Studierendenschaft in Baden-Württemberg mit Pflichtmitgliedschaft aller immatrikulierten Studierenden wieder einzuführen. Der Gesetzentwurf werde den Anforderungen jedoch nicht gerecht. Er sehe verschiedene Regelungen vor, die gerade verhindern, dass eine demokratisch gewählte Vertretung sich wirkungsvoll für die Belange der Studierenden einsetzen könne. Der UStA KIT begrüßt die Änderungen zum Studium in Teilzeit und die Umsetzung der Lissabon-Konvention.

Vom UStA KIT wird gefordert, für die Bestätigung der Wahl des Prorektors für Lehre, beziehungsweise im Fall des KIT des Vorstandsmitglieds für Lehre und akademische Angelegenheiten sowie für die Bestellung des Geschäftsführers des Studentenwerks die Zustimmung der Studierendenschaft festzuschreiben.

Dazu wird angemerkt: Die Forderung wird nicht übernommen, da sie die Autonomie der Hochschule beziehungsweise des Studentenwerks zu stark einschränken würde.

Die Studierenden der MH Mannheim begrüßen in ihrer Stellungnahme die gelungene Mandatierung und durchdachte Aufgabenteilung und kritisieren insbesondere die Regelungen zum Beauftragten für den Haushalt.

3.9 Studentenwerke

Die Arbeitsgemeinschaft der Studentenwerke Baden-Württemberg (AG Studentenwerke) erhebt in ihrer mit allen Studentenwerken des Landes abgestimmten Stellungnahme keine Einwände gegen die Wiedereinführung der Verfassten Studierendenschaft. Die AG Studentenwerke und ein Verwaltungsratsmitglied des

Studentenwerks Stuttgart empfehlen, die geplante Änderung des Studentenwerksgesetzes ersatzlos zu streichen, da die Einflussnahme des Wissenschaftsministeriums auf die Beschäftigungsverhältnisse der Geschäftsführer einen Eingriff in die Struktur der baden-württembergischen Studentenwerke darstelle.

Das Deutsche Studentenwerk (DSW) kritisiert ebenfalls die geplante Änderung des Studentenwerksgesetzes und empfiehlt die ersatzlose Streichung. Die bisher geltende Regelung stelle einen wesentlichen Baustein für eine angemessene autonome Arbeitsweise der Studentenwerke dar und entspreche dem Grundgedanken der Studentenwerke als Einrichtungen der funktionalen Selbstverwaltung.

Hierzu wird bemerkt: Die Einführung des Zustimmungserfordernisses für die Beschäftigungsverhältnisse der Geschäftsführer ist zur Gewährleistung einer standortübergreifenden Vergütungssystematik, die das Wissenschaftsministerium bei den Studentenwerken als Landesanstalten des öffentlichen Rechts politisch zu verantworten hat, erforderlich. Nachteilige Auswirkungen auf die unternehmerisch orientierte Arbeit der Studentenwerke sind hierdurch nicht zu erwarten.

3.10 Rechnungshof

Der Rechnungshof Baden-Württemberg (RH) befürchtet, dass mit der Einführung der Verfassten Studierendenschaft zusätzliche Kosten für die öffentlichen Haushalte entstehen. Der Gesetzentwurf verpflichte die Hochschulen neben der Rechtsaufsicht zu verschiedenen Dienstleistungen. Außerdem enthalte der Gesetzentwurf eine Vielzahl konfliktträchtiger Regelungen, die zu hochschulverfassungsrechtlichen Streitigkeiten führen könnten.

Hierzu wird bemerkt: Durch die Einführung der Verfassten Studierendenschaft ist nicht von einer zusätzlichen finanziellen Belastung der Hochschulen auszugehen. Die Hochschulen hatten bereits bisher eine umfassende Aufsicht über die Vertretung der Studierenden zu leisten. Durch die jetzt vorgesehene Rechtsaufsicht wird der Aufwand eher geringer werden, da auch die Einzelbewilligung von Finanzmitteln gegenüber der Studierendenvertretung entfällt. Die bisherige Ausstattung der Studierendenvertretung mit Finanz-, Sach- und Personalmitteln kann von den Hochschulen durch die Erhebung eigener Beiträge der Studierendenschaft nach den Erfordernissen vor Ort gegebenenfalls reduziert werden, sodass sich hierdurch erhebliche Kosten sparen lassen.

3.11 Landesbeauftragter für den Datenschutz

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg (LfD) bemerkt, im Gesetzentwurf werde nicht hinreichend deutlich, ob und gegebenenfalls inwieweit mittelbar das Verarbeiten personenbezogener Daten erlaubt wird. Dies betreffe insbesondere die Formulierung in § 36 a LHG und die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung im Hochschulzulassungsgesetz (HZG).

Hierzu wird bemerkt: Die Formulierung in § 36 a Absatz 2 Satz 1 LHG wurde entsprechend angepasst. Bezüglich der Ermächtigung im HZG handelt es sich beim dialogorientierten Serviceverfahren nach Auskunft des Beauftragten für Datenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in Abstimmung mit den Beauftragten für Datenschutz der Länder hinsichtlich der Datenverarbeitung zwischen Hochschule und Stiftung für Hochschulzulassung um eine Funktionsübertragung. Die hierfür erforderlichen Rechtsgrundlagen ergeben sich daher aus den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften.

3.12 Hauptpersonalrat

Der Hauptpersonalrat beim Wissenschaftsministerium (HPR) hält es hinsichtlich der Bestellung eines Beauftragten für den Haushalt und der Möglichkeit der Stu-

dierendenschaft, privatrechtlich beschäftigtes Personal einzustellen, für unerlässlich, im Gesetz oder der Gesetzesbegründung verschiedene Klarstellungen zu den Arbeitsbedingungen der Beschäftigten der neuen Gliedkörperschaft und weitere sich daran anschließende Fragen zu treffen.

Hierzu wird bemerkt: Für die Beschäftigungsverhältnisse der Studierendenschaft gelten grundsätzlich die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Es wurde im Gesetz aufgenommen, dass diese Beschäftigungsverhältnisse derselben Tarifbindung unterliegen, wie die anderen Beschäftigungsverhältnisse an der Hochschule.

3.13 Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten und Landesfrauenrat

Die Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an den wissenschaftlichen Hochschulen Baden-Württembergs (LaKoG) begrüßt nachdrücklich die Einführung einer Verfassten Studierendenschaft, die Stärkung der akademischen Weiterbildung und die Verbesserung der Anerkennung von Studienleistungen, da diese in erheblichem Maße mit zur Verbesserung der Studiensituation von Studentinnen beitragen könnten. Es wird um die Verankerung von Gender-Mainstreaming-Aspekten und des Gender Budgetings, die Schaffung von Strukturen, die die Vereinbarkeit von familiären Pflichten und wissenschaftlichen Tätigkeiten verbessern, die Besetzung der Gremien zu gleichen Teilen mit Männern und Frauen und die Verwendung einer geschlechtergerechten beziehungsweise einer geschlechtsneutralen Sprache gebeten.

Der Landesfrauenrat Baden-Württemberg begrüßt grundsätzlich die Zielsetzung, dass die Hochschulen verstärkt Studierende mit Berufserfahrung aufnehmen sollen, dass die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und familiären Verpflichtungen erleichtert werden soll und dass dafür auch Teilzeitstudiengänge ausgebaut werden sollen. Damit die Verfasste Studierendenschaft die Vertretung der Studierenden verschiedener Altersgruppen, von Studierenden in Teilzeit und in Vollzeitstudiengängen und Studierenden unterschiedlicher ethnischer Hintergründe wahrnehmen könne, bedürfe es eines gezielten Umgangs mit Vielfalt. Die Umsetzung des Gender-Mainstreaming-Prinzips und die Vermeidung und der Abbau von Benachteiligungen müssten ausdrückliche Ziele sein.

Zu den Stellungnahmen wird bemerkt: Die Studierendenschaft hat nach § 65 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 LHG auch die Aufgabe der Förderung der Gleichstellung innerhalb der Studierendenschaft. Die Grundsätze der Geschlechtergerechtigkeit werden daher von der Studierendenschaft insgesamt angemessen zu berücksichtigen sein, ohne dass es diesbezüglich weiterer gesetzlicher Regelungen bedarf. Durch die Neuregelungen im Bereich der akademischen Weiterbildung werden gerade auch die Belange der Gleichstellung in hohem Maße berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere die Modularisierung der Kontaktstudien und die Regelungen zur Teilzeit. Das Gesetzgebungsvorhaben entspricht den baden-württembergischen Vorgaben zur Erstellung von Regelungen (Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen, VwV Regelungen).

3.14 Hochschulverbände und Gewerkschaften

Der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Baden-Württemberg (DHV) sieht in der Verfassten Studierendenschaft kein taugliches Modell für die Zukunft und lehnt ihre gesetzliche, flächendeckende Wiedereinführung ab. Für die durchaus erforderliche gesamtuniversitäre studentische Vertretung gebe es andere, begrüßenswerte Modelle in anderen Bundesländern. Der DHV lehnt die intendierte Umkehr der Beweislast bei der Anerkennung von Studienleistungen und sonstigen Qualifikationen strikt ab. Gerade dann, wenn auf erworbene Fertigkeiten und Fähigkeiten abgestellt werden solle, müsse es der Wissenschaft auch „im ersten Zugriff“ möglich sein, die Nicht-Gleichwertigkeit festzustellen. In gleicher Weise

sei es rechtlich bedenklich und hochschulunfreundlich, den Hochschulen bei der Anrechnung außerhalb des Hochschulsystems erworbener Qualifikationen kein Ermessen mehr zuzugestehen.

Hierzu wird bemerkt: Die Wiedereinführung der Verfassten Studierendenschaft in Baden-Württemberg stellt den „Normalzustand“ wieder her, der in allen anderen Bundesländern bis auf Bayern Realität ist. Von einem generellen Missverständnis des Gesetzesentwurfs und einer Verkennung der geltenden Rechtslage zeugt auch die Stellungnahme zum Bereich der akademischen Weiterbildung. Die neue Vorschrift des § 36 a LHG verankert im Wesentlichen lediglich die als Bundesgesetz ummittelbare geltende Lissabon-Konvention und eine bereits seit dem 4. Februar 2010 über die ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK geltende Verpflichtung im Landeshochschulgesetz. Diese Vorgaben mussten bereits bisher von den Hochschulen beachtet werden.

Der Verband Hochschule und Wissenschaft Baden-Württemberg e. V. steht der Wiedereinführung einer Verfassten Studierendenschaft positiv gegenüber und begrüßt eine stärkere aktive Beteiligung der Studierenden beim Einsatz für ihre eigenen Belange an den Hochschulen. Die studentische Mitwirkung solle allerdings auf die Belange der Hochschulen und allenfalls auf die Rolle der Hochschulen in der Gesellschaft eingegrenzt werden und es sei darauf zu achten, dass die Aufgaben kein „allgemeinpolitisches Mandat“ begründen. Beim Ausbau der wissenschaftlichen Weiterbildung sei auf einen sich mehr und mehr abzeichnenden Problemkreis hinzuweisen: Wenn der Betrieb von grundständigen Bachelorstudiengängen, von konsekutiven Masterstudiengängen und von Programmen in der akademischen Weiterbildung gleichermaßen Kernaufgabe der Hochschulen ist, seien Konflikte vorprogrammiert, wenn die Aktivitäten der Hochschullehrer auf diesen drei Gebieten vollkommen unterschiedlich honoriert würden. Der Ausbau dieser Konstruktion werde die Qualität der professoralen Lehre negativ beeinflussen.

Hierzu wird bemerkt: Hinsichtlich der Verfassten Studierendenschaft soll dieser ein möglichst umfassendes Mandat eingeräumt werden, sowohl die hochschulpolitischen als auch weitere gruppenspezifische Belange der Studierenden wahrzunehmen. Hierbei wurden die verfassungsrechtlichen Anforderungen berücksichtigt. Die Bedenken zur negativen Beeinflussung der Qualität der professoralen Lehre durch den Ausbau der wissenschaftlichen Weiterbildung werden nicht geteilt. Vielmehr ist auf den gesellschaftlichen Nutzen der akademischen Weiterbildung abzustellen. Es ist zu begrüßen, wenn Professoren sich in ihrer Freizeit für die akademische Weiterbildung engagieren. Nur so können mangels staatlicher Ressourcen für die Weiterbildung entsprechende Angebote überhaupt entstehen.

Die Deutsche Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium e. V. – Landesgruppe Baden-Württemberg begrüßt die vorgesehenen Neuregelungen als ausbaufähige Basis für die Entwicklung innovativer, modularer wissenschaftlicher Weiterbildungsangebote. Die Möglichkeit sowohl der öffentlich-rechtlichen als auch der privatrechtlichen Ausgestaltung der wissenschaftlichen Weiterbildung in der Dimension Kontaktstudium biete den Hochschulen eine wichtige Wahlmöglichkeit. Begrüßt werden hinsichtlich der Kontaktstudien auch die Möglichkeit der Bewertung mit Leistungspunkten, die Kumulierbarkeit von Modulen in der wissenschaftlichen Weiterbildung und die Möglichkeit der Ausübung der Lehrtätigkeit in Form der Nebentätigkeit. Grundsätzlich sei jedoch mit Blick auf Anreize für das Engagement im Rahmen wissenschaftlicher Weiterbildungsangebote eine Lösung wünschenswert, die auch wissenschaftlichen Mitarbeitern wissenschaftliche Weiterbildung in der Nebentätigkeit ermögliche.

Hierzu wird bemerkt: Eine Ausweitung auf das gesamte hauptberufliche wissenschaftliche Personal ist nicht sachgerecht. Der Einsatz wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Weiterbildung kann kostendeckend über Gebühren abgebildet werden. Um die Kapazitäten dadurch nicht zu belasten, wird eine Klarstellung im Hochschulzulassungsgesetz (§ 5 Absatz 7) aufgenommen.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund – Bezirk Baden-Württemberg (DGB) begrüßt die mit dem Gesetz verfolgte Absicht, auch in Baden-Württemberg eine Verfasste Studierendenschaft gesetzlich zu verankern. Darüber hinaus enthalte der Gesetzesentwurf weitere Regelungen zur Stärkung der akademischen Weiterbildung, die der DGB bereits in der Vergangenheit mehrfach eingefordert habe. Mit der Einführung der Verfassten Studierendenschaft verbinde der DGB die Erwartung, dass sich die Landesregierung von der „unternehmerischen“ Hochschule verabschiede und durch eine Novellierung des Landeshochschulgesetzes die baden-württembergischen Hochschulen sozial und demokratisch ausgestalte. Die Änderung in § 32 Absatz 4 LHG werde begrüßt.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Landesbezirk Baden-Württemberg (ver.di) begrüßt die Einführung der Verfassten Studierendenschaft; die mit der Rechtsfähigkeit verbundene Arbeitgebereigenschaft wird jedoch kritisch gesehen. Ver.di bezweifelt, dass durch die Einführung der Verfassten Studierendenschaft keine zusätzlichen Kosten entstehen würden. Die Maßnahmen zur Stärkung der Weiterbildung an den Hochschulen werden grundsätzlich positiv bewertet, insbesondere, dass Weiterbildung künftig verstärkt in öffentlich-rechtlicher Form angeboten werden solle. Kritisiert wird, dass finanzielle Anreize für Professoren geschaffen werden sollen, in der Weiterbildung tätig zu werden.

Der Hochschullehrerbund e.V. – Landesverband Baden-Württemberg (hlb) begrüßt grundsätzlich das Vorhaben der Landesregierung, die Verfasste Studierendenschaft einzuführen. Damit werde ein Schritt zur Demokratisierung der Hochschulstrukturen vorgenommen. Auch die Stärkung der Weiterbildung wird begrüßt, da sich den Hochschulen dadurch mehr Chancen eröffnen würden, dem Erfordernis eines lebenslangen Lernens gerecht werden zu können. Für die in Zukunft anstehende umfassende Reform des Landeshochschulgesetzes sei es unerlässlich, die Rechte der Professoren wieder zu stärken.

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Baden-Württemberg (GEW) begrüßt die Wiedereinführung der Verfassten Studierendenschaft und die Absicht, das Gesetzesvorhaben im Sinne eines partizipativen Politikansatzes im Dialog mit den Beteiligten an den Hochschulen zu entwickeln, als richtungsweisend. Mit Befremden sei jedoch zur Kenntnis genommen worden, dass weder die Landesstudierendenvertretung noch der Landesausschuss der Studierenden in der GEW an der Diskussion beteiligt wurde. Es entziehe sich ihrer Kenntnis, ob auch über die akademische Weiterbildung im Sinne eines partizipativen Politikansatzes ein Dialog geführt wurde.

Hierzu wird bemerkt: Die Landesstudierendenvertretung war an den Gesprächsrunden im Wissenschaftsministerium zur Einführung der Verfassten Studierendenschaft beteiligt. Darüber hinaus hatten alle Interessierte Gelegenheit, über die Internetbeteiligungsplattform Informationen zum Gesetzgebungsverfahren zu erhalten und Stellung zu nehmen. Auch für den Bereich der akademischen Weiterbildung wurde über die Startseite des Wissenschaftsministeriums ausdrücklich zur Stellungnahme über eine speziell eingerichtete E-Mail-Adresse aufgefordert.

Der BBW – Beamtenbund Tarifunion (BBW) begrüßt grundsätzlich eine stärkere aktive Beteiligung der Studierenden beim Einsatz für ihre eigenen Belange an den Hochschulen, hält die Wiedereinführung der Verfassten Studierendenschaft in der vorgesehenen Art und Weise jedoch nicht für zielführend. Die vorgesehene Stärkung der akademischen Weiterbildung wird im Grundsatz begrüßt. Allerdings setze dies voraus, dass die personelle und finanzielle Ausstattung der Hochschulen möglichst rasch erfolge.

Der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschland – Landesverband Baden-Württemberg befürwortet den Schwerpunkt in der akademischen Weiterbildung mit unterschiedlichen Möglichkeiten sowie die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen anderer Hochschulen im In- und Ausland. Die Verfasste Studierendenschaft solle aufgegeben werden und Baden-Württemberg seinen eigenen

Weg gehen. Es wird empfohlen, die Zusammenarbeit mit dem Studentenwerk auszubauen und die Partizipation an der Hochschulpolitik zu stärken.

3.15 Wirtschaftsverbände

Der Baden-Württembergische Handwerkstag e. V. begrüßt, dass in Zukunft jeder Studiengang so organisiert werden sollte, dass er in Teilzeit studiert werden könnte und formelle Teilzeitstudiengänge die besonderen Lebensumstände von Berufstätigen berücksichtigen müssten. Begrüßt wird auch die geplante Verpflichtung der Hochschulen, außerhalb des Hochschulsystems erworbene Leistungen anrechnen zu müssen. Durch das Recht der Kontaktstudierenden, Hochschuleinrichtungen für ihre Studienzwecke zu nutzen und ihre Studienleistungen auf ein späteres Hochschulstudium angerechnet zu bekommen, erhöhe sich ferner die Attraktivität der Kontaktstudiengänge für Berufstätige aus dem Handwerk. Schließlich werde auch die Ausübung von Lehrtätigkeiten durch Hochschullehrer in der Weiterbildung als Nebentätigkeit und die Festlegung der Vergütung durch die Hochschulen befürwortet. Das hohe Qualitätsniveau der Kontaktstudiengänge könne nur dann gewährleistet bleiben, wenn auch in Zukunft die Hochschulen hierfür Gebühren erheben können.

Der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag (IHK) begrüßt die Absicht des Gesetzentwurfs, das Angebot an berufsbegleitenden Studienangeboten zu erweitern und den Übergang vom Beruf in die Hochschule zu erleichtern. Begrüßt werde auch die Möglichkeit der Hochschulen, künftig die Vergütungen für Lehrtätigkeiten in der akademischen Weiterbildung selbst festzulegen, wobei der Rahmen noch etwas konkreter definiert werden sollte.

Hierzu wird bemerkt: Die Hochschulen können auch bei der öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung der Kontaktstudien Gebühren verlangen (Artikel 7 dieses Gesetzes).

Die Landesvereinigung baden-württembergischer Arbeitgeberverbände e. V. begrüßt ausdrücklich das Gesetzesvorhaben. Initiativen, welche die demokratische Teilhabe von Studierenden, deren Engagement für ihre Hochschule und die Übernahme von Verantwortung im gesellschaftlichen Gemeinwesen stärken, werden begrüßt, da die dort geforderten sozialen Kompetenzen aus Sicht der Arbeitgeber in besonderer Weise geschult und ausgebaut werden. Es sei jedoch nicht klar, wie weit das „allgemeinpolitische Mandat“ trage und wer im Falle einer Überdehnung dieses Mandats eingreifen könne und wolle. Im Bereich der akademischen Weiterbildung werden die zahlreichen Maßnahmen begrüßt, die Freiräume zugunsten der wissenschaftlichen Weiterbildung schaffen und beruflich Qualifizierte noch stärker in den Blick nehmen. Im Zuge der Umstellung des § 32 Absatz 4 Satz 1 LHG sei jedoch unklar, welche Leistungen angerechnet werden sollen und wie die Feststellung erfolgen soll.

Hierzu wird bemerkt: Der Studierendenschaft soll ein möglichst umfassendes Mandat eingeräumt werden, damit diese sowohl die hochschulpolitischen als auch weitere gruppenspezifische Belange der Studierenden wahrnehmen kann. Hierbei würden die verfassungsrechtlichen Anforderungen berücksichtigt und ein „allgemeinpolitisches Mandat“ nicht ermöglicht. Sofern die Studierendenschaft über das eingeräumte Mandat hinaus tätig wird, bestehen umfassende Möglichkeiten zum Einschreiten. Nach § 65 a Absatz 9 LHG soll die Organisationssatzung der Studierendenschaft die Einrichtung einer Schlichtungskommission vorsehen, um Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten möglichst im Vorfeld zu vermeiden. Zudem kann der Vorstand der Hochschule im Wege der Rechtsaufsicht einschreiten.

Die Servicestelle HochschuleWirtschaft – Bildungswerk der Baden-Württembergischen Wirtschaft e. V. begrüßt den Ausbau der wissenschaftlichen Weiterbildung als gesetzlich verankerte Kernaufgabe der Hochschule und die Öffnung der

Hochschulen für Studierende mit Berufserfahrung oder beruflichen Abschlüssen. Die Förderung von Teilzeitstudiengängen sei ebenso positiv zu bewerten wie die geplanten Änderungen in § 31 LHG durch flexible Modularisierung und die Möglichkeit zur öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung des Kontaktstudiums. Durch die hochschul- und hochschultypübergreifende Leistungsanrechnung einzelner Modulstudiengänge sowie die Anrechnung beruflicher Qualifikationen für Studienabschlüsse werde die Mobilität von berufsbegleitenden Studierenden gefördert. Die geplante Neuregelung zur Ausübung der Lehrtätigkeit in der Weiterbildung in Nebentätigkeit verspreche mehr Konstanz in der wissenschaftlichen Weiterbildung und sei notwendig, wenn in der akademischen Weiterbildung künftig langfristige Kooperationen zwischen Hochschulen und Unternehmen entstehen sollen.

Der Landesverband der baden-württembergischen Industrie (LVI) hält ein konstruktives Miteinander von Hochschule und Studierenden grundsätzlich für wünschenswert, um die Hochschulen kundenorientiert weiterzuentwickeln. Eine Stärkung der Interessenvertretung sei zu begrüßen, jedoch solle diese nicht über gesetzliche Vorgaben oder Pflichtmitgliedschaften durchgesetzt werden. Vielmehr solle eine Wahlfreiheit hinsichtlich unterschiedlicher Beteiligungsmodelle bestehen.

Hierzu wird bemerkt: Die Einführung einer Verfassten Studierendenschaft an allen staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg mit Pflichtmitgliedschaft aller Studierenden ist ein zentrales Anliegen der Landesregierung und setzt eine bereits seit Jahrzehnten gewünschte Forderung der Studierenden um. Hiermit wäre es nicht in Einklang zu bringen, die Einführung der Verfassten Studierendenschaft den einzelnen Hochschulen zu überlassen.

3.16 Kirchen

Das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart, das Erzbischöfliche Ordinariat der Erzdiözese Freiburg und die evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg (Kirchen) begrüßen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme die Stärkung der akademischen Weiterbildung sowie die Verbesserung von Studien- und Prüfungsleistungen. Sie weisen darauf hin, dass hinsichtlich der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Bereich der evangelischen und katholischen Theologie Besonderheiten bestehen und regen eine klarstellende Regelung im neuen § 36 a LHG an.

Hierzu wird bemerkt: Die Gesetzesbegründung wurde entsprechend ergänzt, eine klarstellende Regelung im Gesetzestext ist hingegen nicht erforderlich. Auf die Einzelbegründung zu § 36 a LHG wird verwiesen.

3.17 Weitere Stellungnahmen

Campusgrün Baden-Württemberg (Campusgrün) und die Landesarbeitsgemeinschaft Hochschule von Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg (LAG) begrüßen in ihren weitgehend wortgleichen Stellungnahmen die Einführung der Verfassten Studierendenschaft. Es sei überaus positiv zu bewerten, dass die Verfasste Studierendenschaft alle Studierenden umfassen soll. Die Absicht des Gesetzentwurfs, kein festes Organisationsmodell vorzusehen, wird begrüßt. Es seien jedoch viele Punkte enthalten, welche die Satzungsautonomie derart einschränken, dass es den Studierendenschaften nicht in hinreichendem Maße möglich sei, ihre Organisationsstatuten den lokalen Gegebenheiten anzupassen. Im Rahmen der Einführung der Verfassten Studierendenschaft müsse das Verhältnis zwischen Studierenden und Studentenwerk neu geregelt werden. Die qualifizierte Mehrheit des Verwaltungsrats des Studentenwerks solle aus Vertretern der Studierenden bestehen, welche durch die Studierendenschaften entsandt werden. Zumindest müsse es ein Mitspracherecht bei der Bestellung und Entlassung der Geschäftsführer geben. Vertreter der Hochschulen sollten nur noch als Berater ohne Stimmrecht im Verwaltungsrat vertreten sein. Allgemein sei eine Sprachregelung im

Gesetzestext anzustreben, die den Grundsätzen der geschlechtergerechten Sprache entspricht.

Hierzu wird bemerkt: Die gesetzliche Regelung eröffnet den Studierenden an den jeweiligen Hochschulen einen großen Spielraum für eigene Organisationsmodelle. Sie ermöglicht damit eine deutlich größere Freiheit, als in den meisten anderen Bundesländern vorgesehen ist. Bestimmte Vorgaben zur Organisation der Studierendenschaft sind jedoch aus verfassungsrechtlichen und praktischen Erwägungen unverzichtbar. Die Änderung bei der Mitbestimmung im Verwaltungsrat des Studentenwerks ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Das Gesetzgebungsvorhaben entspricht den baden-württembergischen Vorgaben zur Erstellung von Regelungen (Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen, VwV Regelungen).

Die Juso-Hochschulgruppen Baden-Württemberg (Juso-HSG) begrüßen die Wiedereinführung der Verfassten Studierendenschaft in Baden-Württemberg mit eigenständiger Rechtsfähigkeit, der verpflichtenden Mitgliedschaft aller immatrikulierter Studierender einer Hochschule und der Einrichtung einer Schlichtungskommission. Sie begrüßen die Neuregelungen zum Studium in Teilzeit, die Öffnung der Hochschulen durch die Kontaktstudien und die Festschreibung der Anerkennungsregelungen der Lissabon-Konvention im Landeshochschulgesetz. Die Juso-HSG schlagen eine Vielzahl von Änderungen bei den Regelungen zur Verfassten Studierendenschaft vor.

Der Deutsche Akademikerinnenbund e. V. – Arbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg begrüßt grundsätzlich die Wiedereinführung der Verfassten Studierendenschaft in Baden-Württemberg. Die studentische Mitwirkung der Verfassten Studierendenschaft sei auf die Belange innerhalb ihrer Hochschule und allenfalls die Rolle der Hochschulen in der Gesellschaft zu beschränken. Ein „allgemeinpolitisches Mandat“ könne die Hochschulen in einem ähnlichen Maße politisieren, wie dies in der Vergangenheit der Fall gewesen sei. Bei der Zusammenstellung der Listen für die Wahlen zu den vorgesehenen Gremien sei auf Geschlechtergerechtigkeit zu achten und eine Geschlechtsverteilung anzustreben, die mindestens der Verteilung von Studentinnen zu Studenten in der jeweiligen Gruppe der Studierendenschaft entspricht.

Hierzu wird bemerkt: Der Studierendenschaft wird ein möglichst umfassendes Mandat eingeräumt, damit diese sowohl die hochschulpolitischen als auch weitere gruppenspezifischen Belange der Studierenden wahrnehmen kann. Hierbei wurden die verfassungsrechtlichen Anforderungen berücksichtigt und ein „allgemeinpolitisches Mandat“ nicht ermöglicht. Die Studierendenschaft hat nach § 65 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 LHG auch die Aufgabe der Förderung der Gleichstellung innerhalb der Studierendenschaft. Die Grundsätze der Geschlechtergerechtigkeit werden daher von der Studierendenschaft insgesamt angemessen zu berücksichtigen sein, ohne dass es diesbezüglich weiterer gesetzlicher Regelungen bedarf.

3.18 Normenprüfungsausschuss

Der Normenprüfungsausschuss hat redaktionelle und sprachliche Vorschläge zum Anhörungsentwurf unterbreitet. Sie wurden in den Gesetzentwurf eingearbeitet.

4. Zu den einzelnen Vorschriften

Die wesentlichen Stellungnahmen zu den im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen können wie folgt zusammengefasst werden:

4.1 Zu Artikel 1 – Errichtung einer Verfassten Studierendenschaft

Die RKH und einzelne Teilnehmer der Internetbeteiligungsplattform kritisieren, dass die Studierenden an den jeweiligen Hochschulen nicht selbst darüber abstimmen können, ob die Verfasste Studierendenschaft vor Ort eingeführt wird.

Der LVI schlägt vor, es solle eine Wahlfreiheit hinsichtlich unterschiedlicher Beteiligungsmodelle geben, die Stärkung der Interessenvertretung solle nicht über gesetzliche Vorgaben oder Pflichtmitgliedschaften durchgesetzt werden.

Der BBW schlägt vor, die verschiedenen möglichen Modelle („Quorummodell“, „Austrittsmodell“ oder „Beitrittsmodell“) zur Abstimmung der studentischen Mitglieder einer Hochschule zuzulassen und es den beteiligten Studierenden freizustellen, ob sie eine Verfasste Studierendenschaft mit Zwangsmitgliedschaft wollen oder nicht. Eine Verfasste Studierendenschaft mit Zwangsmitgliedschaft und Pflichtbeitrag sei nach herrschender Meinung rechtlich fraglich und von der Aufgabenstellung nicht zwingend erforderlich, da die Studierenden mit der derzeitigen Regelung ihre Anliegen und Interessen gegenüber der Hochschule und der Öffentlichkeit ebenfalls wirksam geltend machen könnten.

Die Vorschläge wurden nicht aufgegriffen. Die Einführung einer Verfassten Studierendenschaft an allen staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg mit Pflichtmitgliedschaft aller Studierenden ist ein zentrales Anliegen der Landesregierung und setzt eine bereits seit Jahrzehnten gewünschte Forderung der Studierenden um. Hiermit wäre es nicht in Einklang zu bringen, die Einführung der Verfassten Studierendenschaft den einzelnen Hochschulen zu überlassen. Es würde dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des Gesetzesvorbehalts widersprechen, die Frage eines Austrittsrechts oder Quorums für die Verfasste Studierendenschaft nicht durch Gesetz zu regeln. Die Auffassung des BBW, eine Verfasste Studierendenschaft mit Pflichtmitgliedschaft sei nach herrschender Meinung rechtlich fraglich ist spätestens seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. August 2000 (Aktenzeichen 1 BvR 1510/99) überholt.

Die LaStuVe, Campusgrün und die LAG fordern eine Übertragung des 1977 eingezogenen Vermögens an die Studierendenschaften, soweit dieses noch zu ermitteln ist.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Das Vermögen der 1977 abgeschafften Verfassten Studentenschaften fiel an die jeweilige Hochschule, wobei verbleibendes Vermögen der Studentenschaft für die soziale, geistige, musische und sportliche Förderung der Studierenden zu verwenden war. Das Vermögen wurde also zweckgebunden verbraucht. Die nunmehr zu gründenden Verfassten Studierendenschaften sind neu geschaffene, rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie sind damit nicht Rechtsnachfolger der 1977 abgeschafften Verfassten Studentenschaften.

4.2 Zu Artikel 2 – Änderung des Landeshochschulgesetzes

Zu § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 neu

Die LRK PH schlägt einen Zusatz für die Pädagogischen Hochschulen vor, dass diese „Bildungswissenschaftliche Universitäten“ seien. Diese Beschreibung trage den Aufgaben der Pädagogischen Hochschulen als wissenschaftliche Einrichtungen sowie ihrem Promotions- und Habilitationsrecht Rechnung.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Eine Namensänderung für die Pädagogischen Hochschulen ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.

Zu § 9 Absatz 8 Satz 3 neu

Die LaStuVe und einzelne Teilnehmer der Internetbeteiligungsplattform fordern die Ermöglichung von Wahlen für die Organe der Studierendenschaft auch durch Vollversammlungen, sofern die Grundsätze der allgemeinen, gleichen, freien und geheimen Wahl beachtet werden.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Die Durchführung von Wahlen durch Vollversammlung führt zu einer Vielzahl praktischer und rechtlicher Probleme,

welche eine erhebliche Gefahr für die Anfechtbarkeit der Wahlen birgt. In der Gesetzesbegründung zu § 65 a Absatz 3 wurde klargestellt, dass für den Ausnahmefall, dass das legislative Organ als Vollversammlung ausgestaltet ist, eine Wahl durch Vollversammlung zulässig ist und § 65 a Absatz 3 Satz 2 eine Sonderregelung zum grundsätzlichen Verbot von Wahlen durch Vollversammlung nach § 9 Absatz 8 Satz 3 darstellt.

Zu § 19 Absatz 2 Nummer 2 neu

Von der LaStuVe, Campusgrün, der LAG, den Juso-HSG, den Studierenden der MH Mannheim, dem UStA KIT, der SRH und von einzelnen Teilnehmern der Internetbeteiligungsplattform wird eine Ergänzung des § 19 Absatz 2 Nummer 2 und des § 25 Absatz 2 Nummer 2 gefordert, wonach vom Grundsatz der Direktwahl bei den studentischen Senats- und Fakultätsratsmitgliedern durch die Organisationssatzung der Studierendenschaft abgewichen werden kann. Um eine wirkungsvolle Vertretung der Interessen in der Hochschule zu ermöglichen, sei es unerlässlich, dass die Studierendenschaft selbst festlegt, wie ihre Vertreter in den Gremien der Hochschule bestimmt werden.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Die unmittelbare Wahl durch die Studierenden ermöglicht mehr direkte Demokratie. In keinem anderen Bundesland hat die Studierendenschaft die Befugnis, selbst zu entscheiden, auf welchem Wege die studentischen Mitglieder in den Hochschulgremien besetzt werden. Zur Gewährleistung einer ausreichenden Transparenz und Kontrolle zwischen der Studierendenschaft und den studentischen Gremienmitgliedern kann die Organisationssatzung vorsehen, dass die studentischen Mitglieder in den Gremien der Hochschule automatisch Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft sind.

Zu § 29

Zu Absatz 2 Satz 6

Die LRK Uni bittet um Klarstellung, ob die Hochschulen zur Festlegung weiterer Voraussetzungen neben dem Hochschulabschluss verpflichtet sind oder gemäß dem Beschluss der KMK zu den „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ lediglich die Möglichkeit haben, weitere Voraussetzungen festzulegen.

Der Vorschlag wurde aufgegriffen und die Vorschrift neu formuliert.

Zu Absatz 7

Die LRK Uni merkt an, dass im Gesetz eine Definition von Teilzeitstudiengängen ebenso fehle wie eine grundsätzliche Ermächtigung zu deren Einrichtung. Die GEW regt an, genauere Ausführungen in das Gesetz aufzunehmen, was die Studierbarkeit in Teilzeit im Einzelnen bedeute, um diese Verpflichtung auch konkret einfordern zu können.

Hierzu wird bemerkt: Die Neuregelung enthält eine konkrete Beschreibung, wann formell Teilzeitstudiengänge vorliegen. Diese Abgrenzung ist geboten, um sie zu anderen Angeboten individueller Geschwindigkeit abzugrenzen.

Die RKH begrüßt die Forderung nach Teilzeitstudierbarkeit der Studiengänge als erstrebenswertes Ziel. Dieses werde jedoch unrealistisch, wenn damit auch ein Angebot für Berufstätige angestrebt werde; denn dieses erfordere praktisch ausschließlich Lehrveranstaltungen am Abend, am Wochenende oder in Blockform. Die RKH fordert daher, das Gesetz solle sich explizit und deutlich auf reine Teilzeitstudierbarkeit beschränken, ohne berufsbegleitende Studiengänge einzuschließen.

Die Vorschläge wurden nicht aufgegriffen. Eine ausdrückliche Beschränkung der Teilzeitstudierbarkeit ohne Einschluss berufsbegleitender Studiengänge ist weder erforderlich, noch sachgerecht. Es ist zu differenzieren zwischen einer allgemeinen Definition der Teilzeit und der Entscheidung der Hochschulen, ob berufsbegleitende Angebote als formeller Teilzeitstudiengang (gebührenfrei) oder im Wege der Modulstudien (gebührenpflichtige Kontaktstudien) angeboten werden. Der Handlungsspielraum der Hochschulen wird insofern vergrößert.

Der BBW erklärt, dass Teilzeitstudiengänge für Berufstätige ohne zusätzliche Ressourcen nicht realisiert werden könnten und fordert zudem, für die Masterstudiengänge auch die notwendigen Stellen und Mittel zur Verfügung zu stellen. Der DHV fordert zusätzliche Ressourcen für die Hochschulen, da verstärkte Teilzeitstudienangebote zu erheblich mehr Organisation führen würden. Der DGB erwartet, dass grundständige berufsbegleitende Studiengänge zukünftig überwiegend öffentlich-rechtlich und kostenfrei angeboten werden. Den Hochschulen seien die dafür erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Der bisherige Versuch zur Einrichtung von Teilzeitstudiengängen sei oft daran gescheitert, dass die Studierenden keinen Anspruch nach dem BAföG gehabt hätten. Der DGB und ver.di regen an, dass die Landesregierung im Bund darauf hinwirkt, das BAföG diesbezüglich zu ändern.

Hierzu wird bemerkt: Hinsichtlich der Finanzierung der berufsbegleitenden Angebote hat der Gesetzgeber im Rahmen des Studiengebührenabschaffungsgesetzes den Hochschulen die Option gegeben, bei Weiterbildungsangeboten Studiengebühren zu erheben und damit eine Vollkostendeckung zu erreichen. Angesichts der Haushaltslage sowie der Nachfrage nach grundständigen Studiengängen ist eine zusätzliche Finanzierung der wissenschaftlichen Weiterbildung mit Haushaltsmitteln ausgeschlossen. Hinsichtlich der Notwendigkeit der Änderung des BAföG teilt die Landesregierung die Einschätzung des DGB und von ver.di und ist deshalb bereits entsprechend auf Bundesebene tätig geworden.

Die LRK PH fordert die Streichung der Regelung, dass andere Studiengänge als Teilzeitstudiengänge grundsätzlich so organisiert werden sollen, dass sie in Teilzeit studiert werden können. Es fehle an einer klaren Begriffsbestimmung des Teilzeitstudiums. Falls gemeint sein sollte, dass grundsätzlich ein berufsbegleitendes beziehungsweise familienbegleitendes Teilzeitstudium möglich sein soll, so sei dies in der Praxis mit den vorhandenen Ressourcen nicht umsetzbar. Die LRK Uni hält den Auftrag des Gesetzes, alle Studiengänge grundsätzlich so zu organisieren, dass sie in Teilzeit studiert werden können, für unrealistisch. Die Ansprüche an ein Teilzeitstudium seien höchst unterschiedlich.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Es handelt sich lediglich um eine Sollregelung, dass die Studiengänge, die nicht formell als Teilzeitstudiengang angeboten werden, faktisch in Teilzeit studierbar sein sollen. Dies ist durch die Modularisierung weitgehend schon vollzogen und stellt keine wesentliche zusätzliche Belastung für die Hochschulen dar.

Zu § 31

Zu Absatz 2 Satz 2

Die LRK MH, die MH Mannheim, die ABK Karlsruhe und die ABK Stuttgart weisen darauf hin, dass die Voraussetzungen einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr auf die Musikhochschulen und die Akademien für Bildende Künste nicht zutreffen würden.

Der Hinweis ist zutreffend. In der Gesetzesbegründung wurde zur Klarstellung ergänzt, dass für Studiengänge, die der Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, auch zukünftig keine Berufserfahrung erforderlich ist.

Zu Absatz 3

Die ABK Stuttgart weist zu den Kontaktstudien darauf hin, dass für ein Studium an der Kunsthochschule generell für alle Studiengänge die bestandene Aufnahmeprüfung als Studienvoraussetzung gelte. Die Eignungsprüfung müsse in allen Bereichen weiter gelten.

Hierzu wird bemerkt: Nach § 31 Absatz 3 Satz 6 können für Kontaktstudien die Zugangsvoraussetzungen im Einzelnen und die Zulassungsvoraussetzungen durch die Hochschule geregelt werden.

Zu Satz 4

Der BBW begrüßt die Änderung, das Kontaktstudium auch in öffentlich-rechtlicher Form durchzuführen. Allerdings müssten hierfür die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, sofern diese nicht durch die entsprechenden Gebühren von den Teilnehmern eingefordert werden können.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Zusätzliche Ressourcen sind nicht erforderlich, da die Hochschulen auch bei der öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung der Kontaktstudien Gebühren verlangen können (Artikel 7 dieses Gesetzes).

Zu § 32

Zu Absatz 3 neu

Die Juso-HSG empfehlen eine Streichung des expliziten Verweises auf die Gleichwertigkeit für die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems. Nur so könne die Anerkennung aus Absatz 2 Satz 2 vollständig gewährleistet werden.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Absatz 3 regelt nur die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen auf Grundlage eines Leistungspunktesystems und legt fest, dass für die Berufsakademien eine solche Bewertung nur erfolgt, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Regelungen zur Anerkennung entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen gelten hingegen auch für die Berufsakademien nach Absatz 2 Satz 2.

Zu Absatz 4

Der BBW begrüßt die großzügige Regelung der Anrechenbarkeit extern erbrachter Leistungen, sieht jedoch keinen Bedarf, die bisherige „Kann-Regelung“ zu ändern. Der DHV kritisiert als rechtlich bedenklich und hochschulunfreundlich, dass den Hochschulen bei der Anrechnung außerhalb des Hochschulsystems erworbener Qualifikationen kein Ermessen mehr zugestanden würde.

Hierzu wird bemerkt: Die Verpflichtung zur Anrechnung entsprechender Qualifikationen ist sachgerecht; der Anrechnung sind durch § 32 Absatz 4 Satz 2 Schranken gesetzt, wonach maximal bis zu 50 Prozent solcher außerhochschulischen Qualifikationen angerechnet werden können.

Die LRK Uni fordert, die Entscheidung über die Anrechenbarkeit der betreffenden Kenntnisse und Fähigkeiten wie bisher in das Ermessen der Hochschule zu stellen. Zumindest müsse den Hochschulen das Recht eingeräumt werden, festzustellen, ob der Studienbewerber über die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten auch tatsächlich aktiv verfügt. Es sei ein Doppelverwertungsverbot aufzunehmen, dass Studien- und Prüfungsleistungen beziehungsweise Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits bei der Zulassungsentscheidung oder dem Zugang zum Studium berücksichtigt wurden, in der Regel nicht angerechnet werden dürfen.

Auch die LRK PH kritisiert die Änderungen. Eine Begrenzung auf die Regelungen eines Beschlusses der KMK, der den Hochschulen den inhaltlich erforderlichen Beurteilungsspielraum lasse und den Umfang der Anrechnung auf höchstens 50 Prozent des Studien- und Prüfungsumfangs begrenze, sei wegen der Verantwortlichkeit der Hochschulen für die Qualität des Studienabschlusses erforderlich.

Die Vorschläge wurden nicht aufgegriffen. Eines Prüfungsrechts der Hochschule, ob die Kenntnisse und Fähigkeiten auch tatsächlich aktiv verfügbar sind, bedarf es nicht. Auch bei einmal erworbenen Hochschulleistungen wird nicht in Frage gestellt, dass diese noch aktiv vorhanden sind. Ein Doppelverwertungsverbot gibt es nicht. Dies ergibt sich auch aus einem Beschluss des Hochschulausschusses der KMK vom 25. März 2011. Die Kritik der LRK PH ist nicht nachvollziehbar. Der Beurteilungsspielraum der Hochschule nach Satz 1 Nummer 2 für die Feststellung, ob die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind, bleibt bestehen. Die Begrenzung der Anrechnung auf 50 Prozent für außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten gilt nach Satz 2 weiterhin.

Die RKH und der hlb fordern zusätzliche Ressourcen, um den Verwaltungsmehraufwand für die Sichtung, Prüfung und Begründung der Anträge über die Anerkennung von außerhalb der Hochschulen erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten bewältigen zu können. Zudem weisen die RKH und der hlb darauf hin, dass der einfachere Weg der Anrechnung von berufspraktischen Kenntnissen und Fähigkeiten zwangsweise zu erhöhten Abbrecherquoten führen würde und die Fachhochschulen deswegen Nachteile im Rahmen der leistungsorientierten Mittelzuweisung befürchten.

Die Vorschläge wurden nicht aufgegriffen. Bereits nach der bisherigen Regelung ist für die Entscheidung über die Anrechnung von außerhalb der Hochschulen erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ein entsprechender Verwaltungsaufwand erforderlich, der durch die Neuregelung nicht signifikant ansteigen wird. Die Befürchtung, die Anrechnung würde zu erhöhten Abbrecherquoten führen, wird nicht geteilt. Es ist nicht sachgerecht, von einer Anrechnung auf schlechtere Studienleistungen zu schließen. Die Anrechnung beruflicher Kompetenzen schafft Raum für die Vertiefung spezifisch wissenschaftlicher Anforderungen, was die Erfolgsquoten eher erhöhen wird.

Der DGB erklärt, es sei unklar, ob die Beweislastumkehr zugunsten des Antragstellers in § 36 a Absatz 2 Satz 2 auch für Anrechnungen nach § 32 Absatz 4 Satz 1 gelten solle.

Hierzu wird bemerkt: § 36 a Absatz 2 bezieht sich nach dem Wortlaut eindeutig nur auf Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse nach § 36 a Absatz 1. Die ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK vom 4. Februar 2010 sehen solch eine Beweislastumkehr für berufliche Kompetenzen nicht vor. Angesichts einer unübersehbaren Fülle von beruflichen Ausbildungen würde es die Hochschulen – anders als bei Hochschulleistungen – personell überfordern, rechtsmittelfähige Bescheide zu jedem Anrechnungsbegehren zu erlassen.

Zu Absatz 5 Satz 2

Die LRK PH fordert eine Änderung dahingehen, dass eine Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien nur erfolgt, soweit die zugrunde liegenden Studien- und Prüfungsleistungen gleichwertig sind. Die Gleichstellung der Kontaktstudien mit Studiengängen bezüglich der Anrechnungsmöglichkeiten erscheine zumindest gegenwärtig als zu weitgehend.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Der Verweis auf die Absätze 2 und 3 sowie Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 stellt eine sachgerechte und differenzierte Lösung dar, um die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium zu regeln.

Zu § 34 Absatz 2

Einzelne Teilnehmer der Internetbeteiligungsplattform fordern die Änderung beziehungsweise Streichung des § 34 Absatz 2. Die Neuregelung der Teilzeitstudiengänge stünde im Widerspruch zu den starren Regelungen zum Verlust des Prüfungsanspruchs. Bei den Fachhochschulen sei diese Problematik besonders gravierend, da dort die Prüfungsleistungen für die Abschlussprüfung spätestens drei Semester nach der Regelstudienzeit zu erbringen seien.

Der Vorschlag wurde teilweise aufgegriffen. Die Regelung bezüglich der Fachhochschulen in Satz 2 wurde gestrichen und die nachfolgende „Kann-Regelung“ für alle Hochschulen entsprechend angepasst. Darüber hinaus war eine Änderung im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens nicht angezeigt, da die sonstigen Regelungen des Absatzes 2 sachgerecht und notwendig sind.

Zu § 36 a

Der DHV lehnt die Umkehr der Beweislast strikt ab. Gerade dann, wenn auf erworbene Fertigkeiten und Fähigkeiten abgestellt werden sollte, müsse es der Wissenschaft auch „im ersten Zugriff“ möglich sein, die Nicht-Gleichwertigkeit festzustellen.

Die RKH, der hlb und der BBW kritisieren den nach der Gesetzesbegründung vorgesehenen Vergleich bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nach den erworbenen Fertigkeiten und Fähigkeiten und nicht nach konkreten Inhalten und formalen Elementen. Die Gesetzesbegründung solle vielmehr vorsehen, dass konkrete Inhalte und formale Elemente zu vergleichen seien; alternativ könne im Gesetzestext eine Regelung aufgenommen werden, nach der die Hochschule geeignete diagnostische Maßnahmen, insbesondere Tests und Prüfungsgespräche durchführt. Hierfür müsse das Land die erforderlichen Ressourcen bereitstellen. Die LRK Uni fordert eine Anpassung des Gesetzestextes an die Lissabon-Konvention, da die bisher vorgesehene Formulierung über die Lissabon-Konvention hinausgehe. Eine Prüfung von erworbenen Kompetenzen bringe eine wesentliche Erschwerung der Anerkennungspraxis mit sich. Zudem solle die Hochschule, an der ein Studium aufgenommen oder fortgesetzt wird, über die angemessene Anrechnung entscheiden, da die Neuregelung Studierenden die Möglichkeit einräume, ein Studium an einer Hochschule zu absolvieren, an der sie nur einen geringen Teil der Studienleistungen erbracht hätten.

Die Vorschläge wurden nicht aufgegriffen. Die neue Vorschrift des § 36 a verankert im Wesentlichen lediglich die als Bundesrecht geltenden Regelungen der Lissabon-Konvention zur Anrechnung und die bereits seit dem 4. Februar 2010 über die ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK geltenden Vorgaben im Landeshochschulgesetz. Diese Vorgaben mussten bereits bisher von den Hochschulen beachtet werden. Es wird sichergestellt, dass Studien- und Prüfungsleistungen und Abschlüsse aus dem In- und Ausland nach einheitlichen Kriterien anerkannt werden. Das Argument des Wettbewerbs zwischen den Hochschulen hat zu einer Anerkennungspraxis geführt, die den Studierendeninteressen zuwiderlaufen. Dies ist ein Beispiel für den Misserfolg des Konzepts der „unternehmerischen Hochschule“, von dem Abstand genommen werden soll. Die Bereitstellung von zusätzlichen Ressourcen durch das Land ist durch die Neuregelung nicht erforderlich.

Die RKH fordert, dass auch im Rahmen des § 36 a die Anrechnungsmöglichkeiten zu begrenzen sind und Studien- und Prüfungsleistungen höchstens 50 Prozent des Studiums an der Hochschule ersetzen dürfen.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Die Übertragung der Anrechnungshöchstgrenze bei außerhochschulischen Leistungen auf hochschulische Leistungen wäre verfassungsrechtlich unzulässig und widerspräche der Lissabon-Konvention.

Die Juso-HSG begrüßen die Festschreibung der Anerkennungsregelungen der Lissabon-Konvention im Landeshochschulgesetz. Sie empfehlen eine Regelung, dass auch Abschnitt IV der Lissabon-Konvention in Baden-Württemberg umfassend Anwendung finden soll.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Die Umsetzung der Lissabon-Konvention im Bereich des Hochschulzugangs wird geprüft, ist jedoch nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.

Die Kirchen regen eine klarstellende Regelung für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienabschlüssen in evangelischer und katholischer Theologie durch einen Verweis auf § 74 Absatz 2 Satz 1 an. Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen in freikirchlicher oder freier Trägerschaft sei für eine Anerkennung die Vergleichbarkeit der Studiengänge und der Studieninhalte, die konfessionelle Bindung der Ausbildungsstätte und die Orientierung des Studiums am Selbstverständnis wissenschaftlicher Theologie unabdingbare Voraussetzung.

Hierzu wird bemerkt: Die Gesetzesbegründung wurde entsprechend ergänzt, eine klarstellende Regelung im Gesetzestext ist hingegen nicht erforderlich. Gemäß § 70 Absatz 6 Satz 1 gilt der neue § 36 a für staatlich anerkannte Hochschulen nur „entsprechend“. Die kirchlichen Hochschulen können die konfessionellen Aspekte bereits beim Hochschulzugang berücksichtigen. Bei der Anrechnung nach § 36 a geht es dagegen um vorhandene Kompetenzen, die erworben worden sind. Sofern auch bei der Anrechnung konfessionelle Aspekte zu berücksichtigen sind, lassen sich diese über das Kriterium der „Gleichwertigkeit“ regeln. Darüber hinaus hat das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen aus den Artikeln 4 und 5 der Landesverfassung und aus Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung ohnehin Vorrang.

Zu Absatz 2 Satz 1

Der LfD regt an, das Wort „hinreichende“ durch den Begriff „erforderliche“ zu ersetzen, da nicht klar sei, was mit dem Begriff „hinreichend“ gemeint sei. Die Datenverarbeitung müsse mit Blick auf einen legitimen Zweck und auf die Intensität des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein. Dem Antragsteller müsse zudem verdeutlicht werden, um welche Informationen es konkret gehe, um nicht mehr als die „erforderlichen“ Informationen bereitzustellen zu müssen.

Der Vorschlag wurde aufgegriffen und zudem die Gesetzesbegründung entsprechend ergänzt.

Zu § 38 Absatz 3 Satz 1

Die RKH regen eine Streichung von § 38 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 oder die Aufnahme der Fachhochschulen in den Katalog von Nummer 3 auf, da ansonsten bei Rechtsanwendern der Eindruck entstehen könne, dass durch die Neuregelung Absolventen der weiterbildenden Masterstudiengänge der Fachhochschulen nicht zur Promotion zugelassen werden können.

Der Vorschlag wurde insofern aufgegriffen, als Nummer 3 der Vorschrift jetzt nur noch die auf einen grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengänge betrifft und die weiterbildenden Masterstudiengänge unmittelbar über Nummer 1 der Regelung erfasst sind.

Zu § 46 Absatz 6 und § 56 Absatz 2 Satz 2

Die RKH regt die Möglichkeit für die Hochschulen an, die Höhe der Vergütung der Lehrtätigkeit in der Weiterbildung ins Verhältnis zu den Einnahmen aus der

Weiterbildung zu setzen; die vorgesehene abstrakt-generelle Regelung der Vergütungshöhe durch Satzung sei wenig hilfreich.

Die LRK Uni und die LRK PH fordern die Ausweitung der Satzungsermächtigung für die Höhe der Vergütung auf das gesamte hauptberufliche wissenschaftliche Personal.

Die LRK Uni merkt an, die gesetzliche Formulierung lasse vermuten, dass der Regelfall eher die Tätigkeit im Rahmen des Deputats nach der Lehrverpflichtungsverordnung sein solle. Kapazitätsrechtlich bedeute dies eine unangemessene Verringerung der Zulassungszahlen in den Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengängen.

Die GEW kritisiert die Ausgestaltung der wissenschaftlichen Weiterbildung im Rahmen einer Nebentätigkeit und fordert zum Schutz der Hochschullehrerschaft, geeignete Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung der Nebentätigkeitsobergrenzen zu ergreifen. Hinsichtlich der Vergütung der Lehrtätigkeiten und Lehraufträge sei ein Mindesthonorar festzusetzen, einer einseitigen inhaltlichen Ausrichtung an lukrativen Einnahmequellen entgegenzuwirken und sicherzustellen, dass die Teilnahmegebühren für hochschulische Weiterbildungsangebote nicht in sozial unverträgliche Höhen steigen. Die Juso-HSG sehen in der Neuregelung die Möglichkeit, angesichts der finanziellen Lage der Hochschulen ein „Lohndumping“ im Lehrbetrieb zu ermöglichen. Es sei dafür Sorge zu tragen, dass momentane und künftige Hochschullehrer nicht schlechter als bisher gestellt werden.

Die GEW und ver.di fordern, die akademische Weiterbildung als Dienstaufgabe der Hochschullehrer aufzunehmen und sicherzustellen, dass dies nicht zu Lasten der grundständigen Lehre ginge. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass durch die zusätzliche Tätigkeit die Hauptaufgabe beeinträchtigt und das akzessorische Personal zusätzlich belastet werde.

Der DHV und der DGB fordern einen Zuwachs an Ressourcen für die Hochschulen, da die durch die mögliche Erhöhung der Vergütungssätze für Lehraufträge entstehenden finanziellen Lasten nicht allein der Hochschule aufgebürdet werden dürften.

Die Vorschläge wurden nicht aufgegriffen. Die neue Regelung zur Festlegung der Vergütungshöhe für Lehrtätigkeiten im Bereich der Weiterbildung durch Satzung erweitert den Spielraum der Hochschulen erheblich. Es soll nunmehr ermöglicht werden, tatsächlich angemessene Vergütungen zu zahlen, die im Einzelfall auch höher liegen können als nach der bisher maßgeblichen Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums. Hierfür ist eine abstrakt-generelle Regelung durch Satzung der Hochschule erforderlich. Es ist den Hochschulen unbenommen, in den Satzungen Höchstgrenzen festzulegen und Einzelfallentscheidungen zu ermöglichen. Die bisherige Formulierung, wonach die Nebentätigkeit erst zulässig sein soll, wenn das Deputat erfüllt ist, bleibt unverändert. Eine Belastung für die Haushalte von Land oder Hochschulen ist mit der neuen Satzungsautonomie nicht verbunden. Die Weiterbildung wird aus Gebühren finanziert. Die Satzung regelt, welche Vergütungssätze bei Weiterbildungstätigkeiten bezahlt werden können.

Eine Ausweitung der Regelung auf das gesamte hauptberufliche wissenschaftliche Personal ist nicht sachgerecht. Der Einsatz wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Weiterbildung kann kostendeckend über Gebühren abgebildet werden. Um die Kapazitäten dadurch nicht zu belasten, wird eine Klarstellung in § 5 Absatz 7 HZG (Artikel 9 dieses Gesetzes) aufgenommen.

Der RH merkt an, er verkenne nicht, dass die bisher landesweit geltenden Sätze für die Vergütung nebenamtlicher Lehrtätigkeiten im Rahmen der Weiterbildung in einigen besonderen Einzelfällen nicht ausreichten. Die Delegation der Festsetzung der Vergütungshöhe an die Hochschulen berge jedoch die Gefahr, dass das Niveau der Vergütungen generell spürbar steige und damit eine erhebliche zusätz-

liche Belastung für den Haushalt der Hochschulen geschaffen werde. Der RH regt an, die Höhe der Vergütung in diesen Fällen künftig durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zu bestimmen und eine Ermächtigung an die Hochschule vorzusehen, dass diese in besonders begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Senats nach oben abweichen dürfen.

Der hlb regt an, für alle Hochschulen Orientierungswerte festzulegen, um der Gefahr zu begegnen, dass an den Hochschulen sehr unterschiedliche Sätze festgelegt werden.

Die IHK regt an, den Rahmen für die Höhe der Vergütung der Lehrtätigkeiten konkreter zu definieren.

Hierzu wird bemerkt: Der Weg über eine Rechtsverordnung wäre wenig sinnvoll, da nur die Hochschulen vor Ort auf die regionale Nachfrage und die unterschiedliche Marktlage in den einzelnen Fächern angemessen eingehen können. Die Gesetzesformulierung für die Satzungsermächtigung wurde teilweise angepasst und die Kriterien für die Höhe der Vergütungen (zum Beispiel Berücksichtigung der Nachfrage und der örtlichen und fachlichen Verhältnisse) gesetzlich vorgegeben. Eine Belastung für die Haushalte von Land oder Hochschulen ist mit der neuen Satzungsautonomie nicht verbunden. Die Weiterbildung wird aus Gebühren finanziert, die Lehrvergütung darf nach der Änderung der Gesetzesformulierung nur aus Einnahmen aus Weiterbildungsmaßnahmen bezahlt werden. Die Gebühren sind so zu kalkulieren, dass alle Verwaltungstätigkeiten oder Raumnutzungen berechnet werden. Das neue Satzungsrecht ist ferner ein Instrument, um den Hochschulen die interne Organisation der Weiterbildung zu erleichtern.

Zu § 63 Absatz 3

Die Juso-HSG regen an, minderjährige Studienanfänger auch zur Teilnahme an Einführungs- und Informationsveranstaltungen der Hochschulen und Studierendenschaften zu ermächtigen.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Die Vorschrift stellt eine Sonderregelung zur Handlungsfähigkeit im Verwaltungsverfahren nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz dar und ermöglicht, dass beinahe volljährige Studienbewerber und Studierende keine Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten für Verfahrenshandlungen zur Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Studiums einholen müssen. Die Teilnahme an Einführungs- und Informationsveranstaltungen dürfte hingegen keine Handlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens darstellen. Eine Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten ist damit in der Regel ohnehin nicht erforderlich.

Zu § 64 Absatz 3

Die LRK Uni fordert eine „Kann-Regelung“ hinsichtlich des Rechtsanspruchs auf Nutzung von Hochschuleinrichtungen zu Studienzwecken. Andernfalls müssten auch für Teilnehmer von Ein-Tages-Seminaren Zugänge zur Universitätsbibliothek oder zu den Einrichtungen der Elektronischen Datenverarbeitung gewährleistet werden. Am einfachsten sei eine Klarstellung, dass Kontaktstudierende zu Verwaltungszwecken immatrikuliert werden können.

Hierzu wird bemerkt: Eine bloße „Kann-Regelung“ würde den Zweck der Vorschrift konterkarieren. Eine Immatrikulation nur zu Verwaltungszwecken würde zu weiteren rechtlichen Folgeproblemen führen. Zur Präzisierung der gesetzlichen Regelung wurde im Gesetzeswortlaut ergänzt, dass die Hochschuleinrichtungen von den Kontaktstudierenden „im erforderlichen Umfang“ genutzt werden dürfen.

Die GEW fordert eine an der Zahl der Kontaktstudierenden orientierte Aufstockung der personellen Ressourcen, da sich durch die Nutzung von Hochschu-

leinrichtungen durch Kontaktstudierende eine Zusatzbelastung des hochschulischen Personals ergäbe.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Über eine Aufstockung der personellen Ressourcen entscheiden die Hochschulen. Eine zusätzliche Finanzierung durch das Land ist aufgrund der Möglichkeit zur Gebührenerhebung im Rahmen von Kontaktstudien nicht erforderlich.

Zu § 65

Zu Absatz 1 Satz 1

Die LRK Uni bittet um eine Klarstellung, ob unter dem Studierendenbegriff auch die immatrikulierten Doktoranden zu subsumieren sind. Auch wenn § 38 Absatz 5 Satz 2 feststelle, dass eingeschriebene Doktoranden die Rechte und Pflichten Studierender haben, würden die Doktoranden in § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 noch separat aufgeführt. Zudem sei eine Klarstellung bezüglich der zeitlich befristeten Immatrikulierten nach § 60 Absatz 1 Satz 2 erforderlich, welche kein aktives und passives Wahlrecht für die Organe der Universität hätten.

Der Vorschlag wurde insoweit aufgegriffen, als in der Gesetzesbegründung eine Klarstellung erfolgt, dass auch immatrikulierte Doktoranden Studierende im Sinne des § 65 Absatz 1 Satz 1 sind und den zeitlich befristet Immatrikulierten kein aktives oder passives Wahlrecht zu Organen der Studierendenschaft zukommt. Aufgrund des eindeutigen Gesetzeswortlauts in § 38 Absatz 5 Satz 2 und § 60 Absatz 1 Satz 2 bedurfte es keiner ergänzenden gesetzlichen Regelung.

Zu Absatz 2 Satz 2

Die LaStuVe schlägt vor, den Aufgabenkatalog der Studierendenschaft um „die Förderung des Erreichens der Ziele des Studiums“ zu ergänzen.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Der Aufgabenkatalog der Studierendenschaft ist insbesondere im hochschulpolitischen Bereich umfassend. Ein ausdrückliche Ergänzung um Einzelregelungen könnte als Beschränkung der Aufgaben verstanden werden.

Die LaStuVe, die Juso-HSG, die Studierenden der MH Mannheim und der UStA KIT fordern die Förderung der Mobilität – insbesondere aufgrund der Bedeutung eines Semestertickets – ausdrücklich als Aufgabe der Studierendenschaft aufzunehmen.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Die Zuständigkeit der Studierendenschaft für ein Semesterticket – vorbehaltlich der Aufgaben des Studentenwerks – ergibt sich bereits aus der Aufgabe der Wahrnehmung der sozialen und wirtschaftlichen Belange der Studierenden durch die Studierendenschaft. Die geforderte Begrifflichkeit „Förderung der Mobilität“ ist zudem missverständlich und deutet nicht eindeutig auf das Semesterticket hin.

Zu Nummer 1

Campusgrün und die LAG empfehlen eine Ergänzung dahingehend, dass die Belange der Studierenden „in Hochschule und Gesellschaft“ wahrgenommen werden. Die Studierendenschaft müsse sich im Rahmen ihrer Aufgaben nicht nur innerhalb der Hochschule, sondern auch in einem weiteren gesellschaftlichen Rahmen äußern können.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Aus der Aufgabenbeschreibung und der Gesetzesbegründung geht hervor, dass die Studierendenschaft in den verfassungs-

rechtlichen Grenzen ein weites Mandat hat. Ein entsprechender Zusatz könnte als verfassungsrechtlich unzulässiges „allgemeinpolitisches Mandat“ der Studierendenschaft missverstanden werden.

Der DHV kritisiert, die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange der Studierenden sei zu diffus geraten und rücke in die Nähe eines „allgemeinpolitischen Mandats“.

Hierzu wird bemerkt: Es ist nicht nachvollziehbar, mit welcher Begründung gerade die Wahrnehmung hochschulpolitischer Belange rechtlich problematisch sein sollte. Der Gesetzentwurf berücksichtigt die verfassungsrechtlichen Grenzen und ermöglicht gerade kein „allgemeinpolitisches Mandat“ der Studierendenschaften.

Zu Nummer 2

Die RKH und der BBW regen an, die Mitwirkung der Studierendenschaft an den Aufgaben der Hochschulen nach §§ 3, 6 und 7 zu streichen. Eine Mitwirkung der Studierendenschaft bei der Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule sowie beim Abschluss von Hochschulkooperationen sei verfassungsrechtlich bedenklich.

Die LRK Uni empfehlen eine Präzisierung der Mitwirkung der Studierendenschaft an den Aufgaben der Hochschulen, da der allgemeine Verweis auf die §§ 2 bis 7 zu unbestimmt sei.

Die Juso-HSG empfehlen eine Klarstellung, dass die Studierendenschaft nicht verpflichtet sei, bestimmte Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere, wenn dadurch Kosten entstünden.

Die Vorschläge wurden nicht aufgegriffen. Verfassungsrechtliche Bedenken werden nicht gesehen. Der generelle Verweis auf die §§ 2 bis 7 stellt eine im Einzelfall auslegungsbedürftige abstrakt-generelle Regelung dar. Das Gesetz regelt keine „Mitbestimmung“ der Studierendenschaft an der Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule sowie beim Abschluss von Hochschulkooperationen, sondern lediglich die „Mitwirkung“. Eine Mitwirkung der Studierenden erfolgt auch bislang schon über die studentischen Senatsmitglieder.

Zu Nummer 3

Der DHV kritisiert, der vorgesehene Katalog der Aufgaben der Studierendenschaft sei nicht frei von verfassungsrechtlichen Zweifeln. Dies gelte insbesondere im Hinblick auf die Aufgabe der Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden.

Hierzu wird bemerkt: Die Auffassung, die Aufgabe der Förderung der politischen Bildung durch die Studierendenschaft sei verfassungsrechtlich zweifelhaft, widerspricht der ständigen Rechtsprechung seit den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Dezember 1979 (Aktenzeichen 7 C 58/78 und 7 C 65/78).

Zu Nummer 4

Campusgrün, die LAG, die SRH und der UStA KIT schlagen die Streichung des zweiten Halbsatzes mit dem Verweis auf besondere Benachteiligungsgründe vor, um den Eindruck einer Gewichtung verschiedener Arten der Diskriminierung zu vermeiden. Die Studierenden der MH Mannheim regen an, den Abbau von Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung im Gesetzestext aufzunehmen. Ver.di fordert eine Bezugnahme auf § 2 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes oder die Aufnahme aller dort genannten Tatbestände.

Der Vorschlag zur Streichung des zweiten Halbsatzes wurde aufgegriffen. Hierdurch erübrigt sich die Forderung nach der Ergänzung des Gesetzestextes um weitere Benachteiligungsgründe.

Die LaKoG regt eine Ergänzung an, dass die Studierendenschaft bei der Wahrnehmung aller Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern fördert und diese als durchgängiges Leitprinzip berücksichtigt.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Die Studierendenschaft hat nach dem Gesetzeswortlaut bereits die Aufgabe der Förderung der Gleichstellung innerhalb der Studierendenschaft. Die Grundsätze der Geschlechtergerechtigkeit sind daher von der Studierendenschaft insgesamt angemessen zu berücksichtigen, ohne dass es weiterer gesetzlicher Regelungen bedarf.

Zu Absatz 3

Campusgrün und die LAG empfehlen die Ersetzung des Begriffs „Meinungsaustausch“ durch das Wort „Meinungsbildung“. Die Studierendenschaft müsse Meinungsbildungsprozesse innerhalb der Gruppe der Studierenden anstoßen können, um dadurch zu gemeinsamen Positionen zu finden. Dies sei mit einem reinen Austausch von Meinungen nicht getan.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Die Ersetzung des Begriffs „Meinungsaustausch“ durch das Wort „Meinungsbildung“ ist nicht erforderlich, da auch die „Meinungsbildung“ selbstverständliche Konsequenz aus der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben ist. Soweit die Meinungsbildung jedoch über die Aufgaben der Studierendenschaft hinausgehen sollte, könnte der Begriff als verfassungsrechtlich unzulässiges „allgemeinpolitisches Mandat“ missverstanden werden.

Campusgrün und die LAG empfehlen die Streichung der Formulierung, dass die Studierendenschaft insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen kann, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen. Die Fragen, zu denen sich die Studierendenschaft äußern kann, sollten nicht gesetzlich eingeschränkt werden; zumindest müsse ergänzt werden, dass sich die Studierendenschaft auch zu Fragen äußern kann, die die Lebensumstände der Studierenden, die Mobilität und die Förderung des Erreichens der Ziele des Studiums betreffen.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Die kritisierte Bestimmung stellt keine Einschränkung, sondern eine Klarstellung und Erweiterung der Stellungnahmemöglichkeiten der Studierendenschaft dar. Weitere ergänzende Regelungen, etwa zu den Lebensumständen der Studierenden könnten allerdings dann tatsächlich als Einschränkung interpretiert werden, obwohl die Stellungnahmemöglichkeiten der Studierendenschaft vorbehaltlich des Absatzes 4 Satz 2 im Rahmen ihrer Aufgaben sehr weitgehend sind.

Die LaKoG regt eine Ergänzung dahingehend an, dass die Studierendenschaft insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen können soll, die sich mit der Herstellung gleicher Chancen für Frauen und Männer an der Hochschule, der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse unter besonderer Beachtung der Genderforschung und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft, auch im Hinblick auf deren Genderrelevanz und die Natur beschäftigen.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Die Studierendenschaft hat nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 bereits die Aufgabe der Förderung der Gleichstellung innerhalb der Studierendenschaft. Die Grundsätze der Geschlechtergerechtigkeit sind daher von der Studierendenschaft insgesamt angemessen zu berücksichtigen. Dies schließt im Rahmen ihrer Aufgaben auch Stellungnahmen zur Herstellung gleicher Chancen für Frauen und Männer an der Hochschule mit ein.

Campusgrün, die LAG und die Studierenden der MH Mannheim empfehlen eine Ergänzung dahingehend, dass der Studierendenschaft erlaubt wird, zur Erfüllung

ihrer Aufgaben Medien aller Art zu nutzen. Die LaStuVe, die Juso-HSG, die SRH und der UStA KIT fordern darüber hinaus, in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen zu ermöglichen.

Die Vorschläge wurden nicht aufgegriffen. Die Möglichkeit zur Nutzung von Medien aller Art durch die Studierendenschaft – zum Beispiel auch das Herausgeben von Zeitungen oder Magazinen und das Betreiben von Internetforen – ist selbstverständlich und bedarf keiner gesetzlichen Regelung. In der Gesetzesbegründung wurde dies klargestellt. Die Ermöglichung von Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen darf sich aus verfassungsrechtlichen Gründen nur im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft – etwa zur Förderung der politischen Bildung – bewegen und ist daher nicht als allgemeine Ermächtigung in das Gesetz aufzunehmen.

Zu Absatz 4

Zu Satz 1

Die LRK Uni lehnen ein „politisches Mandat“ der Studierendenschaft nachdrücklich ab und regen an, die Formulierung in ein „hochschulpolitisches Mandat“ zu ändern. Es bedeute einen erheblichen Zusatzaufwand für die Hochschulen, wenn das Mandat der Studierendenschaft überschritten werde und die Rechtsaufsicht tätig werden müsse. Die DHBW äußert die Befürchtung, dass eine Abgrenzung des politischen Mandats zum „allgemeinpolitischen Mandat“ in Einzelfällen kaum möglich sei und fordert eine weitere Konkretisierung. Der RH kritisiert, dass aus dem Gesetzestext nicht klar hervorgehe, ob das eingeräumte politische Mandat nur die präziseren Beschreibungen der Absätze 2 und 3 zusammenfasse oder eine darüber hinausgehende Rechtsfolge enthalte. Er schlägt vor, das politische Mandat zu streichen oder als Programmsatz nach vorn zu ziehen.

Hierzu wird bemerkt: Eine weitere Konkretisierung des politischen Mandats im Gesetzestext ist nicht erforderlich. Wie sich sowohl aus dem Wortlaut der Regelung als auch aus der Begründung ergibt, nimmt die Studierendenschaft nur ein begrenztes partikuläres politisches Mandat wahr. Dies ist auf die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Aufgaben und auf die Wahrnehmung gruppenspezifischer studentischer Belange beschränkt. Die Abgrenzung zum verfassungsrechtlich unzulässigen „allgemeinpolitischen Mandat“ ist damit hinreichend deutlich und auch eine Beurteilung im Einzelfall möglich.

Zu Satz 2

Die LaStuVe, Campusgrün, die LAG, die SRH, die Studierenden der MH Mannheim, der UStA KIT, die GEW und einzelne Teilnehmer der Internetbeteiligungsplattform empfehlen die Streichung des Neutralitätsgebotes, da hierdurch kein regelungstechnischer Mehrwert geschaffen werde und sich das Gebot negativ auf die Rechtssicherheit auswirke.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Beim Neutralitätsgebot handelt es sich um die klarstellende Regelung eines ohnehin verfassungsrechtlich zwingenden Grundsatzes. Es erleichtert die Auslegung des Gesetzes und trägt damit zur Rechtssicherheit bei. Das Neutralitätsgebot hindert die Studierendenschaft nicht daran, sich bei Themen im Rahmen ihrer Aufgaben zu positionieren. Dies wurde in der Gesetzesbegründung präzisiert.

Die LaKoG regt an, das Neutralitätsgebot dahingehend zu ergänzen, dass die Studierendenschaft darauf achtet, gleiche Chancen für Frauen und Männer zu verwirklichen.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen.

Zu Absatz 5

Die LaStuVe, Campusgrün, die LAG und der UStA KIT empfehlen die Streichung des notwendigen Einvernehmens des Studentenwerks im Fall der beabsichtigten identischen Aufgabenwahrnehmung durch die Studierendenschaft und die Ersetzung durch die Herstellung eines bloßen Benehmens mit dem Studentenwerk. Andernfalls könne das Studentenwerk die Wahrnehmung sozialer Belange durch die Studierendenschaft einschränken oder ganz unterbinden.

Die Juso-HSG fordern eine Erweiterung des Aufgabenkatalogs der Studierendenschaft etwa für die studentische Mobilität, unabhängige Beratungen und Sportangebote, um in diesen Bereichen Interessenkonflikte zugunsten der Studierendenschaft zu lösen. Alternativ empfehlen sie eine Streichung des gesamten Absatzes 5.

Die GEW regt an, das Verhältnis zwischen Studierenden und Studentenwerk neu zu regeln und es der Studierendenschaft zu ermöglichen, unabhängig von Beschränkungen durch das Studentenwerk ihre Aufgaben wahrzunehmen und Angebote an die Studierenden zu machen. Der DGB empfiehlt sicherzustellen, dass die Studierendenschaften und Studentenwerke insbesondere in Bezug auf die sozialen Belange der Studierenden eng miteinander kooperieren und bisherige Angebote der Studierendenschaft nicht in ihrem Bestand gefährdet werden. Ver.di erklärt, das Erfordernis eines Einvernehmens durch das Studentenwerk dürfe nicht dazu führen, dass bisher bereits ehrenamtlich von den Studierenden wahrgenommene Aufgaben ausgeschlossen werden.

Der LVI erklärt, es müsse sichergestellt werden, dass es zu keinen Doppelstrukturen komme und effiziente Abläufe innerhalb der Hochschulen weiterhin realisiert werden.

Die RKH und der BBW fordern hingegen neben dem Einvernehmen des Studentenwerks auch das Einvernehmen aller Hochschulen, die von dem Studentenwerk betreut werden. Andernfalls müssten die Serviceleistungen der Studentenwerke massiv reduziert werden, wenn die Studierendenschaften der großen Hochschulen einzelne Serviceleistungen aus dem Verbund herauslösen würden.

Die Vorschläge zur Streichung des Einvernehmens oder zum Erfordernis eines zusätzlichen Einvernehmens aller Hochschulen, die vom betreffenden Studentenwerk betreut werden, wurden nicht aufgegriffen. Die vorgesehene Regelung stellt einen sachgerechten Ausgleich zwischen den Interessen der Studierendenschaft und des Studentenwerks dar. Eines zusätzlichen Einvernehmens der Hochschulen bedarf es nicht und wäre praktisch kaum umsetzbar. Das Einvernehmen des Studentenwerks ist hingegen erforderlich, um Doppelstrukturen zu vermeiden, die dazu führen, dass die Studierenden gegebenenfalls mehrfach für dieselbe Aufgabenwahrnehmung Pflichtbeiträge zahlen müssten. Eine parallele tatsächliche Wahrnehmung identischer Aufgaben muss aus verfassungsrechtlichen Gründen ausgeschlossen sein, soweit die doppelte Wahrnehmung nicht erforderlich ist. In der Gesetzesbegründung wurde klargestellt, dass bei der Annahme identischer Aufgaben und Angebote ein strenger Maßstab anzulegen ist und ein identisches Angebot in der Regel nicht vorliegt, sofern das Angebot der Studierendenschaft einen anderen Charakter oder eine andere Zielgruppe als das Angebot des Studentenwerks aufweist. In der Praxis dürfte dieses Problem daher eher gering sein.

Die SRH und der UStA KIT empfehlen die Streichung des Einvernehmens der Hochschule beim Anbieten von Sportaktivitäten, die mit erheblichen finanziellen Kosten verbunden sind. Sofern Sportaktivitäten mit erheblichen finanziellen Kosten verbunden sind, müssten die Kosten im Haushaltsplan ausgewiesen werden, wodurch schon eine Genehmigungspflicht des Vorstands der Hochschule bestehe. Campusgrün und die LAG fordern eine Ergänzung, nachdem die Hochschule die Räumlichkeiten und die bisher zur Verfügung stehenden Finanzmittel für Sportangebote zur Verfügung stellt. Der Vorstand der Hochschule solle durch eine Übertragung der Zuständigkeit nicht die Möglichkeit bekommen, sich aus der Finanzierung zurückzuziehen.

Die LRK Uni kritisiert die Ausweitung der Aufgaben der Studierendenschaft mit Blick auf bisher von der Universität oder dem Studentenwerk wahrgenommenen Aufgaben. Zur Vermeidung von kostenintensiven Parallelstrukturen solle auch bei Aktivitäten der Studierendenschaft im kulturellen Bereich ein Einvernehmen mit der Hochschule vorgesehen werden.

Der RH kritisiert die Unbestimmtheit des Begriffs „erhebliche finanzielle Kosten“ und regt an, nicht nur die Kosten, die der Studierendenschaft entstehen zu berücksichtigen, sondern angesichts der Verpflichtung zur Bereitstellung von Räumen auch die Kosten der Hochschule.

Die Vorschläge wurden nicht aufgegriffen. Die allgemeine Genehmigungspflicht für den Haushaltsplan durch den Vorstand der Hochschule genügt nicht, um bei Sportaktivitäten mit erheblichen finanziellen Kosten sicherzustellen, dass keine unnötigen Doppelstrukturen zwischen der Hochschule und der Studierendenschaft entstehen. Eine Finanzierungsregelung ist weder praktikabel noch sachgerecht. Eine Übertragung der Zuständigkeit hinsichtlich der Sportaktivitäten von der Hochschule zur Studierendenschaft findet nicht statt, vielmehr verbleibt es bei der Zuständigkeit der Hochschule nach § 2 Absatz 3 Satz 3. Hinsichtlich der Räume bietet die Regelung in § 65 a Absatz 5 Satz 1 ausreichenden Spielraum, um im Einzelfall eine angemessene Regelung vor Ort zu finden. Eine Ausweitung des Einvernehmenserfordernisses der Hochschule auf Aktivitäten der Studierendenschaft im kulturellen Bereich ist hingegen nicht sachgerecht.

Zu § 65 a

Zu Absatz 1

Zu Satz 2 und 3

Die LaStuVe, Campusgrün, die LAG, die Juso-HSG, die SRH, die GEW und der UStA KIT fordern die Notwendigkeit einer Urabstimmung über die Organisationssatzung nur für den erstmaligen Beschluss und nicht für anschließende Änderungen. Spätere Änderungen der Organisationssatzung sollten auch vom legislativen Organ der Studierendenschaft durchgeführt werden können. Die Juso-HSG empfehlen für Satzungsänderungen eine Zweidrittelmehrheit im Legislativorgan und das Benehmen aller Fachschaften vorzuschreiben. Der RH kritisiert, die Schwelle, um unzumutbare Satzungsregelungen zu korrigieren, sei sehr hoch, da es einer erneuten erfolgreichen Urabstimmung bedürfe, um solche Regelungen zu korrigieren.

Die Vorschläge wurden im neuen Satz 3 der Vorschrift teilweise aufgegriffen. Die Organisationssatzung regelt die grundsätzliche Organisationsstruktur mit ihren Organen und Zuständigkeiten und bedarf einer besonderen Legitimation auch bei der Notwendigkeit späterer Änderungen. Zur Erleichterung unproblematischer Änderungen wurde die Gesetzesformulierung dahingehend ergänzt, dass eine Änderung der Organisationssatzung auch durch eine Zweidrittelmehrheit im legislativen Organ der Studierendenschaft möglich ist. Ergänzend wird bemerkt, dass die Organisationssatzung lediglich die gesetzlich festgelegten Regelungen enthalten muss. Die sonstigen Vorschriften zur Organisation der Studierendenschaft kann diese in anderen Satzungen festschreiben, die bei Bedarf mit einfacher Mehrheit geändert werden können.

Zu Satz 4

Die LaStuVe, die SRH und der UStA KIT schlagen vor, die Notwendigkeit der Bekanntmachung von Satzungen in gleicher Form wie Satzungen der Hochschule zu streichen und die Regelungen zur Bekanntmachung der Organisationssatzung der Studierendenschaft zu überlassen.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Für die Satzungen als wesentliche Regelungen im Innenverhältnis der Studierendenschaft ist die Sicherstellung einer ausreichenden Bekanntmachung an alle Studierende in der für Hochschulsatzungen erforderlichen Form sachgerecht. Für einfache Beschlüsse der Studierendenschaft ist es dieser selbst überlassen, die Art und Weise der Bekanntmachung durch Organisationssatzung festzulegen (Absatz 2 Satz 1).

Zu Absatz 2

Die LRK Uni, die SRH und der UStA KIT weisen darauf hin, dass in der bisherigen Fassung des LHG eine Regelung enthalten war, welche die Amtszeit der Studierenden in den Gremien der Hochschule regelt (§ 65 Absatz 1 Satz 2 in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung). Die SRH und der UStA KIT empfehlen, die Regelung dahingehend anzupassen, dass die Amtszeit im Einvernehmen mit der Studierendenschaft festgelegt wird.

Der Vorschlag wurde teilweise aufgegriffen. Die bisherige Regelung, dass die Amtszeit der Studierenden in den Gremien der Hochschule in der Grundordnung festgelegt wird, wurde durch eine Änderung von § 19 Absatz 2 Nummer 2 Satz 2 und § 25 Absatz 2 Satz 2 übernommen. Ein Einvernehmen der Studierendenschaft ist hierfür nicht erforderlich; die Studierenden wirken über die studentischen Senatsmitglieder bereits bei den Regelungen der Grundordnung mit.

Zu Satz 2

Die LaStuVe empfiehlt, die Wörter „Studierenden der Hochschule“ durch die Wörter „Mitglieder der Studierendenschaft“ zu ersetzen, da es bei einem Verzicht auf die Pflichtmitgliedschaft aller Studierenden auch Nichtmitgliedern möglich wäre, die Organe der Studierendenschaft zu wählen oder sich zur Wahl zu stellen.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Das Gesetz sieht eine Pflichtmitgliedschaft aller immatrikulierten Studierenden in der Studierendenschaft vor, ein aktives oder passives Wahlrecht von Nichtmitgliedern ist damit nicht möglich.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Die RKH und der BBW regen an, das Wort „wesentlichen“ zu streichen. Es erscheine verfehlt, nach wesentlichen und unwesentlichen demokratischen Grundsätzen zu differenzieren.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Die Notwendigkeit nur der Übernahme von „wesentlichen“ demokratischen Grundsätzen im Rahmen der Organisation der Studierendenschaft ist ausreichend und sachgerecht. Eine Abgrenzung des unbestimmten Rechtsbegriffs ist möglich.

Zu Satz 2

Campusgrün und die LAG empfehlen, eine Wahl durch Vollversammlungen auf Fachbereichsebene zu erlauben, um auch offene Fachschaftsmodelle zu ermöglichen. Die GEW kritisiert, dass der Gesetzentwurf offene Fachschaftsmodelle praktisch ausschließe.

Die RKH und der BBW regen eine Streichung der Möglichkeit zur Vollversammlung der Studierenden an. Die Regelung sei praktisch nicht durchführbar, die Vorschriften für das ordnungsgemäße Zustandekommen von verbindlichen Rechtsakten könnten nicht eingehalten werden.

Die Vorschläge wurden nicht aufgegriffen. Die Möglichkeit der Durchführung von Vollversammlungen und – insbesondere an kleineren Hochschulen – auch die Ausgestaltung des legislativen Organs als Vollversammlung entspricht dem Wunsch der Studierenden. Die praktischen und rechtlichen Probleme von Vollversammlungen sind zwar nicht unerheblich, können jedoch von der Studierendenschaft überwunden werden. Die Durchführung von Wahlen über sogenannte offene Fachschaftsmodelle ist hingegen verfassungsrechtlich problematisch, so dass die Durchführung von Wahlen im Rahmen von Vollversammlungen nicht ermöglicht wird. Eine Sonderregelung zum grundsätzlichen Verbot von Wahlen durch Vollversammlung nach § 9 Absatz 8 Satz 3 stellt lediglich § 65 a Absatz 3 Satz 2 für den Ausnahmefall dar, dass das legislative Organ als Vollversammlung ausgestaltet ist.

Zu Satz 3, 4 und 5

Die LaStuVe, die Juso-HSG, die SRH und der UStA KIT schlagen vor, die gesetzlich vorgesehene Wahl des Vorsitzenden durch das exekutive Organ zu streichen und es der Organisationssatzung der Studierendenschaft zu überlassen, welches Organ den Vorsitzenden wählt. Zudem sei eine Beschränkung der Größe des Exekutivorgans auf die Hälfte der Mitgliederzahl des Legislativorgans nur dann sinnvoll und geboten, wenn tatsächlich Mitglieder des Exekutivorgans der Legislative angehörten. Einzelne Teilnehmer der Internetbeteiligungsplattform fordern die Streichung der Notwendigkeit eines Vorsitzenden des exekutiven Kollegialorgans, der die Studierendenschaft vertritt. Es solle der Studierendenschaft überlassen bleiben, ob sie eine derart herausgehobene Position möchte.

Die Vorschläge wurden teilweise aufgegriffen. Es wird der Organisationssatzung der Studierendenschaft überlassen, welches Organ der Studierendenschaft den Vorsitzenden des exekutiven Kollegialorgans wählt. Darüber hinaus ist jetzt auch die Wahl von zwei Vorsitzenden zulässig, welche die Studierendenschaft gemeinschaftlich vertreten. Ein praktisches Bedürfnis, die Beschränkung der Größe des exekutiven Organs auf weniger als die Hälfte der Mitglieder des legislativen Organs in bestimmten Fällen aufzuheben, besteht hingegen nicht.

Zu Satz 6

Die LaStuVe regt eine Klarstellung – zumindest in der Gesetzesbegründung – an, dass die Legitimation der Vertreter auf der zentralen Ebene auch in einem mehr als zweistufigen Verfahren von unmittelbar gewählten Vertretern auf den unteren Ebenen möglich ist. Dies sei vor allem dann wichtig, wenn sich die Fachschaft zum Beispiel in Fachbereichsvertretungen untergliedert und aus diesen heraus gewählt werde.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Eine mehr als zweistufige Legitimationskette entfernt die unmittelbar gewählten Vertreter zu weit von den Vertretern der zentralen Ebene. In der Gesetzesbegründung wurde klargestellt, dass eine mehr als zweistufige Legitimationskette nicht zulässig ist.

Zu Satz 7

Die Juso-HSG fordern, dass der Zeitpunkt der Wahl durch die Studierendenschaft frei gewählt werden können sollte. Andernfalls erhalte die Hochschule eine Steuerungsmöglichkeit bezüglich des Wahltermins für die Studierendenschaft. Zur Erreichung höherer Wahlbeteiligungen sei es angezeigt, die Wahl auch über mehrere Tage stattfinden zu lassen.

Der Vorschlag wurde teilweise aufgegriffen. Bei der gesetzlichen Regelung handelt es sich lediglich um eine Soll-Vorschrift, von der die Studierendenschaften

abweichen können, sofern hierfür ein praktisches Bedürfnis besteht. In der Gesetzesformulierung wurde klargestellt, dass die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft an mehreren Tagen zulässig ist, auch wenn die Wahl zu den studentischen Senatsmitgliedern von der Hochschule nur an einem Tag stattfinden sollte.

Zu Absatz 4

Der UStA KIT schlägt vor, der Studierendenschaft zu gestatten, in der Organisationssatzung unter Beachtung der Studiengangsebene von den Regelungen zur Fachschaft abzuweichen, um eine bessere Vertretung der Studierenden zu ermöglichen. Campusgrün und die LAG fordern, die Abhängigkeit der Fachschaft von der Fakultät aufzugeben und es der Studierendenschaft zu ermöglichen, Fachschaften fakultätsübergreifend oder mehrere Fachschaften einer Fakultät zuzulassen.

Die RKH schlägt vor, im Gesetz ein Organ vorzusehen, welches die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben nach § 65 Absatz 2 auf Fakultätsebene wahrnimmt. Das Verhältnis zwischen Fachschaften und Zentralorgan der Studierendenschaft solle nicht einfach offengelassen werden, sondern es müsse eine klare Kompetenzabgrenzung mit gegenseitigen Rechten und Pflichten vorgenommen werden.

Die Vorschläge wurden nicht aufgegriffen. Die verpflichtende Bildung einer Fachschaft an jeder Fakultät ist notwendig; die bereits bisher geltende Regelung hat sich bewährt. Darüber hinaus definiert das Gesetz den Begriff der „Fachschaft“ neu und versteht ihn als Gesamtheit aller Studierenden einer Fakultät. Es ist sachgerecht, die Organisation der Studierendenschaft unterhalb der zentralen Ebene und die Abgrenzung der Kompetenzen weitgehend der Organisationssatzung der Studierendenschaft zu überlassen, die auch zusätzliche Organe auf Studiengangsebene vorsehen kann.

Die LRK Uni bittet um Klarstellung, in wieweit Wahlrecht und Wählbarkeit für Fachschaften einer Regelung in der Organisationssatzung zugänglich sind. Eine § 22 Absatz 3 Satz 2 entsprechende Regelung für Organe der Verfassten Studierendenschaft fehle.

Der Vorschlag wurde insoweit aufgegriffen, als in der Gesetzesbegründung klar gestellt wird, dass § 22 Absatz 3 Satz 2 nicht nur für Wahlen zu den Organen der Hochschule, sondern auch zu den Organen der Studierendenschaft gilt.

Zu Absatz 5

Zu Satz 1

Die LaStuVe, Campusgrün, die LAG, der DGB, ver.di, der UStA KIT und einzelne Teilnehmer der Internetbeteiligungsplattform fordern eine ergänzende Regelung, wonach es insbesondere Studierendenschaften an kleineren Hochschulen möglich sein muss, die Einrichtungen der Hochschule kostenfrei zu nutzen und ihnen ein Grundstock an Sachmitteln zur Verfügung gestellt wird. Die LaStuVe fordert eine Grundfinanzierung in Höhe von 17 000 Euro für jede Studierendenschaft. Die Juso-HSG verlangen zumindest eine Zusicherung der bisherigen Ausstattung und Räumlichkeiten, ohne fortlaufende Finanzierung. Die GEW kritisiert, dass der Gesetzentwurf eine Streichung der bisherigen Gelder für die Fachschaften und den Allgemeinen Studierendenausschuss vorsehe. Ver.di erklärt, es bestünde die Gefahr, dass durch die Hintertür Studiengebühren wieder eingeführt würden.

Die RKH schlägt eine zusätzliche Regelung vor, dass die Studierendenschaft die Organisation und ihre Geschäftsprozesse mit der Hochschule abstimmt und Sonderwünsche von der Hochschule nur gegen Kostenersatz bedient werden.

Die Vorschläge wurden nicht aufgegriffen. Die bisherige Finanz-, Sach- und Personalausstattung der Studierendenvertretung ist in der Übergangszeit bis zum Eingang der ersten Beiträge durch die Übergangsbestimmung in Artikel 12 Absatz 3 gewährleistet. Darüber hinaus steht es der Hochschule frei, wie bisher der Studierendenvertretung Sachmittel und Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Diesbezüglich hat es keine Änderung der gesetzlichen Regelungen gegeben. In der Gesetzesbegründung wurde klargestellt, dass die bereits vorhandene Sachausstattung der Räume, die vor der Konstituierung der Studierendenschaft von der Hochschule zur Verfügung gestellt wurde, in der Regel von der Studierendenschaft unentgeltlich weiter genutzt werden soll. Auch die von der RKH geforderte Ergänzung ist nicht erforderlich, da sie lediglich Selbstverständlichkeiten in den Gesetzestext aufnehmen würde.

Die LaStuVe, Campusgrün, die LAG, der RH und der UStA KIT regen an, die Hochschule solle der Studierendenschaft unentgeltlich „die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Räume“ beziehungsweise „angemessene Räume“ zur Verfügung stellen.

Die LRK Uni und der RH fordern eine Beschränkung des Anspruchs zur unentgeltlichen Raumnutzung auf die in bisherigem Umfang zur Verfügung gestellten Flächen. Zudem solle im Gesetz klargestellt werden, dass die unentgeltliche Bereitstellung nicht für die Nutzung von Räumen für Veranstaltungen gelte, bei denen eine Gewinnerzielungsabsicht besteht. Der RH regt an, Reinigung und direkte Bewirtschaftungskosten in die wirtschaftliche Verantwortung der Studierendenschaft zu geben.

Die Vorschläge wurden nicht aufgegriffen. Die geforderten Ergänzungen bei der unentgeltlichen Zurverfügungstellung von Räumen sind nicht sinnvoll, da sie Auslegungsschwierigkeiten einer entsprechenden Regelung eher vertiefen als entschärfen. Es ist selbstverständlich, dass die Studierendenschaft nicht Räume für außerhalb ihres Aufgabenbereichs liegende Aktivitäten von der Hochschule bekommen kann. Andererseits kann es je nach den Umständen des Einzelfalls nicht angemessen sein, der Studierendenschaft für alle ihre Aufgaben umfassend unentgeltlich Räume zur Verfügung zu stellen. Entsprechend der Gesetzesbegründung beinhaltet die Überlassung von Räumen durch die Hochschule auch die Zahlung der Betriebskosten. Eine anderweitige Regelung wäre aufgrund der sonst erforderlichen Abgrenzung für innerhalb der Gebäude der Hochschule genutzte Räume der Studierendenschaft nicht sachgerecht.

Zu Satz 2

Der BBW, der hlb und einzelne Teilnehmer der Internetbeteiligungsplattform empfehlen eine gesetzliche Deckelung der Beitragshöhe der Studierendenschaft, um zu hohe Beiträge zu vermeiden.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Ein gesetzlich festgelegter Höchstbetrag der Beiträge ist nicht sachgerecht und würde die Studierendenschaft in ihrer Beitragsautonomie unangemessen einschränken. Soweit die Studierendenschaft den Grundsätzen des allgemeinen Beitragsrechts widersprechende Beiträge erhebt, kann dies im Rahmen der Rechtsaufsicht beanstandet werden.

Zu Satz 5

Die LRK Uni fordert zur Begrenzung des Aufwandes eine gesetzliche Regelung, dass die Beiträge mit der Einschreibung beziehungsweise Rückmeldung einzuziehen sind und klargestellt wird, dass die Einschreibung oder Rückmeldung auch dann versagt werden muss, wenn die Beiträge zur Studierendenschaft nicht gezahlt werden. Es sei ein Verfahren sicherzustellen, in dem die Hochschulen zunächst von allen Studierenden die Beiträge einziehen und im Anschluss daran

die Studierendenschaft selbst die Anträge auf Befreiung und Erlass von der Beitragspflicht prüft und die Rückzahlung an die Studierenden eigenständig vornimmt.

Die DHBW kritisiert den erheblichen administrativen Aufwand, der mit dem unentgeltlichen Einzug der Beiträge der Studierendenschaft durch die Hochschule verbunden sei. Sofern die Forderungen gegenüber den Studierenden nicht durchgesetzt werden könnten, habe die Hochschule beziehungsweise das Land die Vollstreckungskosten zu tragen. Diese Kosten sollten daher von der Hochschule bei der Studierendenschaft geltend gemacht werden können.

Ver.di fordert für die Erhebung der Gebühren durch die Hochschule das Vorhalten von Stellenanteilen, da das Personal der Verwaltung der Hochschulen bereits mehr als ausgelastet sei.

Die Vorschläge wurden nicht aufgegriffen. Der administrative Aufwand für den Einzug der Beiträge der Studierendenschaft ist in der Regel gering, da die Beiträge gleichzeitig mit dem Studentenwerksbeitrag und dem Verwaltungskostenbeitrag eingezogen werden können. Eine gesetzliche Regelung ist diesbezüglich nicht erforderlich. Die Durchsetzung der Forderungen ist nicht Aufgabe der Hochschule und ist aufgrund der zwingenden Exmatrikulation bei Nichtzahlung von Abgaben und Entgelten nach § 62 Absatz 2 Nummer 3 auch praktisch nicht relevant. Die Befreiungs- und Erlassregelungen sind von der Studierendenschaft durch Satzung festzulegen und obliegen ihrer eigenständigen Prüfung.

Zu Absatz 6

Die LaStuVe und die Juso-HSG fordern eine Regelung in Anlehnung an den bisherigen § 25 Absatz 4 Satz 8, wonach die Organe der Studierendenschaft das Recht haben, Anträge an die zuständigen Kollegialorgane zu stellen und diese verpflichtet sind, sich mit den Anträgen zu befassen.

Der Vorschlag wurde im neuen Absatz 6 aufgegriffen.

Zu Absatz 7

Die LaStuVe, Campusgrün, die LAG, die SRH, die Studierenden der MH Mannheim, der DGB, die GEW und der UStA KIT fordern eine klarstellende Regelung, dass Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden dürfen.

Der Vorschlag wurde aufgegriffen und die entsprechende Geltung des § 9 Absatz 7 Satz 2 und des § 34 Absatz 4 für die Tätigkeit in den Organen der Studierendenschaft festgelegt.

Zu Absatz 8

Die LaStuVe, der UStA KIT und einzelne Teilnehmer der Internetbeteiligungsplattform regen die Einfügung einer gesetzlichen Regelung an, wonach die Landesstudierendenvertretung bei der Einführung oder Novellierung von Gesetzen und Rechtsverordnungen angehört wird, sofern Studierende von der Gesetzesmaterie betroffen sind.

Die Juso-HSG und der RH empfehlen, im Gesetz zu regeln, welche Aufgaben und Pflichten die landesweite Vertretung der Studierendenschaften erfüllen soll.

Die Vorschläge wurden nicht aufgegriffen. Die landesweite Vertretung der Studierendenschaften vertritt die Interessen der Studierendenschaften in Baden-Württemberg und gewährleistet einen Ansprechpartner für die Hochschulen und die Landesregierung. Eine darüber hinausgehende Regelung von Aufgaben und

Pflichten ist nicht erforderlich. In der Gesetzesbegründung wurde klargestellt, dass die landesweite Vertretung bei den für die Studierenden in Baden-Württemberg relevanten Gesetzgebungsvorhaben angehört wird, wie dies auch bereits in der Vergangenheit bei der – informellen – Landesstudierendenvertretung der Fall war. Die Finanzierung durch die Studierendenschaften regelt die landesweite Vertretung selbst in ihrer Geschäftsordnung.

Die LaStuVe und die Juso-HSG empfehlen, den Beschluss über die Geschäftsordnung nicht von der Zustimmung von zwei Dritteln, sondern von lediglich der Hälfte der Studierendenschaften aller Hochschulen abhängig zu machen; Campusgrün und die LAG empfehlen, den Beschluss von zwei Dritteln der in der konstituierenden Sitzung anwesenden Studierendenschaften abhängig zu machen.

Die DHBW regt an, im Rahmen des Abstimmungsverfahrens die Größe der Hochschule zu berücksichtigen und die Stimmen entsprechend zu gewichten.

Die Vorschläge wurden nicht aufgegriffen. Die qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Studierendenschaften stellt sicher, dass unter den Studierendenschaften aller Hochschulen weitgehend Einigkeit über die Geschäftsordnung besteht. Die LaStuVe hat in ihrem eigenen Gesetzesentwurf selbst eine Mehrheit von zwei Dritteln der Studierendenschaften für den Beschluss über die Geschäftsordnung vorgesehen. Eine Gewichtung nach der Größe der Hochschule kann die landesweite Vertretung der Studierendenschaften selbst für zukünftige Abstimmungen in der Geschäftsordnung vorsehen.

Die RKH und der BBW regen an, die landesweite Vertretung der Studierendenschaft der Aufsicht des Wissenschaftsministeriums zu unterstellen. Die RKH empfiehlt vorzugeben, dass in den Gremien der landesweiten Vertretung alle Hochschularten angemessen vertreten sein müssen und auch das Fächerspektrum aller Hochschulen breit abgedeckt wird. Das Wissenschaftsministerium solle den Haushaltsplan genehmigen, den Haushaltsvollzug überwachen und bei Personaleinstellungen zustimmen.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Eine gesetzliche Regelung über die Rechtsaufsicht der landesweiten Vertretung der Studierendenschaften ist nicht erforderlich. Durch die Notwendigkeit einer Zustimmung von zwei Dritteln der Studierendenschaften zur Geschäftsordnung wird eine angemessene Vertretung aller Hochschularten sichergestellt.

Zu Absatz 9

Campusgrün und die LAG empfehlen die Streichung der Möglichkeit zur Einrichtung einer Schlichtungskommission, da sie auf nicht notwendiger Weise in die Satzungsautonomie der Studierendenschaft eingreife.

Der RH regt ebenfalls die Streichung der Schlichtungskommission an, da die Rechtsfolgen des Spruchs der Schlichtungskommission ebenso unklar seien, wie die Hemmung von Fristen nach der Verwaltungsgerichtsordnung.

Die LRK MH, die ABK Karlsruhe und die ABK Stuttgart regen an, eine Schlichtungskommission nur für Hochschulen mit mehr als 2000 Studierenden vorzusehen, da die Einrichtung an kleinen Hochschulen mit hohem bürokratischem Aufwand verbunden sei.

Die Vorschläge wurden nicht aufgegriffen. Die Möglichkeit einer Schlichtungskommission greift nicht in die Satzungsautonomie ein, da die Einrichtung nicht verpflichtend ist. Insbesondere an kleineren Hochschulen wird sie in vielen Fällen nicht notwendig sein. Eine Schlichtungskommission kann je nach dem Umständen vor Ort eine sinnvolle Möglichkeit sein, Klagen wegen behaupteter Aufgabenüberschreitungen zu verhindern und damit zu einem vernünftigen Ausgleich an der jeweiligen Hochschule beitragen. Eine verbindliche Regelung für alle Beteiligten kann ein Spruch der Schlichtungskommission dabei nicht darstellen, dies

wurde in der Gesetzesbegründung präzisiert. Etwaige Fristen der Verwaltungsgerichtsordnung werden durch das Tätig werden der Schlichtungskommission nicht gehemmt.

Die LRK Uni regt an, im Gesetz sicherzustellen, dass Regelungen zur Besetzung der Schlichtungskommission mit Hochschulvertretern nicht ohne Einvernehmen mit der Hochschule festgelegt werden können.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Ein Einvernehmen mit der Hochschule bei der Besetzung der Schlichtungskommission mit Hochschulvertretern ist nicht erforderlich, da die einseitige Bestimmung einer Person außerhalb der Studierendenschaft in die Schlichtungskommission ohne ihr Einverständnis ohnehin nicht zulässig wäre und rechtsaufsichtlich beanstandet werden könnte.

Zu § 65 b

Der BBW regt an, bei der Einstellung von Beschäftigten durch die Studierendenschaft die Anwendung des für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifvertrages sicherzustellen. Der HPR, der DGB und die GEW schlagen vor, die Gültigkeit aller in der Hochschule zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und weiteren Vorschriften für das Personal der Gliedkörperschaft festzulegen. Dies gelte auch für die Anwendung des Landespersonalvertretungsgesetzes, die Zuständigkeit weiterer Interessenvertretungen und der Personalverwaltung. Die Beschäftigten der Studierendenschaft dürften nicht schlechter gestellt werden, als die übrigen Beschäftigten der Hochschule.

Ver.di sieht die mit der Rechtsfähigkeit der Studierendenschaft verbundene Arbeitgebereneigenschaft kritisch, da sie weder eine Tarifbindung verankere, noch die Frage der Interessenvertretung der Beschäftigten geregelt sei. Im Fall der Beibehaltung der Arbeitgeberschaft sei die Bindung der Studierendenschaft als Arbeitgeber an den Tarifvertrag der Länder zwingend zu regeln.

Die Vorschläge wurden weitgehend aufgegriffen. Die Beschäftigten der Studierendenschaft unterliegen nach dem neuen Absatz 1 Satz 3 derselben Tarifbindung wie Beschäftigte der Hochschule. Darüber hinaus sind die Studierendenschaften aufgrund ihrer eigenen Rechtsfähigkeit grundsätzlich selbstständig und die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen – wie das Landespersonalvertretungsgesetz – zu beachten.

Die LRK Uni, RKH und der BBW regen an, die Einstellung von Personal durch die Studierendenschaft von der Zustimmung der Hochschule beziehungsweise des Wissenschaftsministeriums abhängig zu machen.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Die Einstellung von Personal obliegt der Autonomie der Studierendenschaft und ist vom Vorstand der Hochschule nur im Rahmen der Rechtsaufsicht zu überprüfen. Die Studierendenschaft hat die rechtlichen und tariflichen Vorgaben auch bei der Einstellung von Beschäftigten zu beachten.

Zu Absatz 1

Der RH begrüßt die Anwendung der Landeshaushaltsordnung (LHO) für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft, regt jedoch an, die Delegation der ministeriellen Befugnisse auf den Vorstand der Hochschule hinsichtlich der in § 105 und § 111 LHO vorgesehenen Befreiungsmöglichkeiten nicht vorzusehen.

Hierzu wird bemerkt: Die Erteilung der Befreiungen nach § 105 und § 111 LHO durch den Vorstand der Hochschule ist sachgerecht, zumal das erforderliche Einvernehmen des Rechnungshofs in diesen Fällen unberührt bleibt.

Die Juso-HSG kritisieren, das nach dem Verweis in Absatz 1 der Vorstand der Hochschule sämtliche Aufgaben der zuständigen Ministerien wahrnimmt. Dadurch hätte der Vorstand der Hochschule ein Einspruchsrecht gegen die Beitragshöhe der Studierendenschaft.

Hierzu wird bemerkt: Der Vorstand der Hochschule übt hinsichtlich der Beitragshöhe lediglich die Rechtsaufsicht aus (§ 65 a Absatz 5 Satz 3 in Verbindung mit § 65 b Absatz 6 Satz 1, 3 und 4) und kann die Höhe der Beiträge nur beanstanden, wenn diese rechtswidrig ist.

Die LaKoG regt an, für die Haushalts- und Wirtschaftsführung die Geltung des Gender-Budgeting-Prinzips festzuschreiben.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Die Verankerung des Gender-Budgeting-Prinzips ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft gelten vorrangig die Grundsätze der Landeshaushaltsordnung. Darüber hinaus kann die Studierendenschaft im Rahmen ihrer Satzungshoheit eigene Schwerpunkte setzen.

Zu Absatz 2

Die LaStuVe, Campusgrün, die LAG, die Studierenden der MH Mannheim, der DGB, die GEW, der UStA KIT und einzelne Teilnehmer der Internetbeteiligungsplattform fordern, die Notwendigkeit der Bestellung eines Beauftragten für den Haushalt mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst zu streichen. Die Studierendenschaft habe selbst die notwendige Fachkompetenz; zudem würden die Kosten des Beauftragten für den Haushalt insbesondere an kleineren Hochschulen zu unnötig hohen Beiträgen führen.

Die Juso-HSG schlagen vor, die Stelle des Beauftragten für den Haushalt zentral für alle baden-württembergischen Studierendenschaften zur Verfügung zu stellen und die Koordination über die Landesstudierendenvertretung in Absprache mit dem Wissenschaftsministerium durchzuführen.

Die LRK MH, die ABK Karlsruhe und die ABK Stuttgart schlagen vor, für kleine Hochschulen die Möglichkeit der Beauftragung der Hochschulverwaltung mit der Wahrnehmung der finanziellen Abwicklung durch die Studierendenschaft vorzusehen.

Ver.di begrüßt es, wenn der Studierendenschaft eine fachkundige Person zur Seite steht, welche die Studierendenschaft in der Wirtschafts- und Haushaltsführung unterstütze. Die Studierendenschaft dürfe jedoch nicht mit den Kosten des Beauftragten für den Haushalt belastet werden. Für den Fall, dass der Beauftragte für den Haushalt beibehalten bleibt, wird vom UStA KIT gefordert, dass die Kosten hierfür das Land zu tragen habe.

Die LRK Uni hält die Mindestqualifikation des Beauftragten für den Haushalt nicht für ausreichend und verlangt sicherzustellen, dass die Person auch über Erfahrungen in der Haushaltsführung öffentlicher Einrichtungen verfügt.

Die RKH und der BBW regen an, die Bestellung des Beauftragten für den Haushalt durch die Studierendenschaft aus Gründen der Qualitätssicherung und der präventiven Rechtsaufsicht vom Einvernehmen der Hochschulleitung abhängig zu machen.

Der RH schlägt vor, das Finanzvermögen der Studierendenschaft in deren Auftrag und nach deren Weisung von der zentralen Universitätsverwaltung zu bewirtschaften, um den professionellen und rechtmäßigen Umgang mit den Mitteln, die aus Beiträgen der Studierenden stammen, zu sichern. Dies würde die Bestellung eines Beauftragten für den Haushalt entbehrlich machen.

Die Vorschläge wurden überwiegend nicht aufgegriffen. Durch den gesetzlich festgelegten Beauftragten für den Haushalt ist sichergestellt, dass der Studieren-

denschaft ein ausreichendes Fachwissen im Finanzbereich zur Verfügung steht. Die Gesetzesformulierung in Satz 1 wurde dahingehend ergänzt, dass für die Qualifikation des Beauftragten für den Haushalt auch ausreichend ist, wenn er zwar nicht die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat, jedoch in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt. Die Befürchtung, dass der Beauftragte für den Haushalt einen Großteil des Budgets der Studierendenschaft verbrauchen würde, wird nicht geteilt. Die Schaffung einer zusätzlichen Stelle ist nicht erforderlich; die Tätigkeit kann auch stundenweise oder nebenberuflich wahrgenommen werden. Es ist zulässig, einen Beauftragten für den Haushalt durch mehrere Studierendenschaften in Baden-Württemberg zu bestellen, eine Koordination über die Landesstudierendenvertretung ist ebenfalls möglich. Eine Änderung des Gesetzestextes ist hierfür nicht erforderlich, die Gesetzesbegründung wurde jedoch ergänzt. Die Finanzierung durch die Studierendenschaft ist sachgerecht. Die Auswahl und Bestellung des Beauftragten für den Haushalt erfolgt durch die Studierendenschaft selbst, ein zusätzliches Einvernehmen der Hochschule ist nicht erforderlich. Auch die Bewirtschaftung des Finanzvermögens durch die zentrale Universitätsverwaltung würde in die Selbstverantwortung der Studierendenschaften übermäßig eingreifen und zu zusätzlichen Kosten bei der Hochschule führen.

Zu Satz 2

Die LaStuVe, Campusgrün, die LAG und der UStA KIT fordern die Streichung der Beschränkung, dass der Beauftragte für den Haushalt nicht Studierender der Hochschule sein darf.

Der Vorschlag wurde aufgegriffen.

Zu Satz 4

Die RKH und der BBW regen an, bei Beanstandung einer Maßnahme durch den Beauftragten für den Haushalt nicht das legislative Organ der Studierendenschaft, sondern den Vorstand der Hochschule über die Beanstandung entscheiden zu lassen, da die Angehörigen des legislativen Organs nicht die notwendige Kompetenz hätten, um die Berechtigung der Beanstandung zu überprüfen.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Die Beanstandung durch den Beauftragten für den Haushalt stellt eine interne Maßnahme der Studierendenschaft dar, über die auch ein Organ der Studierendenschaft zu entscheiden hat. Die Rechtsaufsicht des Vorstands der Hochschule bleibt hiervon unberührt.

Zu Satz 5

Die LaStuVe empfiehlt eine Streichung der Vorschrift, welche die Zusammenarbeit des Finanzreferenten der Studierendenschaft mit dem Beauftragten für den Haushalt regelt. Es obliege der Satzungsautonomie der Studierendenschaft, welche Ämter eingerichtet werden. Sollte ein Finanzreferent vorhanden sein, liege eine Zusammenarbeit mit dem Beauftragten für den Haushalt ohnehin im Interesse der Studierendenschaft. Die LRK Uni kritisiert, die Art der Zusammenarbeit des Finanzreferenten mit dem Beauftragten für den Haushalt sei nicht ausreichend konkret gefasst.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Es ist sachgerecht, das Amt des Finanzreferenten gesetzlich vorzugeben, um die Verantwortlichkeiten im Finanzbereich klar festzulegen. Der Beauftragte für den Haushalt hat im Vergleich zum Finanzreferenten eine unabhängige Position und ersetzt diesen nicht.

Zu Absatz 3

Die LaStuVe, Campusgrün, die LAG, die Juso-HSG, die Studierenden der MH Mannheim, der UStA KIT und einzelne Teilnehmer der Internetbeteiligungsplattform fordern die Streichung der Regelungen zur Rechnungsprüfung. Es solle der Studierendenschaft überlassen bleiben, eine ihrem Haushaltsvolumen angemessene Prüfung durchzuführen. Zudem sei es eine Zumutung, dass die Studierendenschaft die Kosten für eine Prüfung, die der Hochschule im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht obliege, zu tragen habe. Die LRK MH, die ABK Karlsruhe und die ABK Stuttgart kritisieren, dass die Notwendigkeit der Rechnungsprüfung durch eine fachkundigen Person an kleinen Hochschulen einen unverhältnismäßigen Aufwand im Vergleich zum Budget der Studierendenschaft darstelle. Campusgrün und die LAG regen an, die Rechnungsprüfung durch vom Kollegialorgan zu bestimmende Studierende durchzuführen.

Die LRK Uni, die RKH und der BBW schlagen vor, die Rechnungsprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer zumindest ab einer bestimmten Studierendenzahl der Hochschule vorzuschreiben, da die Rechnungsprüfung durch eine fachkundige Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst nicht ausreichend sei.

Der RH schlägt vor, die Abschlussprüfung durch Gesetz der zentralen Hochschulverwaltung zu übertragen. Es überfordere die fachliche Kompetenz der Studierendenschaft, dafür auf dem freien Markt einen Rechnungsprüfer zu suchen und zu finden. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs solle in einem eigenen Absatz geregelt werden.

Die Vorschläge wurden nicht aufgegriffen. Eine umfassende Rechnungsprüfung ist angesichts des an manchen Hochschulen zu erwartenden Finanzvolumens der Studierendenschaften unentbehrlich. Der kostenintensiven Rechnungsprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer bedarf es hingegen nicht. Die gesetzliche Regelung ist sachgerecht und ermöglicht sowohl eine Rechnungsprüfung durch eine fachkundige Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, als auch durch die Verwaltung der Hochschule mit ihrem Einvernehmen. Das Einvernehmen der Hochschulverwaltung kann dabei davon abhängig gemacht werden, dass die Studierendenschaft die Kostentragung zusichert.

Zu Satz 3

Campusgrün, die LAG und die GEW sowie einzelne Teilnehmer der Internetbeteiligungsplattform fordern, die Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung nicht durch den Vorstand der Hochschule, sondern durch das Kollegialorgan der Studierendenschaft vorzunehmen.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Die Entlastung durch die Rechtsaufsicht entspricht den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (§ 109 Absatz 3 LHO) und ist der Regelfall bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Zu Absatz 4

Der RH begrüßt die vorgesehene Haftungsregelung. Es müsse jedoch zumindest in den Gesetzesmaterialien Stellung bezogen werden, wie im Falle der Insolvenz der Körperschaft zu verfahren ist.

Hierzu wird bemerkt: Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ist in Baden-Württemberg gemäß § 45 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht zulässig. Dies gilt auch für das Vermögen der Studierendenschaft, da das Gesetz diesbezüglich keine Ausnahme vorsieht.

Zu Absatz 5 Satz 1

Die LaStuVe, die SRH und der UStA KIT empfehlen die Streichung des Zusatzes, wonach die Pflichtverletzung „insbesondere“ bei der Verwendung von Geldern der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der im Gesetz genannten Aufgaben anzunehmen ist.

Die RKH regt an, aufgrund der Affinität der Studierendenschaft zu Telemedien auch die Haftung der Studierenden bei der nicht angemessenen Überwachung von Telemedien aufzunehmen.

Die Vorschläge wurden nicht aufgegriffen. Der klarstellende Zusatz ist eine sinnvolle Regelung, um die mögliche Haftung der Studierenden bei der Verwendung von Geldern außerhalb des Aufgabenbereichs der Studierendenschaft zu verdeutlichen. Eines zusätzlichen klarstellenden Hinweises für die Haftung bei der Überwachung von Telemedien bedarf es hingegen nicht.

Zu Absatz 6

Zu Satz 1

Die LRK Unis fordert die Durchführung der Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft durch das Wissenschaftsministerium anstelle des Vorstands der Hochschule. Durch eine Zentralisierung entstünden Einspareffekte. Sollte die Rechtsaufsicht durch die Universität durchzuführen sein, sei sicherzustellen, dass die Kosten der Rechtsaufsicht aus den bisher für Zwecke des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Fachschaften zur Verfügung gestellten Mitteln getragen werden könnten.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Die Durchführung der Rechtsaufsicht der Hochschule über ihre Gliedkörperschaft ist erforderlich, um die Umstände vor Ort angemessen berücksichtigen zu können. Diese Regelung entspricht auch der Praxis in allen anderen Bundesländern mit Verfasster Studierendenschaft. Die Studierendenvertretung ist durch die Erhebung eigener Beiträge in der Regel nicht mehr im bisherigen Umfang auf die finanzielle und sachliche Ausstattung durch die Hochschule angewiesen, sodass der Hochschule für die Rechtsaufsicht gegebenenfalls zusätzliche Mittel zur Verfügung stehen.

Der DHV regt an, die Studierendenschaft angesichts ihres weitgehenden Aufgabenkatalogs der Fachaufsicht zu unterwerfen.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Es stellt einen wesentlichen Fortschritt mit der Einführung der Verfassten Studierendenschaft dar, dass die Studierendenvertreter nicht mehr einer inhaltlichen Beaufsichtigung, sondern lediglich einer Rechtsaufsicht unterliegen und daher innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbstständig handeln dürfen.

Die LRK MH, die ABK Karlsruhe und die ABK Stuttgart erklären, dass besonders an kleinen Hochschulen mit hochspezialisiertem Studienangebot keinerlei Vorbildung bei den Studierenden im Hinblick auf Verwaltungsstrukturen und Gremienarbeit erwartet werden dürfe. Der Aufwand für die Rechtsaufsicht des Vorstands werde gerade bei kleineren Hochschulen zu einer weiteren Belastung führen. Es sei zu erwarten, dass Entwürfe für Satzungen von der Verwaltung bereitgestellt werden müssten.

Hierzu wird bemerkt: Die Befürchtungen werden nicht geteilt. Gerade an kleineren Hochschulen wird sich der Aufwand für die Rechtsaufsicht in Grenzen halten. Es ist zu erwarten, dass Satzungsentwürfe auch von anderen Studierendenschaften und der Landesstudierendenvertretung zur Verfügung gestellt werden.

Zu Satz 2

Die Juso-HSG empfehlen hinsichtlich des Verweises auf das Informationsrecht für die Rechtsaufsicht durch den Vorstand der Hochschule eine Regelung, wonach die Studierendenschaft bei sensiblen Daten – etwa durch potenzielle Informanten zu Missständen an der Hochschule – auf eine Akteneinsicht durch das Ministerium bestehen kann.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Das Informationsrecht besteht nur im Rahmen der Rechtsaufsicht des Vorstands der Hochschule und dient nicht einer darüber hinausgehenden willkürlichen inhaltlichen Kontrolle der Studierendenschaft. Im Hinblick auf Geheimhaltungsinteressen gelten die allgemeinen gesetzlichen Regeln.

Zu Satz 3

Die LaStuVe und der UStA KIT fordern die Streichung der Genehmigungspflicht der Satzungen der Studierendenschaft.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Bei der Genehmigungspflicht der Satzungen handelt es sich um eine präventive Rechtsaufsicht, welche insbesondere bei eindeutigen formalen Mängeln einer Satzung eine praktikable Möglichkeit darstellt, rechtswidrige Satzungen bereits im Vorfeld zu vermeiden, die andernfalls erst nach ihrer Beschlussfassung von der Rechtsaufsicht beanstandet werden müssten.

Die LaStuVe, die SRH und der UStA KIT empfehlen die Streichung der Genehmigungspflicht des Haushaltsplans und der Beitragssatzung durch den Vorstand der Hochschule, da sich die Genehmigungspflicht bereits aus der Landeshaushaltsordnung ergäbe.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Die klarstellende Regelung im LHG trägt zur Verständlichkeit des Gesetzestextes bei und verhindert Auslegungsschwierigkeiten.

Zu Satz 4

Die LaStuVe, Campusgrün, die LAG, die Juso-HSG, die Studierenden der MH Mannheim, die GEW, der RH, die SRH und einzelne Teilnehmer der Internetbeteiligungsplattform fordern eine Klarstellung, dass der Vorstand der Hochschule bezüglich der Genehmigung von Satzungen nur die Rechtsaufsicht ausübe und die Genehmigung – ebenso wie beim Haushaltsplan – nicht aus anderen als rechtlichen Gründen verweigern dürfe. Der Zusatz für die Genehmigung des Haushaltsplans, der „insbesondere wenn er gegen Haushaltsrecht verstößt“ nicht genehmigt werden darf, sei zu streichen.

Der Vorschlag wurde aufgegriffen. Die bisher vorgesehene Regelung, dass die Genehmigung des Haushaltsplans nur versagt werden darf, wenn er gegen Haushaltsrecht verstößt, wurde gestrichen und stattdessen die sonstigen Satzungen ausdrücklich erwähnt. Damit ist deutlich gemacht, dass auch die Genehmigung von Satzungen entsprechend der allgemeinen Regelung in Satz 1 nur aus Rechtsgründen versagt werden darf.

Zu Absatz 7

Zu Satz 1

Die LaStuVe, die SRH und der UStA KIT empfehlen die Streichung der Regelung zur wirtschaftlichen Betätigung der Studierendenschaft, da sie keinen rege-

lungstechnischen Mehrwert schaffe. Die Notwendigkeit der Angemessenheit folge bereits aus Verfassungsrecht.

Die LRK PH fordert die Streichung dieser Regelung, da konkret gesetzlich geregelt werden müsse, wann und in welchem Umfang die wirtschaftliche Betätigung der Studierendenschaft zur Aufgabenerfüllung erforderlich sei.

Die Vorschläge wurden nicht aufgegriffen. Die ausdrückliche Regelung zur Begrenzung der wirtschaftlichen Betätigung der Studierendenschaft ist erforderlich und sachgerecht. Die Kriterien für die Zulässigkeit einer wirtschaftlichen Betätigung sind im Gesetz abstrakt-generell geregelt und unterliegen der Auslegung im Einzelfall.

Zu Satz 2

Die LaStuVe, Campusgrün, die LAG, die Juso-HSG und der UStA KIT empfehlen die Streichung des Verbots der Aufnahme und Vergabe von Darlehen durch die Studierendenschaft. Die vorgesehene Regelung erlaube es nicht, Rücklagen anzulegen oder einen Drucker zu leasen; zudem würden in der Zeit nach der Konstituierung der Studierendenschaft Anschaffungen erforderlich, die den finanziellen Rahmen der Studierendenschaften übersteigen könnten. Campusgrün und die LAG empfehlen vor der Vergabe und der Aufnahme von Darlehen das Einholen einer Stellungnahme des Vorstands der Hochschule.

Die Vorschläge wurden nicht aufgegriffen. Die Vergabe von Darlehen an Studierende durch die Studierendenschaft und die Anschaffung von Sachmitteln außerhalb des finanziellen Rahmens der Studierendenschaft ist nicht erforderlich und wäre verfassungsrechtlich bedenklich, da es sich um versteckte Landesschulden handeln würde. Die vorgesehene Regelung ermöglicht es zudem, auch Rücklagen anzulegen oder Leasingverträge abzuschließen.

Zu Satz 3

Die LaStuVe, Campusgrün, die LAG, die SRH und der UStA KIT empfehlen die Streichung der Regelung zur Zustimmung des Vorstands der Hochschule für die Beteiligung der Studierendenschaft an wirtschaftlichen Unternehmen und der Gründung wirtschaftlicher Unternehmen, da entsprechende Vorhaben ohnehin im Haushaltsplan ausgewiesen und vom Vorstand der Hochschule genehmigt werden müssten. Campusgrün und die LAG empfehlen, vor der Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen oder der Gründung wirtschaftlicher Unternehmen das Einholen einer Stellungnahme des Vorstands der Hochschule.

Die LRK PH erklärt, die erforderliche Zustimmung durch die Hochschulleitung stelle faktisch eine fachaufsichtsrechtliche Maßnahme dar, da klare rechtliche Vorgaben fehlten.

Die Vorschläge wurden nicht aufgegriffen. Die präventive Zustimmung des Vorstands der Hochschule für die Gründung von Unternehmen oder die Beteiligung an Unternehmen ist erforderlich und sachgerecht, die bloße Ausweisung entsprechender Vorhaben im Haushaltsplan ist nicht ausreichend.

Zu § 70 Absatz 1 Satz 6 und 7

Die Juso-HSG begrüßen es, dass private Bildungseinrichtungen strengen Qualitätskontrollen unterzogen werden, bevor sie als staatlich anerkannte Hochschulen agieren dürften. Eine Soll-Vorschrift sei an dieser Stelle jedoch sehr hart. Dem Wissenschaftsministerium könne mehr Handlungsspielraum eingeräumt werden.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Die vorgesehen Soll-Vorschrift gilt lediglich hinsichtlich der Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens. Dieses

Verfahren hat sich in der Vergangenheit bewährt, sodass eine gesetzliche Regelung angezeigt war. Hiervon zu unterscheiden ist der weiterhin bestehende Entscheidungsspielraum des Wissenschaftsministeriums, das eine eigene Abwägung der Argumente vornimmt.

4.3 Zu Artikel 3 – Gesetz über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft

Zu § 1

Die LRK Unis und der RH regen an, die Studierendenschaften zunächst mit einer gesetzlich vorgegebenen Satzung einzurichten, von der die Studierenden dann bei Bedarf abweichen könnten. Dadurch könne die Einrichtung der Verfassten Studierendenschaft wesentlich zügiger geschehen. Das im Gesetzentwurf vorgesehene reguläre Verfahren zum Erlass einer ersten Organisationssatzung sei zu aufwändig und kompliziert.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Die gesetzliche Vorgabe eines Grundmodells wurde im Vorfeld intensiv diskutiert und auch nach dem Ergebnis der Gesprächsrunden mit Studierenden und Hochschulvertretern verworfen. Die Vorgabe eines Grundmodells ist organisatorisch wesentlich aufwändiger und erfordert im Regelfall mehrere Abstimmungen und Wahlen.

Die RKH, der BBW, der hlb und einzelne Teilnehmer der Internetbeteiligungsplattform regen ein Quorum für die Abstimmung über die Organisationssatzung an. Die RKH fordert ein Beteiligungsquorum von 25 Prozent. Sofern das Quorum nicht erfüllt oder die erforderliche Mehrheit nicht erreicht werde, sollten die Regelungen über die studentische Mitbestimmung in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gültigen Fassung weitergelten.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Die Einführung einer Verfassten Studierendenschaft an allen staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg ist ein zentrales Anliegen der Landesregierung und setzt eine bereits seit Jahrzehnten gewünschte Forderung der Studierenden um. Hiermit wäre es nicht in Einklang zu bringen, die Einführung der Verfassten Studierendenschaft den einzelnen Hochschulen zu überlassen oder ein Quorum einzuführen.

Die LaStuVe fordert, die Durchführung der Urabstimmung nicht dem Vorstand der Hochschule, sondern dem bisherigen Allgemeinen Studierendenausschuss zu überlassen; die Hochschule müsse jedoch die Abstimmungsräume zur Verfügung stellen. Der UStA KIT kritisiert, die Vorschriften zur Konstituierung der Studierendenschaft würden nicht die notwendige Regelungsdichte aufweisen. Termine und Fristen dürften nicht der Willkür des Vorstands der Hochschule überlassen werden, mit den Studierenden sollte Rücksprache gehalten werden. Campusgrün und die LAG empfehlen, eine Frist zur Durchführung einer weiteren Abstimmung über die Organisationssatzung festzulegen, um eine Verschleppung des Einführungsverfahrens zu vermeiden. Die Juso-HSG regen die Festlegung von Stichtagen an, die von den Studierenden erzwungen werden könnten. Die Studierenden der MH Mannheim schlagen vor, über die Dauer, den Zeitpunkt der Wahl und die Aufstellung der Wahllokale im Einvernehmen mit Studierendenvertretern zu entscheiden.

Die Vorschläge wurden im neuen Absatz 4 teilweise aufgegriffen. Die Durchführung der Urabstimmung wird nicht dem bisherigen Allgemeinen Studierendenausschuss überlassen. Die Termine und Fristen für die Konstituierung der Studierendenschaft sind durch den Vorstand der Hochschule gemeinsam mit den studentischen Senatsmitgliedern festzulegen. Hierdurch sind die Studierenden ausreichend beteiligt, um eine sachgerechte Lösung an den Hochschulen vor Ort zu ermöglichen.

Zu Absatz 1

Zu Satz 4

Die Juso-HSG regen an, die Anzahl der Unterschriften für die Einreichung von Satzungsvorschlägen zu erhöhen und mindestens 30 und höchstens 300 Unterschriften zu fordern.

Die LRK MH, die ABK Karlsruhe und die ABK Stuttgart schlagen vor, die absoluten Zahlen für die Unterschriften zu streichen und generell nur ein Prozent der Studierenden für die Unterzeichnung der Satzungsvorschläge ausreichen zu lassen.

Die Vorschläge wurden nicht aufgegriffen. Die vorgesehene Zahl von Unterschriften von einem Prozent der Studierenden, mindestens jedoch 30 und höchstens 150 Studierenden ist sachgerecht. Sie schließt nicht ausreichend legitimierte Satzungsvorschläge aus und ermöglicht es gleichzeitig auch Minderheitengruppierungen, Satzungsvorschläge zur Abstimmung zu stellen. Die Mindestzahl von 30 Studierenden ist auch für kleinere Hochschulen mit weniger als 1 000 Studierenden praktikabel.

Der UStA KIT regt an, dass in Bezug auf die zur Einreichung einer Satzung nötigen Unterstützungsunterschriften festgelegt wird, dass jeder Studierende nur einen Satzungsvorschlag unterstützen darf.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Es besteht kein praktisches Bedürfnis für eine entsprechende Regelung, zumal eine Kontrolle sehr zeitaufwändig wäre.

Die RKH regt an, die Vorschrift dahingehend zu ändern, dass die Satzungsvorschläge nicht nur „diesem Gesetz“, sondern „dem geltenden Recht“ entsprechen müssen. Maßgebliche Vorschriften enthielten zum Beispiel auch das Verwaltungsverfahrensgesetz, die Landesverfassung und das Grundgesetz.

Der Vorschlag wurde aufgegriffen.

Zu Satz 5

Die LaStuVe, die Juso-HSG, der UStA KIT und einzelne Teilnehmer der Internetbeteiligungsplattform schlagen vor, die Beratung des Vorstands durch drei studentische Senatsmitglieder bei der Feststellung der Rechtmäßigkeit der Satzungsvorschläge durch ein Einvernehmen zu ersetzen. Zudem solle die Möglichkeit geschaffen werden, dass für diese Funktion auch andere Studierende vorgeschlagen werden können, welche zum Beispiel über weiterreichende Kenntnisse des öffentlichen Rechts verfügen. Campusgrün und die LAG empfehlen eine Beratung durch alle studentische Senatoren, wobei jeder Berater die beratende Funktion an einen anderen Studierenden weitergeben können muss.

Die RKH regt an, die Beratung durch drei Studierende ganz zu streichen, da diese keinen Nutzen habe, sondern lediglich zu zusätzlicher Bürokratie führe.

Die Vorschläge wurden teilweise aufgegriffen. Es wird ermöglicht, dass drei beliebige Studierende vom Senat auf Vorschlag der studentischen Senatsmitglieder bestimmt werden. Hierdurch kann eine größere fachliche Kompetenz der Studierenden ermöglicht werden. Ein Einvernehmen mit den drei Studierenden wird hingegen nicht aufgenommen, da es sich bei der Prüfung durch den Vorstand der Hochschule um eine reine Rechtsprüfung handelt. Dennoch erscheint ein Verzicht auf die Beratung durch die Studierenden nicht sachgerecht, da sie Konflikte im Vorfeld vermeiden kann. Die Regelung wurde dahingehend präzisiert, dass der Vorstand das Ergebnis der Rechtsprüfung mit den Vertretern der Studierenden erläutert und erörtert.

Zu Absatz 3

Campusgrün und die LAG empfehlen die Ermöglichung einer Präferenzwahl anstelle der Stichwahlregelung bei Einvernehmen mit dem Vorstand der Hochschule und allen studentischen Senatoren.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Die Durchführung einer Präferenzwahl führt zu weiteren rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten, die durch die einfache Regelung einer Stichwahl umgangen werden.

Zu Absatz 5

Die LRK Uni empfiehlt eine gesetzliche Regelung, wonach die Durchführung der nachfolgenden Wahlen durch die Studierendenschaft selbst erfolgt und die Hochschulen nur in ihrem Einvernehmen in das Verfahren einbezogen werden dürfen.

Hierzu wird bemerkt: Die Durchführung der weiteren Wahlen obliegt der Studierendenschaft, die diesbezüglich Regelungen in ihrer Organisationssatzung treffen muss. Es ist selbstverständlich und bedarf keiner gesetzlichen Regelung, dass die Hochschulen nur in ihrem Einvernehmen in das Verfahren einbezogen werden dürfen.

Zu Absatz 6

Die LaStuVe, die Studierenden der MH Mannheim, die LRK Uni und die RKH kritisieren die vorgesehenen Fristen für die Konstituierung der Verfassten Studierendenschaft, da die zeitlichen Verhältnisse an den Hochschulen, insbesondere Semesterferien und Vorlesungszeiten nicht hinreichend berücksichtigt seien. Die LaStuVe schlägt eine Verlängerung der Frist zur Konstituierung bis zum 28. Februar 2015, die RKH bis zum 31. Dezember 2014 und die LRK PH bis zum 31. Januar 2014 vor. Die LRK Uni kritisiert, dass keine Regelung für den Fall vorgesehen sei, dass zwar über die Organisationssatzung beschlossen, aber die Konstituierung nicht mehr innerhalb der Frist erfolgt.

Die Vorschläge wurden teilweise aufgegriffen. Die Frist zur Konstituierung der Verfassten Studierendenschaft wurde um sechs Monate bis zum 31. Dezember 2013 verlängert und im Gegenzug die Frist zur Abstimmung über die Organisationssatzung und Verlängerungsmöglichkeiten gestrichen. Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist nicht sachgerecht, da die Studierendenschaften möglichst zeitnah an allen Hochschulen in Baden-Württemberg konstituiert sein sollen und sich erst im Anschluss eine landesweite Vertretung der Studierendenschaften nach § 4 bilden kann. Der Vorstand der Hochschule und die Studierenden haben sicherzustellen, dass sowohl der Beschluss über die Organisationssatzung als auch die Konstituierung noch innerhalb der Frist erfolgen können. Der bloße Beschluss über die Organisationssatzung innerhalb der Frist genügt nicht.

Die LaStuVe empfiehlt eine Verfahrensregelung für die Durchführung einer Urabstimmung über eine Organisationssatzung bei bereits erfolgter Konstituierung im besonderen Fall. Bei der Einreichung von Vorschlägen für eine Organisationssatzung bei den Organen der Studierendenschaft müsse verpflichtend eine Abstimmung nach Maßgabe von Absatz 1 durchgeführt werden.

Der Vorschlag wurde weitgehend aufgegriffen. In Absatz 6 wurde eine Regelung aufgenommen, welche die zumindest jährliche Durchführung einer Abstimmung über eingereichte Satzungsvorschläge durch den Vorstand der Hochschule vorsieht. Damit ist eine Verfahrensregelung geschaffen, welche die Abkehr vom gesetzlich vorgegebenen Organisationsmodell in sachgerechter Weise erlaubt.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Zu Satz 6

Die LaStuVe, die Juso-HSG und die Studierenden der MH Mannheim empfehlen für die Konstituierung im besonderen Fall die Ersetzung eines ausscheidenden Mitglieds des Studierendenparlaments mit einem Bewerber derselben Listenzugehörigkeit. Das Stimmgewicht des ausscheidenden Mitglieds würde andernfalls nicht berücksichtigt werden.

Der Vorschlag wurde aufgegriffen.

Zu Satz 7

Die LaStuVe und die Juso-HSG empfehlen die Streichung der Angehörigkeit der studentischen Senatsmitglieder zum Studierendenparlament. Es bestünde eine unzulässige Bevorzugung der studentischen Senatsmitglieder.

Die Juso-HSG schlagen hilfsweise vor, dass die studentischen Senatsmitglieder bei der Konstituierung im besonderen Fall nicht Mitglieder im Studierendenparlament, sondern im Allgemeinen Studierendenausschuss sein sollten. Die studentischen Senatsmitglieder würden exekutive Aufgaben für die Studierendenschaft wahrnehmen und müssten durch das Studierendenparlament zwischen den Wahlen kontrolliert werden.

Die Vorschläge wurden nicht aufgegriffen. Die vorgesehene Angehörigkeit der studentischen Senatsmitglieder zum Studierendenparlament rechtfertigt sich aus der notwendigen Verzahnung zwischen Hochschulgremien und Studierendenschaft, die durch eine solche Regelung gewährleistet wird. Eine Kontrolle der studentischen Senatsmitglieder durch das Studierendenparlament ist nicht gewollt, da die Senatsmitglieder unmittelbar gewählt sind.

Zu Absatz 2 Satz 3

Die LaStuVe und die Juso-HSG empfehlen eine Streichung der Notwendigkeit der Besetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses bei der Konstituierung im besonderen Fall entsprechend der Listenzugehörigkeit der Mitglieder des Studierendenparlaments. Der RH kritisiert die Regelung als mehrdeutig, da offen bleibe, nach welchem Proportionalitätsmaßstab die Listen berücksichtigt würden.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Die Besetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses entsprechend der Listenzugehörigkeit führt zu einer angemessenen Repräsentation unterschiedlicher Meinungen auch im exekutiven Organ der Studierendenschaft. Die Regelung ist nicht mehrdeutig, den Proportionalitätsmaßstab legt die vom Studierendenparlament zu beschließende Wahlordnung fest.

Zu Absatz 3

Die LRK Uni fordert eine Regelung, dass die Einbeziehung von Hochschulpersonal nur im Einvernehmen mit der Hochschule in der Wahlordnung der Studierendenschaft bei der Konstituierung im besonderen Fall erfolgen darf.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Die Durchführung der folgenden Wahlen ist auch bei der Konstituierung im besonderen Fall Aufgabe der Studierendenschaft als rechtsfähige Gliedkörperschaft. Es ist selbstverständlich und bedarf keiner gesetzlichen Regelung, dass in der Wahlordnung der Studierendenschaft nicht

zu Lasten Dritter ohne ihr Einvernehmen die Einbeziehung von Hochschulpersonal vorgesehen sein kann.

Zu § 3

Zu Absatz 1 Satz 2

Die LRK MH, die ABK Karlsruhe und die ABK Stuttgart empfehlen aus Gründen der Praktikabilität eine weitere Differenzierung für Hochschulen mit bis zu 1 000 Studierenden bei der Anzahl der Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft bei der Konstituierung im besonderen Fall. Es werden sieben Mitglieder für das Studierendenparlament und drei Mitglieder für den Allgemeinen Studierendenausschuss vorgeschlagen. Einzelne Teilnehmer der Internetbeteiligungsplattform schlagen vor, die Zahl der Mitglieder in den Organen zu erhöhen, um große Meinungsbildungsforen zu schaffen.

Die Vorschläge wurden teilweise aufgegriffen. Die Größe der Organe der Studierendenschaft bei der Konstituierung im besonderen Fall wird an Hochschulen mit bis zu 2 000 Studierenden von 15 auf zehn Mitglieder für das Studierendenparlament und von fünf auf drei Mitglieder für den Allgemeinen Studierendenausschuss gesenkt. Im Übrigen ist die Mitgliederzahl bei der Konstituierung im besonderen Fall ausreichend praktikabel. Auch bei der Konstituierung im besonderen Fall ist die Mitgliederzahl in den Organen der Studierendenschaft nur für die erste Wahl vorgegeben, bei den nachfolgenden Wahlen kann die Studierendenschaft eine abweichende Mitgliederzahl beschließen.

Zu Absatz 2 Satz 2

Die Juso-HSG schlagen vor, auch bei der Konstituierung im besonderen Fall die allgemeine Regelung des § 65 a Absatz 3 Satz 3 LHG zu übernehmen, dass die Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments, die auch Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sind, auf weniger als die Hälfte der Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments beschränkt ist.

Der Vorschlag wurde weitgehend aufgegriffen. Entsprechend der Regelung in § 65 a Absatz 3 Satz 3 LHG für die Konstituierung im Regelfall wurde die Beschränkung auch bei der Neufestlegung der Mitgliederzahl bei der Konstituierung im besonderen Fall übernommen, um eine ausreichende Kontrolle des AStA durch das Studierendenparlament bei Personenidentität der Mitglieder zu gewährleisten.

Zu Absatz 3 Satz 2

Die Juso-HSG schlagen vor, die Wahl eines Vorsitzenden, der die Studierendenschaft vertritt, zu streichen. Die Vertretung der Studierendenschaft sollte durch ein Sprechergremium organisiert sein, dem eine bestimmte Anzahl von gleichberechtigten Personen angehört.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Die kritisierte Regelung betrifft nur die Konstituierung im besonderen Fall. Für die Konstituierung im Regelfall kann die Organisationssatzung der Studierendenschaft auch zwei Vorsitzende vorsehen.

Zu Absatz 5

Die LRK MH, die ABK Karlsruhe und die ABK Stuttgart kritisieren die vorgesehene Anzahl von sechs Studierenden für den studentischen Ausschuss des Fakultätsrats bei der Konstituierung im besonderen Fall. Es wird vorgeschlagen, für

Hochschulen mit bis zu 1 000 Studierenden nur zwei Mitglieder pro Fakultät vorzusehen.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Die Anzahl von sechs Mitgliedern entspricht der bisher geltenden Regelung in § 25 Absatz 4 Satz 1 LHG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung. Sie gilt ohnehin nur bei der Konstituierung im besonderen Fall, für die Konstituierung im Regelfall kann die Studierendenschaft die Anzahl der Mitglieder in ihren Organen selbst festlegen.

Die RKH regt an, die Regelung der Konstituierung im besonderen Fall für die Fachschaften an die Regelung im Regelfall anzupassen. Die Vorschriften zum Fachschaftsrat für die Konstituierung im besonderen Fall sollten gestrichen werden, da ein Fachschaftsrat überflüssig sei, wenn ein Studierendenparlament gewählt wird. Schließlich wird angeregt, auf die Vorgabe eines gesetzlichen Modells zunächst zu verzichten und dies gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt einzuführen. Die LRK Uni regt eine einheitliche Definition des Begriffs „Fachschaften“ an.

Die LaStuVe empfiehlt die Streichung der Regelungen zum Fachschaftsrat und fordert die Wahl der weiteren Mitglieder der Fachschaft nicht durch die Grundordnung der Hochschule, sondern durch die Fachschaft festzusetzen. Das Wort „Fachschaft“ solle durch das Wort „Fakultätsstudierendenvertretung“ ersetzt werden, um eine Verwirrung mit dem Fachschaftsbezug für die Konstituierung der Studierendenschaft im Regelfall zu vermeiden.

Der hlb kritisiert, dass die Grundordnung die Wahl der Fachschaftsvertreter regeln solle. Hierdurch bestünde die Gefahr, dass an den Hochschulen unterschiedliche Regelungen eingeführt würden.

Die Juso-HSG schlagen vor, das Antragsrecht des Fachschaftsrats an die Kollegialorgane nach § 25 Absatz 4 Satz 8 LHG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung beizubehalten.

Die Vorschläge wurden teilweise aufgegriffen. Die Regelungen zum Fachschaftsrat für die Konstituierung im besonderen Fall wurden gestrichen, da ein Fachschaftsrat angesichts der Wahl eines Studierendenparlaments nicht erforderlich ist. Das Wort „Fachschaft“ wurde durch das Wort „Fachschaftsvertretung“ ersetzt. Das Antragsrecht ist jetzt allgemein unabhängig von der Form der Konstituierung in § 65 a Absatz 6 LHG normiert. Eine darüber hinausgehende Anpassung der Regelungen zur Fachschaft war nicht angezeigt; auch der Verzicht auf ein gesetzlich vorgesehenes Modell ist nicht sachgerecht.

Zu § 4

Campusgrün und die LAG empfehlen, eine Konstituierung der landesweiten Vertretung der Studierendenschaften bereits bei Konstituierung von mindestens zwei Dritteln aller Studierendenschaften zu ermöglichen, um zu verhindern, dass sich lange Zeit keine landesweite Vertretung konstituieren kann. Die Juso-HSG empfehlen eine Regelung, aus wie vielen Vertretern sich die landesweite Vertretung der Studierendenschaften zusammensetzen soll und wie diese zu bestimmen sind.

Der RH schlägt vor, die erste Geschäftsordnung gesetzlich vorzugeben. Zudem sei versäumt worden, die Zusammensetzung zu regeln und es sei offen, ob jede Studierendenschaft eine oder mehrere Stimmen habe.

Die Vorschläge wurden nicht aufgegriffen. Die Konstituierung der landesweiten Vertretung kann erst erfolgen, wenn alle Studierendenschaften in Baden-Württemberg konstituiert sind, um die Beteiligung aller Studierendenschaften an der landesweiten Vertretung und dem Beschluss über die Geschäftsordnung zu ermöglichen. Die Konstituierung der Studierendenschaften erfolgt nach einem gesetzlich vorgesehenen Zeitplan bis spätestens 31. Dezember 2013 im Regelfall, was eine lange Verzögerung bei der Bildung der landesweiten Vertretung verhin-

dert. Die Einzelheiten zur Anzahl der Vertreter und deren Bestimmung bleiben der Geschäftsordnung der landesweiten Vertretung der Studierendenschaften vorbehalten. Für den Beschluss über die Geschäftsordnung hat jede Studierendenschaft eine Stimme.

Zu § 5

Die LRK MH, die ABK Karlsruhe und die ABK Stuttgart schlagen vor, die Möglichkeit der Regelung der studentischen Mitbestimmung für die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst auch auf sonstige Hochschulen mit bis zu 1 000 Studierenden zu erweitern. In der Rechtsverordnung könne dann geregelt werden, dass innerhalb des Gesamtbudgets der Hochschule der Studierendenschaft ein festes Budget aus dem Haushalt der Hochschule zur Verfügung gestellt wird. Der Studierendenschaft solle es ermöglicht werden, durch Urabstimmung eine abweichende Regelung herbeizuführen.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Die Einführung einer Verfassten Studierendenschaft an allen staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg ist ein zentrales Anliegen der Landesregierung und setzt eine bereits seit Jahrzehnten gewünschte Forderung der Studierenden um. Hiermit wäre es nicht in Einklang zu bringen, die Einführung der Verfassten Studierendenschaft einer Regelung durch Rechtsverordnung zu überlassen. Die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst sind mit den anderen staatlichen Hochschulen nicht vergleichbar. Dadurch rechtfertigen sich Sonderregelungen, die durch Rechtsverordnung erfolgen.

Die Juso-HSG schlagen vor, auch an den Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst eine Verfasste Studierendenschaft einzuführen. Auch Beamten sowie staatlichen Angestellten komme eine wichtige Aufgabe zur Unterstützung der Demokratie zu.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Für die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst gelten Sonderregelungen, die erheblich von den Vorschriften sonstiger staatlicher Hochschulen abweichen. Die studentische Mitbestimmung kann durch Rechtsverordnung abweichend von den bisher geltenden Vorschriften geregelt werden.

4.4 Zu Artikel 4 – Änderung des Qualitätssicherungsgesetzes

Zu § 3 Absatz 1 Satz 1

Die LaStuVe, die Studierenden der MH Mannheim und der UStA KIT schlagen eine Änderung des Qualitätssicherungsgesetzes oder des § 65 Absatz 2 LHG dahingehend vor, dass für die Herstellung des Einvernehmens zur Verwendung der Qualitätssicherungsmittel die studentischen Vertreter nach Maßgabe der Organisationssatzung der Studierendenschaft bestimmt werden. Campusgrün und die LAG empfehlen eine Klarstellung, dass die Verfasste Studierendenschaft die legitime Vertretung der Studierenden im Sinne des Qualitätssicherungsgesetzes darstellt. Die LRK Uni fordert ebenfalls eine klarstellende Regelung im Hinblick auf die möglichen Auslegungsfragen durch die Verwendung des Begriffs „Studierendenschaft“ in diesem Gesetz als Kurzform für den Begriff „Verfasste Studierendenschaft“.

Die Vorschläge wurden teilweise aufgegriffen. Es bleibt bei der bisherigen Regelung, dass die Bestimmung der studentischen Vertreter durch die Grundordnung der Hochschule festgelegt wird. Es erfolgt jedoch eine Klarstellung im Qualitätssicherungsgesetz, dass damit neben den studentischen Gremienmitgliedern nach Konstituierung der Verfassten Studierendenschaft auch eine Legitimation durch Vertreter aus den Organen der Verfassten Studierendenschaft möglich ist.

4.5 Zu Artikel 5 – Änderung des KIT-Gesetzes

Zu § 9 Absatz 8 neu

Der UStA KIT fordert eine Ergänzung, wonach die Wahl der studentischen Mitglieder des KIT-Senats in der Organisationssatzung der Studierendenschaft geregelt wird. Um eine wirkungsvolle Vertretung der Interessen in der Hochschule zu ermöglichen, sei es unerlässlich, dass die Studierendenschaft selbst festlegt, wie ihre Vertreter in den Gremien der Hochschule bestimmt werden.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Die unmittelbare Wahl durch die Studierenden ermöglicht mehr direkte Demokratie. In keinem anderen Bundesland hat die Studierendenschaft die Befugnis selbst zu entscheiden, auf welchem Wege die studentischen Mitglieder in den Hochschulgremien besetzt werden. Zur Gewährleistung einer ausreichenden Transparenz und Kontrolle zwischen der Studierendenschaft des KIT und den studentischen Senatsmitgliedern kann die Organisationssatzung vorsehen, dass die studentischen Mitglieder im KIT-Senat automatisch Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft sind.

4.6 Zu Artikel 6 – Änderung des Studentenwerkesgesetzes

Zu § 6

Zu Absatz 3 neu

Ver.di fordert, den Beschäftigten des Studentenwerks die Entsendung eines stimmberechtigten Vertreters in den Verwaltungsrat zu ermöglichen, da die Beschäftigten von der Übernahme von Aufgaben durch die Studierendenschaft betroffen seien.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Die Änderung der Zusammensetzung des Verwaltungsrats ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsvorhabens.

Zu Absatz 6

Die RKH, die AG Studentenwerke, das DSW und ein Mitglied des Verwaltungsrats im Studentenwerk Stuttgart kritisieren das vorgesehene Zustimmungserfordernis des Wissenschaftsministeriums zu den Regelungen der Beschäftigungsverhältnisse der Geschäftsführer der Studentenwerke. Die Deregulierung im Jahr 1999 habe sich bewährt und solle nicht rückgängig gemacht werden. Die Einflussnahme des Wissenschaftsministeriums stelle einen Eingriff in die Struktur der baden-württembergischen Studentenwerke dar und widerspreche den Grundsätzen der Autonomie und der Selbstverwaltung.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Die Einführung des Zustimmungserfordernisses ist zur Gewährleistung einer standortübergreifenden Vergütungssystematik, die das Wissenschaftsministerium bei den Studentenwerken als Landesanstalten des öffentlichen Rechts politisch zu verantworten hat, erforderlich. Nachteilige Auswirkungen auf die unternehmerisch orientierte Arbeit der Studentenwerke sind hierdurch nicht zu erwarten.

Campusgrün und die LAG fordern neben der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums auch die Zustimmung der Studierendenschaft für die Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers des Studentenwerks und der Regelungen des Beschäftigungsverhältnisses.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Eine Zustimmung der Studierendenschaft ist nicht sachgerecht. Die Mitbestimmungsrechte der Studierendenschaft bei den Studentenwerken sind nicht Gegenstand des Gesetzesvorhabens.

Zu § 9 Absatz 1 Satz 2

Die LaStuVe und der UStA KIT schlagen vor, die studentischen Vertreter in der Vertreterversammlung des Studentenwerks nach Maßgabe der Organisationssatzung der Studierendenschaft zu bestimmen.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Die bisherige Regelung mit der Wahl der studentischen Vertreter im Senat der Hochschule aufgrund von Wahlvorschlägen hat sich bewährt. Die Studierenden sind bei dieser Wahl ausreichend eingebunden, da ein Wahlvorschlag nach Satz 4 von jedem studentischen Mitglied des Senats eingereicht werden kann.

4.7 Zu Artikel 9 – Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Zu § 6 Absatz 4 Satz 5

Die Juso-HSG begrüßen die Einführung von Härtefallquoten und schlagen vor, auch eine entsprechende Geltung von Absatz 1 Satz 4 festzulegen, um zu gewährleisten, dass Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nach einer angemessenen Zeit auch einen Masterstudiengang absolvieren könnten.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Eine Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze für einen Masterstudiengang nach Wartezeit ist nicht sachgerecht.

Zu § 8 Satz 2

Die LRK Uni und die LRK PH fordern die Streichung der Änderungen. Die Entscheidung zur Teilnahme am dialogorientierten Serviceverfahren müsse weiterhin den Hochschulen überlassen bleiben. Die LRK Uni schlägt vor, die Pflicht zur Teilnahme am dialogorientierten Serviceverfahren nur dann vorzusehen, wenn das von der Stiftung bereitgestellte System mit dem an der jeweiligen Hochschule angewandten System kompatibel ist.

Die LRK MH, die MH Mannheim, die ABK Karlsruhe und die ABK Stuttgart fordern, dass die Kunst- und Musikhochschulen mit ihren speziellen Aufnahmeverfahren von der Rechtsverordnung zur Teilnahme der Hochschulen am dialogorientierten Serviceverfahren ausgenommen werden.

Die Vorschläge wurden nicht aufgegriffen. Die Ermächtigung des Wissenschaftsministeriums, die Hochschulen zur Teilnahme am dialogorientierten Serviceverfahren zu verpflichten, stellt eine sachgerechte und ausreichend flexible Lösung dar, um die mit dem Abgleich von Mehrfachzulassungsmöglichkeiten verfolgten Verbesserungen für Bewerber und Hochschulen am besten zu erreichen. Eine grundsätzliche Ausnahme für die Kunst- und Musikhochschulen ist nicht sachgerecht; auf die Besonderheiten für diese Hochschulart kann durch die Rechtsverordnung eingegangen werden.

Der LfD fordert eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Hochschulen mit einem dialogorientierten Serviceverfahren oder im Rahmen von Unterstützungsleistungen. Sowohl Inhalt und Ausmaß der Datenverarbeitung als auch die datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle müsse in der Rechtsvorschrift hinreichend bestimmt sein.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Nach Auskunft des Beauftragten für Datenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in Abstimmung mit den Beauftragten für Datenschutz der Länder handelt es sich hinsichtlich der Datenverarbeitung zwischen Hochschule und Stiftung für Hochschulzulassung beim dialogorientierten Serviceverfahren um eine Funktionsübertragung. Die hierfür erforderlichen Rechtsgrundlagen ergeben sich daher aus den jeweiligen allgemeinen landesrechtlichen Vorschriften.

4.8 Zu Artikel 10 – Änderung der Hochschulvergabeverordnung

Zu § 20 Absatz 6

Die Juso-HSG schlagen vor, auch die entsprechende Geltung von § 9 Absatz 2 und § 11 festzuschreiben. Die Einführung einer Wartezeitregelung für Masterstudiengänge sei sinnvoll, um zu gewährleisten, dass alle Zugangsberechtigten auch einen Masterstudiengang belegen könnten.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Eine Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze für einen Masterstudiengang nach Wartezeit ist nicht sachgerecht.

4.9 Zu Artikel 12 – Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Zu Absatz 3

Die LaStuVe, die Studierenden der MH Mannheim und der UStA KIT fordern einen Übergang in das Vermögen der Studierendenschaft von den aus der bisherigen Finanzierung des AStA und der Fachschaften getätigten Anschaffungen und der vorhandenen Sachausstattung.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Es ist den Absprachen vor Ort zwischen Hochschule und Studierendenschaft zu überlassen, welche Gegenstände in das Vermögen der Studierendenschaft überführt werden sollen. In der Gesetzesbegründung wurde klargestellt, dass die bereits vorhandene Sachausstattung der Räume, die vor der Konstituierung der Studierendenschaft von der Hochschule zur Verfügung gestellt wurde, in der Regel von der Studierendenschaft unentgeltlich weiter genutzt werden soll. Eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung wäre jedoch weder sachgerecht noch praktikabel.

Die RKH schlägt vor sicherzustellen, dass die Studierendenschaft nicht dauerhaft auf die Erhebung von Beiträgen verzichtet und die übergangsweise Finanzierung zu einer Dauerlösung wird.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. In welchem Umfang die Studierendenschaft auch nach einer Übergangszeit noch von der Hochschule finanziell unterstützt wird, ist vor Ort nach den Umständen des Einzelfalls zu klären. Die Studierendenschaft kann ohne Einverständnis der Hochschule nicht dauerhaft die Übergangslösung praktizieren, sondern ist zur Beitragserhebung verpflichtet.

Zu Absatz 6

Die LRK Uni regt eine Übergangsregelung für die Einführung von Härtefallquoten (§ 6 Absatz 4 Satz 5 HZG) an. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewerbungszeiträume für die Studiengänge der Universitäten vereinzelt schon zum 30. April enden, sodass die Neuregelung erstmals auf das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2013 Anwendung finden sollte.

Der Vorschlag wurde aufgegriffen.